

## PRAXISHANDBUCH FÜR AKADEMISCHE AUSGRÜNDUNGEN

I.	EINLEITUNG.....	4
1.	Ziel und Zweck dieses Praxishandbuchs.....	4
2.	Definition akademischer Spin-offs .....	5
II.	Prozessübersicht: Von der Idee zur Ausgründung.....	6
1.	Entwicklungsphase (Pre-Seed-Phase):.....	7
1.1.	Zentrale Meilensteine: .....	7
1.2.	Typische Stolpersteine: .....	9
2.	Start-up Phase (Seed Phase):.....	9
2.1.	Zentrale Meilensteine: .....	10
2.2.	Typische Stolpersteine: .....	10
3.	Wachstumsphase:.....	11
3.1.	Zentrale Meilensteine: .....	11
3.2.	Typische Stolpersteine: .....	12
4.	Phasenübergreifende Stolpersteine.....	12
III.	INTELLECTUAL PROPERTY & LIZENZVEREINBARUNGEN .....	12
1.	Grundlagen und Schutzrechte.....	13
1.1.	Überblick über IP-Rechte.....	14
(a)	Patent.....	14
(b)	Gebrauchsmuster .....	14
(c)	Marke.....	15
(d)	Geschmacksmuster/Design.....	15
(e)	Urheberrecht.....	15
(f)	Know-how und Daten.....	15
(g)	Nationale, unionsweite und internationale Schutzsysteme: .....	16
1.2.	Inhaber:innenschaft.....	16
(a)	Gesetzliche Grundlagen für technische Erfindungen an einer Universität.....	17
(b)	Urheberrecht und andere Schutzrechte: .....	18

1.3.	Schutz und Verwertung von nicht registriertem IP .....	19
2.	IP-Verwertung, Lizenz- und Kooperationsverträge .....	20
2.1.	Lizenzvereinbarungen mit der Hochschule.....	21
2.2.	IP-Übertragung .....	22
2.3.	Geheimhaltung und NDAs, Umgang mit Forschungsergebnissen.....	24
2.4.	Gemeinsame F&E-Projekte .....	26
2.5.	Publikationsrechte der Hochschule.....	27
3.	IP Bewertung.....	28
IV.	GESELLSCHAFTSRECHTLICHE ASPEKTE .....	30
1.	Wahl der Rechtsform.....	30
1.1.	Überblick über mögliche Rechtsformen.....	31
1.2.	Entscheidungskriterien.....	33
2.	Gründung einer GmbH/FlexCo.....	35
2.1.	Gründung .....	35
2.2.	Beschlussmehrheiten und Zustimmungsrechte .....	39
2.3.	Geschäftsanteile .....	40
2.4.	Gesellschafter:innenstruktur, Rollen & Governance .....	43
2.5.	Möglichkeiten der Beteiligung der Hochschule.....	47
2.6.	Geschäftsführungsverträge und Organbestellung.....	49
2.7.	Finanzierung.....	51
2.8.	Investitionsschutzbestimmungen.....	53
2.9.	Mitarbeiter:innenbeteiligung .....	55
V.	WEITERE RECHTSBEREICHE.....	58
1.	Beihilfenrecht .....	58
1.1.	Infrastruktur und Dienstleistungen .....	58
1.2.	Schnittstellen zur Hochschule und Doppelfunktion von Hochschulangehörigen .....	60
1.3.	Fördermittel und Subventionen.....	62
1.4.	Ausnahmen und Sonderregeln im EU-Beihilfenrecht .....	62
1.5.	Offenlegungspflichten für Subventionen und staatliche Beihilfen.....	63

1.6.	Sicherstellung der Beihilfekonformität .....	63
2.	Steuerliche Aspekte .....	64
2.1.	Körperschaftsteuer .....	66
2.2.	Umsatzsteuer .....	73
2.3.	Lohn- und Einkommensteuer .....	75
2.4.	Steuerliche Registrierung & Aufzeichnungspflichten .....	79
2.5.	Rechtsgeschäftsgebühr .....	80
2.6.	Praxistipps zu steuerlichen Aspekten .....	81
3.	Gewerbeanmeldung und gewerberechtliche Grundlagen .....	82
3.1.	Grundlagen zur Gewerbeberechtigung .....	82
3.2.	Gewerbeanmeldung .....	83
3.3.	Betriebsanlagen .....	84
4.	Arbeitsrecht .....	85
4.1.	Arbeitsverhältnisse im Spin-off .....	86
4.2.	Mitarbeiter:innenbeteiligung .....	89
5.	Verarbeitung von personenbezogenen Daten .....	90
5.1.	Auftragsverarbeitung .....	94
5.2.	Internationaler Datentransfer .....	96
5.3.	Data Breach .....	96
5.4.	Minstdokumentation .....	97
6.	Die KI-Verordnung .....	99
6.1.	KI-Kompetenz .....	100
6.2.	Der risikobasierte Ansatz .....	100
6.3.	Verbotene KI-Praktiken .....	100
6.4.	Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme ("HKIS") .....	101
7.	Haftung & Versicherung .....	102
7.1.	Geschäftsführer:innenhaftung .....	102
7.2.	Produkthaftung .....	104
7.3.	Berufshaftpflicht und andere betriebliche Versicherungen .....	105

## I. EINLEITUNG

### 1. Ziel und Zweck dieses Praxishandbuchs

Dieses Praxishandbuch dient als praxisnahe Unterstützung für alle Beteiligten an der Entstehung und Entwicklung akademischer Spin-offs. Es unterstützt eine rechtssichere und effiziente Ausgründung durch konkrete Beispiele insbesondere zur Lizenzierung geistigen Eigentums (Intellectual Property, "IP"), zu gesellschaftsrechtlichen Strukturen sowie zu Beteiligungsmöglichkeiten von Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Er kann keinesfalls rechtliche und steuerliche Beratung durch Expertinnen und Experten ersetzen.

Das Praxishandbuch richtet sich gleichermaßen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen wie an Gründer:innen.

**Transparenz und Vertrauen** bilden dabei das Fundament erfolgreicher Ausgründungen:

- Offene Kommunikation über IP-Rechte, Beteiligungsmodelle und Verwertungsstrategien von Beginn an verhindert Missverständnisse und beschleunigt den gesamten Prozess.
- Vollständige Transparenz bei Zuständigkeiten, Entscheidungswegen und geplanten Strukturen schafft eine gemeinsame Vertrauensbasis für eine partnerschaftliche Umsetzung von Spin-offs und ist entscheidend für deren Erfolg.
- Die frühzeitige Offenlegung von Interessen und Erwartungen aller Beteiligten hilft Konflikte zu vermeiden, während Gründungszentren, IP-Management, Technologietransferstellen ("TTOs") und andere Einrichtungen durch transparente Prozesse zentrale Unterstützungsfunktionen übernehmen und das notwendige Vertrauen für nachhaltige Verwertung von Forschungsergebnissen schaffen.

Die Hochschule oder Forschungseinrichtung fungiert während des Gründungsprozesses als zentrale Unterstützungseinheit, die Gründer:innen bei der IP-Verwertung, Förderberatung und Vernetzung mit relevanten Stakeholdern begleitet. Sie nimmt dabei unterschiedliche Rollen von der Beraterin über die Lizenzgeberin bis zur potenziellen Gesellschafterin ein, wobei die konkrete Ausgestaltung von der jeweiligen Transferstrategie und den verfügbaren Ressourcen abhängt (siehe dazu im Detail Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Seite 40ff sowie zur Beteiligung der Hochschule Kapitel IV.2.4 unten).

## 2. Definition akademischer Spin-offs

Das vorliegende Praxishandbuch baut auf dem *Ausgründungsrahmen "Akademische Spin-offs: Ausgründungsrahmen für österreichische Hochschulen und Forschungseinrichtungen"* (New Venture Scouting, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*) auf ("**Ausgründungsrahmen, 2024; Wutscher/Gumpenberger/Berger**"). Im Ausgründungsrahmen werden zwei Arten von akademischen Spin-offs unterschieden (vgl. Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Seite 22):

### Ausbildungs-Spin-off:

Eine Gründung, bei der die Idee zum neuen Produkt oder Geschäftsmodell im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines weiterführenden Angebots zum Thema Unternehmensgründung während und in ursächlichem Zusammenhang mit einem Ausbildungsverhältnis an einer Hochschule entstand ("**Ausbildungs-Spin-offs**").

### Forschungs-Spin-off:

Eine Gründung, bei der die Idee zum neuen Produkt oder Geschäftsmodell während und in thematischem Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung entstand ("**Forschungs-Spin-offs**") und häufig geistige Eigentumsrechte der Hochschule oder Forschungseinrichtung die Basis der Gründung sind

Beide Formen zeichnen sich dadurch aus, dass sie auf Technologien, Ideen oder Forschungsergebnissen basieren, die aus dem akademischen Umfeld stammen. Typischerweise handelt es sich um skalierbare, wachstumsorientierte Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.

Dieses Praxishandbuch adressiert grundsätzlich beide Formen von Spin-offs (zur Vereinfachung einheitlich "**Spin-offs**").

**Hinweis:** Es ist jedoch zu beachten, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und damit die Notwendigkeit einer Kooperation mit der Hochschule unterscheiden können: Bei Forschungs-Spin-offs liegen die IP-Rechte häufig bei der Hochschule (insbesondere bei Dienstervfindungen, siehe III.1.2 unten), wodurch eine Zusammenarbeit mit der Hochschule für die Ausgründung erforderlich ist. Bei Ausbildungs-Spin-offs hingegen liegen die IP-Rechte meist nicht bei der Hochschule, weshalb eine Gründung auch unabhängig von der Hochschule möglich sein kann. Entsprechend sind nicht alle Ausführungen dieses Handbuchs für jeden Spin-off-Typ gleichermaßen relevant.

## II. Prozessübersicht: Von der Idee zur Ausgründung

Die Gründung eines akademischen Spin-offs verläuft typischerweise in mehreren Phasen, die von der ersten Idee über die Entwicklung eines marktfähigen Produkts bis hin zum operativen Geschäft reichen.

Die konkreten Phasen und Meilensteine können je nach Art des Spin-offs erheblich variieren. Bei Forschungs-Spin-offs mit IP-Transfer sind in der Regel umfangreiche Schutzrechtsklärungen und Lizenzverhandlungen erforderlich. Bei Spin-offs ohne IP oder bei Ausbildungs-Spin-offs, bei denen die relevanten IP-Rechte typischerweise nicht bei der Hochschule liegen, entfallen diese Schritte häufig. Letztere profitieren oftmals von vereinfachten Prozessen, da keine komplexen Dienstleistungsregelungen zu beachten sind und die Hochschule primär als Unterstützerin ohne direkte IP-Beteiligung agiert.

Der Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger* (Seiten 31 bis 40) beschreibt einen standardisierten Prozess für Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit sechs Phasen, wobei dieses Praxishandbuch primär ab der Entwicklungsphase (Phase 3 des Ausgründungsrahmens, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*) ansetzt. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Phasen des Spin-off-Prozesses in der im Ausgründungsrahmen dargestellten Form, adaptiert auf Grundlage von TUM ForTe, *Forschungsförderung und Technologietransfer*, 2022.

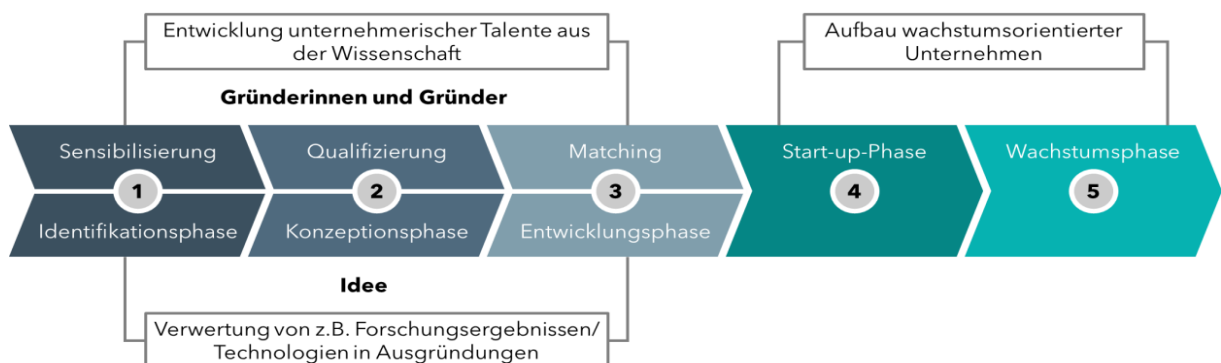


Abbildung: Spin-off-Prozess aus Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Seite 34

## 1. Entwicklungsphase (Pre-Seed-Phase):

In dieser frühen Phase steht die Weiterentwicklung der Idee zum konkreten Ausgründungsvorhaben im Vordergrund. Es geht um erste Marktanalysen, Technologiebewertung, Entwicklung eines tragfähigen Geschäftsmodells und im universitären Umfeld häufig auch um die Klärung von Rechten an geistigem Eigentum. In dieser Phase sollte das Team zusammenfinden und die Technologie zur Marktreife entwickelt werden.

Zentrale Meilensteine:

Erfindungsmeldung: Wenn IP im Rahmen eines Dienstverhältnisses an der Universität geschaffen wird, ist im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und internen IP-Verwertungsrichtlinien der Universitäten eine formelle Meldung an die Universität (an das Rektorat) erforderlich. Diese prüft, ob und in welchem Umfang sie die Rechte an der Erfindung in Anspruch nimmt. Für Dienstnehmer:innen an anderen Institutionen (Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen, Privatuniversitäten etc) sind für die Regelungen zu Diensterefindungen die jeweiligen Anstellungsverhältnisse und sonstigen anwendbaren Regeln und Vereinbarungen zu berücksichtigen (siehe dazu III.1.2(a) unten).

Abstimmung im Gründungsteam/Rollenverteilung ("Founders' Agreement"): Parallel zur Klärung der IP-Rechte sollten die potenziellen Gründer:innen ihre gemeinsamen Vorstellungen abstimmen. Ein informelles Working Paper oder Founders' Agreement hilft dabei, Erwartungen zu Rollenverteilung (Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten), zeitlichem Engagement und geplanter Anteilsverteilung frühzeitig zu klären. Dies muss kein formeller Vertrag sein, selbst einfache schriftliche Notizen schaffen Klarheit über interne Strukturen und erleichtern spätere Verhandlungen mit der Hochschule. Teams mit dokumentierter Abstimmung vermeiden erfahrungsgemäß Konflikte und treten professioneller auf. Das Team-Matching, also die Identifizierung und Ergänzung fehlender Expertise, ist in dieser Phase zentral.

Verhandlungen mit der Hochschule und externe Beratung: In dieser Phase beginnen typischerweise die Verhandlungen mit der Hochschule über die Konditionen der IP-Lizensierung/Übertragung. Bei diesen Verhandlungen kann es zweckmäßig sein, zunächst ein Term Sheet abzuschließen. Bei einem Term Sheet handelt es sich um eine schriftliche, meist unverbindliche Übereinkunft, die die wesentlichen Eckpunkte eines geplanten Vertrags oder Transaktion zusammenfasst. Es empfiehlt sich, vor den Term Sheet Verhandlungen

eine externe, neutrale Beratung einzuholen, um die marktüblichen Konditionen einschätzen zu können.

Schutzrechte & IP-Strategie: Dazu zählen Patente, Marken, Designs oder, im Fall von Software, auch urheberrechtlich geschützte Werke (siehe dazu III.1.1 unten). Die Berechtigung an IP-Rechten muss eindeutig geklärt und sauber dokumentiert werden, bevor sie entweder im Rahmen eines Lizenzvertrags vom Spin-off genutzt oder im Rahmen einer vollständigen Übertragung überlassen werden (siehe dazu III.2 unten). Dies ist auch Voraussetzung für viele Förderprogramme. Eine klare IP-Situation ist auch aus der Sicht von Investorinnen und Investoren essenziell, denn unklare Eigentumsverhältnisse oder spätere Streitigkeiten über Schutzrechte können den wirtschaftlichen Erfolg des Spin-off massiv gefährden. Die Rolle der Universität muss klar definiert sein, potenzielle Investorinnen und Investoren erwarten eindeutige Verhältnisse. Überdies sollte frühzeitig an der Schutzrechtsstrategie gearbeitet werden.

Förderinstrumente: In dieser Phase sind insbesondere das FFG Spin-off Fellowship und in Folge auch PreSeed relevant. Auch die Identifizierung geeigneter Inkubator- oder Accelerator-Programme (zB AplusB) erfolgt in dieser Phase<sup>1</sup>. Universitäre Förderprogramme spielen hier häufig auch eine wichtige Rolle. Die Universität ist oft noch stark involviert, sei es durch Zurverfügungstellung von Infrastruktur, Know-how oder IP.

Unterstützung durch die Hochschule: Die Hochschule kann das Spin-off in dieser Phase durch Infrastruktur, Personal und Zugang zu Netzwerk- und Weiterbildungsveranstaltungen zusätzlich unterstützen. Auch Sichtbarkeitsmaßnahmen können gemeinsam geplant werden.

---

<sup>1</sup> **Überblick Förderprogramme:** Einen guten Überblick über Förderprogramme und das österreichische Startup-Ökosystem liefern der Startup Navigator (<https://startup.usp.gv.at/startup>) und die Startup Landscape Austria (<https://austria.dealroom.co/intro>) des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, siehe auch Ausgründungsrahmen, 2024; Wutscher/Gumpenberger/Berger, Kapitel 6.4.3. Auch auf der Webseite der Förderpilotin unter <https://www.foerderpilot.at/home> erhalten Sie einen sehr guten Überblick über die in Österreich verfügbaren Förderungen.

Typische Stolpersteine:

Verspätete Klärung von IP-Rechten und Know-how-Zuordnung: Ist unklar, wer welche Rechte an den Entwicklungen hält, kann dies später zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen oder eine Verwertung verhindern. Klare Vereinbarungen mit der Hochschule über Lizenzen, Miturheberschaft und Know-how sind daher frühzeitig zu treffen.

Fehlende Verschwiegenheitserklärungen: Bereits in der frühen Phase werden oft sensible Informationen an Dritte weitergegeben (zB an Investorinnen und Investoren, Kooperationspartner:innen). Dadurch drohen unkontrollierte Offenbarungen, die unter anderem den Schutz geistigen Eigentums gefährden. Der Abschluss entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen (Non-Disclosure-Agreements, "NDAs", siehe dazu im Detail III.2.3 unten) ist sohin vor der Weitergabe sensibler Informationen notwendig.

Unklare Zuständigkeiten und fehlende Abstimmung mit der Hochschule: Wenn etwa die Transferstelle, das Rektorat oder andere interne Stellen nicht rechtzeitig eingebunden werden, verzögert sich der Freigabeprozess (zB bei IP-Lizenzen oder Beteiligungsentscheidungen).

Unklare Rollenverteilung im Gründer:innenteam: Wer übernimmt die Geschäftsführung? Wer kümmert sich um operative Fragen, wer um technische Entwicklung? Ohne klare Festlegungen und Einigkeit über Verantwortlichkeiten können interne Konflikte die Gründung blockieren (siehe dazu im Detail IV.2.4 unten). Wurde ein Founders' Agreement abgeschlossen?

## 2. Start-up Phase (Seed Phase):

Mit Abschluss der Grundlagenarbeit erfolgt in dieser Phase typischerweise die formale Gründung der Gesellschaft. Mit der formellen Gründung des Spin-offs beginnt die operative Phase. Der Fokus liegt auf der Entwicklung eines Minimum Viable Product ("MVP"), der Gewinnung der ersten Pilotkundinnen und Pilotkunden, dem Teamaufbau und dem Markteintritt. Finanzierungen werden aufgestellt, eventuell erste Investorinnen und Investoren eingebunden.

Entscheidende Themen sind hier: Wahl der passenden Rechtsform, Governance, Beteiligungsverträge, Weiterentwicklung des IP-Portfolios, Abschluss und mögliche weitere Lizenzverhandlungen mit der Hochschule. In dieser Phase sollten mit der Hochschule alle

vertraglichen Themen finalisiert werden: vom Lizenzvertrag bis hin zum Mietvertrag bzw Infrastrukturvertrag.

#### Zentrale Meilensteine:

Gesellschaftsgründung (siehe dazu IV.2 unten): Nach Auswahl der passenden Rechtsform erfolgt die formelle Gründung, üblicherweise in Form einer Kapitalgesellschaft (zB GmbH oder FlexCo). Zentral ist hierbei die Festlegung der gesellschaftsrechtlichen Struktur im Gesellschaftsvertrag, die Determinierung der Beteiligungsverhältnisse und die Auswahl von passenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern. Frühzeitig sollten auch Fragen der Governance geregelt werden, va mit Blick auf eine künftige Beteiligung externer Investorinnen und Investoren.

Vertragsgestaltung: Neben dem Gesellschaftsvertrag ist eine Reihe weiterer Verträge zu erstellen, insbesondere Lizenzvereinbarungen mit der Hochschule (siehe dazu III.2 unten), Mietverträge bzw Infrastrukturverträge, Kooperationsverträge, Geschäftsführungsverträge (siehe dazu IV.2.6 unten) sowie gegebenenfalls Beteiligungs- und Syndikatsverträge. Diese Dokumente sollten sowohl die Interessen der Gründer:innen und der Hochschule widerspiegeln als auch den Erwartungen potenzieller Investorinnen und Investoren entsprechen.

Unterstützung durch die Hochschule: Die Hochschule kann das Spin-off in dieser Phase durch Infrastruktur, Personal und Zugang zu Netzwerk- und Weiterbildungsveranstaltungen zusätzlich unterstützen. Auch Sichtbarkeitsmaßnahmen können gemeinsam geplant werden.

#### Typische Stolpersteine:

Fehlende oder unzureichende rechtliche Beratung: Gesellschaftsverträge, Lizenzverträge, Beteiligungsvereinbarungen und Syndikatsverträge sind rechtlich komplex. Wenn Entwürfe zu spät abgestimmt oder nicht sorgfältig vorbereitet werden, drohen langwierige Nachverhandlungen, die das Projekt verzögern und Vertrauen schädigen können.

Fehlende Genehmigungen oder langwierige Freigabeprozesse: Insbesondere bei Beteiligungen der Hochschule müssen häufig interne Genehmigungsprozesse durchlaufen werden. Ohne klare Prozesse und Timelines können diese die Gründung verzögern.

Unzureichende Vorbereitung auf Investorinnen und Investoren: Oft berücksichtigen Gesellschafts- und Syndikatsverträge nicht eine mögliche spätere Beteiligung von Investorinnen und Investoren (zB keine Regelungen zu Kapitalerhöhungen, fehlende Vinkulierung (siehe dazu IV.2.3 unten), keine Vesting-Regelungen (siehe dazu IV.2.4 unten)). Das kann potenzielle Investorinnen und Investoren später abschrecken und Nachbesserungen erfordern.

### 3. Wachstumsphase:

Sobald die operative Tätigkeit aufgenommen wurde, beginnt die Phase des Wachstums. In der Wachstumsphase haben die Gründenden bereits umfassende Erfahrungen mit Kundinnen und Kunden gesammelt und können mit einem validierten Produkt und Geschäftsmodell arbeiten. Die Strukturen müssen sich in der Praxis bewähren, die Kund:innenbasis erweitert und skaliert, Umsatz gesteigert und Folgefinanzierungen gesichert werden. Der Einfluss der Hochschule reduziert sich nun meist auf strategische Mitgestaltung (zB über Gesellschaftsrechte, Vetos, Lizenzvereinbarungen). Aus dem Start-up wird ein Scale-up.

Zentrale Meilensteine:

Operative Skalierung: Ausbau des Vertriebs, Erweiterung der Kund:innenbasis und Umsatzsteigerung stehen im Vordergrund. Die entwickelten Strukturen werden im Markt getestet und optimiert. Referenzkund:innen werden gewonnen, die als Testimonials für weitere Akquisitionen dienen.

Folgefinanzierung (siehe dazu IV.2.7 unten): Sicherung weiterer Finanzierungsrunden, Einbindung institutioneller Investorinnen und Investoren und professionelles Beteiligungsmanagement werden zunehmend wichtig. In dieser Phase verlagert sich der Finanzierungsfokus typischerweise von öffentlichen Förderungen auf privates Risikokapital, da die Wachstumsfinanzierung primär über Investorinnen und Investoren erfolgt.

Organisation und Team: Die internen Strukturen (Team und Prozesse) müssen rechtzeitig entsprechend mitwachsen. Das Team wird vergrößert und die Organisation weiterentwickelt. Ein Advisory Board kann etabliert werden, dieses kann auch Vertreter:innen der Hochschule umfassen. Aus dem Start-up wird ein Scale-up.

Rolle der Hochschule: Der Einfluss der Hochschule reduziert sich nun meist auf strategische Mitgestaltung (zB über Gesellschaftsrechte, Vetos, Lizenzvereinbarungen). Professionelles

Beteiligungsmanagement, Kommunikation mit Investorinnen und Investoren und Compliance gewinnen an Bedeutung. Mit dieser Phase beginnt meist ein gewisser Abkoppelungsprozess aus der Hochschule, dieser ist jedoch vom Geschäftsmodell abhängig: Während Spin-offs im Life Sciences-Bereich oft noch lange auf die Infrastruktur der Hochschule angewiesen sind, verlassen weniger technologieintensive Spin-offs häufig rascher die jeweilige Institution. Erfolgreiche Gründer:innen stehen als Testimonials für neue Gründungsinteressierte zur Verfügung.

Typische Stolpersteine:

Mangelnde Anpassung der Governance-Strukturen: Mit dem Eintritt neuer Investorinnen und Investoren müssen oft Gesellschaftsverträge angepasst und professionellere Governance-Strukturen etabliert werden. Verzögerungen hier können Finanzierungsrunden gefährden. Hinderlich kann es weiters sein, wenn die Rolle der Hochschule, vor allem im Zusammenspiel mit Investorinnen und Investoren, nicht eindeutig geklärt ist.

Unterschätzung des operativen Aufwands: Der Übergang von der Entwicklung zum operativen Geschäft erfordert andere Kompetenzen und Ressourcen. Fehlende Erfahrung in Vertrieb, Marketing oder Betreuung von Kundinnen und Kunden kann das Wachstum bremsen.

#### 4. Phasenübergreifende Stolpersteine

Unrealistische Zeitplanung der Gründer:innen: Die parallele Belastung durch wissenschaftliche Arbeit, Gründungsvorbereitung und eventuell noch laufende Förderprojekte führt häufig dazu, dass Fristen unterschätzt und Schritte zu spät gesetzt werden, etwa bei der Vertragserstellung oder bei Anträgen für Fördermittel. Dies betrifft alle Phasen des Gründungsprozesses.

Kommunikationsprobleme zwischen Hochschule und Gründer:innenteam: Unterschiedliche Erwartungen, Zeitvorstellungen und Prioritäten können den gesamten Prozess belasten. Regelmäßige Abstimmungen und klare Kommunikationskanäle sind essenziell.

### III. INTELLECTUAL PROPERTY & LIZENZVEREINBARUNGEN

Geistiges Eigentum (Intellectual Property, "IP") spielt für akademische Spin-offs eine zentrale Rolle: Es bildet häufig den wirtschaftlichen Kern des Unternehmens, was die Notwendigkeit

klarer rechtlicher und organisatorischer Regelungen zwischen Universität oder Hochschule bzw. Forschungseinrichtung und dem Spin-off mit sich bringt.

Für Dienstleistungen an Universitäten ist § 106 UG 2002 maßgeblich. Diese Bestimmung gilt für alle Erfindungen, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zum Bund oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Universität gemacht werden. Eine gesonderte Vereinbarung nach § 7 PatG ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Für Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen besteht keine vergleichbare gesetzliche Regelung, sodass hier vertragliche Vereinbarungen maßgeblich sind. Daher ist im jeweiligen Kontext entscheidend, ob es sich um eine Universität im Sinn des UG handelt (siehe III.1.2(a) unten).

Es bestehen vielfältige Möglichkeiten für den Schutz von IP. Auch wenn nicht alle IP-Rechte durch formale Eintragung geschützt sind, bedeutet dies nicht, dass sie rechtlich ungeschützt wären. So werden etwa Geschäftsgeheimnisse durch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb ("UWG") und kreative Leistungen durch das Urheberrechtsgesetz ("UrhG") geschützt.

Ziel dieses Kapitels ist es, die Grundlagen der relevanten Schutzrechte übersichtlich darzustellen und einen praxisnahen Zugang zum Umgang mit IP im akademischen Kontext zu ermöglichen. Neben den rechtlichen Grundlagen werden auch strategische Überlegungen zur IP-Nutzung und -Verwertung (zB über Lizenzen oder Übertragungen) behandelt.

## 1. Grundlagen und Schutzrechte

Der Wert und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hängen maßgeblich von der Absicherung, strategischen Nutzung und künftigen Finanzierung dieser Rechte ab. Eine vorausschauende IP-Strategie ist daher unerlässlich. Dazu zählen die frühzeitige und sorgfältige Planung, die rechtzeitige Anmeldung von Schutzrechten sowie ein koordiniertes Vorgehen bei deren Verwaltung und Verwertung. Diese strategische Ausrichtung ist auch für die Positionierung gegenüber Investorinnen und Investoren und Partner:innen von entscheidender Bedeutung. Das gemeinsame Programm der AWS und des Österreichischen Patentamts, [Discover.IP](#), bietet Gründenden und KMU eine kostenfreie Beratung zu den strategischen Fragen des geistigen Eigentums an. In vertraulichen Workshops erhalten Interessierte strategische Informationen sowie Anregungen zum Schutz bzw. der Verwertung Ihrer intellektuellen Leistungen und Innovationen.

## Überblick über IP-Rechte<sup>2</sup>

### (a) Patent

<u>Was wird geschützt?</u>	Technische Erfindungen, die neu, gewerblich anwendbar sind und sich für die Fachkraft nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben.
<u>Schutzdauer</u>	Grundsätzlich bis zu 20 Jahre ab Anmeldedatum (jährliche Gebühren sind zu entrichten).  Zudem existieren Sonderregelungen, zB Supplementary Protection Certificates (SPC) für bestimmte Arzneimittel oder Pflanzenschutzmittel.

### (b) Gebrauchsmuster

<u>Was wird geschützt?</u>	Technische Erfindungen, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind, allerdings ohne so strenge Prüfung auf Erfindungshöhe wie beim Patent. Oft wird das Gebrauchsmuster als "kleines Patent" bezeichnet.
<u>Schutzdauer</u>	In Österreich maximal zehn Jahre ab Anmeldedatum.
<u>Hinweis:</u>	In Österreich und Deutschland existiert das Gebrauchsmuster als eigenständiges Schutzrecht. Ähnliche Regelungen ("utility models") gibt es in einigen anderen Ländern, darunter Spanien, China, Japan und Südkorea. Ein unionsweites Gebrauchsmuster besteht nicht, und viele Staaten wie die USA kennen kein entsprechendes Schutzrecht.

---

<sup>2</sup> **Darstellung ausgewählter rechtlichen Rahmenbedingungen:** siehe Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Kapitel 11.6 (Anlage 6: Ausgewählte rechtliche Rahmenbedingungen und Überlegungen).

**(c) Marke**

Was wird geschützt?

Zeichen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Darunter fallen zB Wörter, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen, Farben, dreidimensionale Formen oder auch akustische Signale.

Schutzdauer

Zehn Jahre ab dem Anmeldetag, beliebig oft um jeweils zehn Jahre verlängerbar.

**(d) Geschmacksmuster/Design**

Was wird geschützt?

Die äußere Erscheinungsform eines Erzeugnisses, insbesondere Linien, Konturen, Farben, Gestalt, Oberflächenstruktur oder Materialien. Darunter fallen zB Möbeldesign, Produktverpackungen, Schmuck, Textilien usw.

Schutzdauer

Grundsätzlich maximal 25 Jahre ab Hinterlegung (in jeweils fünfjährigen Intervallen verlängerbar). Nicht eingetragene EU-Geschmacksmuster sind für drei Jahre ab der ersten Offenbarung geschützt.

**(e) Urheberrecht**

Was wird geschützt?

Eigentümliche geistige Schöpfungen in Literatur, Wissenschaft, Kunst und Software. Beispiele: Texte, Bilder, Musik, Software, Filme, etc.

Schutzdauer

Grundsätzlich bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers.

**(f) Know-how und Daten**

Was wird geschützt?

Geschäftsgeheimnisse, die einen wirtschaftlichen Wert haben, geheim und Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sind. Dazu zählt sowohl kommerzielles Spezial-

wissen (zB Produktions-, und Absatzinformationen, Information für Kundinnen und Kunden) als auch technisches Know-How (zB technische Erfindungen, unabhängig davon, ob sie patentfähig sind).

Schutzdauer

Solange die Information geheim gehalten wird und angemessene Maßnahmen zur Geheimhaltung getroffen werden.

**(g) Nationale, unionsweite und internationale Schutzsysteme:**

National:

Schutzrechte werden auf Ebene des jeweiligen Landes erworben. In Österreich ist beispielsweise das Österreichische Patentamt zuständig.

Europäische Union:

Es gibt unionsweite Schutzrechte wie die Unionsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster bzw Design (ab 1.5.2025: Unionsgeschmacksmuster). Diese gelten automatisch in allen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten und werden zentral angemeldet, etwa beim European Union Intellectual Property Office ("EUIPO"). Darüber hinaus vermittelt das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung Schutz in (derzeit) 18 EU-Mitgliedstaaten.

International:

Internationale Verfahren und Abkommen (zB das Europäische Patent mit Wirkung in aktuell bis zu 42 Staaten, PCT-Verfahren für Patente, Madrid-System für Marken oder Haager Abkommen für Designs) erleichtern die Erlangung von Schutz in mehreren Ländern. Ein "Weltpatent" oder eine "Weltmarke" gibt es jedoch nicht; vielmehr führt eine zentrale Anmeldung zu nationalen bzw regionalen Schutzrechten.

**Inhaber:innenschaft**

In Österreich gilt grundsätzlich das Erfinderprinzip: Die Urheberin oder der Urheber einer Erfindung oder urheberrechtlich geschützten Leistung ist zugleich Inhaber:in des entsprechenden IP. Ausnahmen gibt es für Dienstervfindungen im Sinne des Patentgesetzes ("PatG"). Bezüglich anderer Schutzrechte bestehen kaum vergleichbare Regelungen.

**(h) Gesetzliche Grundlagen für technische Erfindungen an einer Universität**

Grundsätzlich gilt für Erfindungen in "regulären" Dienstverhältnissen (sogenannte Diensterfindungen iSd PatG), dass Dienstgeber:innen diese beanspruchen können, sofern dies vertraglich vereinbart wurde (§§ 7 ff PatG). Für Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen besteht keine Sonderregelung, sodass auch hier ausschließlich die allgemeinen Bestimmungen des PatG Anwendung finden und vertragliche Regelungen zwischen Arbeitgeber:innen und Erfinder:innen maßgeblich sind.

Für Diensterfindungen an Universitäten hingegen ist § 106 UG 2002 einschlägig. Diese Bestimmung gilt für sämtliche Erfindungen, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Dienst- oder Ausbildungsverhältnissen zum Bund oder zur Universität entstehen. Eine gesonderte vertragliche Vereinbarung, wie sie § 7 PatG für reguläre Dienstverhältnisse vorsieht, ist hier nicht erforderlich.

Aufgrund des meist universitären Kontexts bei Spin-offs wird hier vorrangig die Vorschrift des § 106 UG 2002 wiedergegeben, der auf die Bestimmungen des PatG verweist. Zahlreiche Universitäten und Hochschulen haben darüber hinaus ergänzende interne Richtlinien, die insbesondere organisatorische Prozesse hinsichtlich der Erfindungsmeldung und die Vergütungsmodalitäten für Erfinder:innen näher regeln.

Erfinderprinzip: Grundsatz: Die Erfindung gehört der Person, die sie gemacht hat.

Wann liegt eine Diensterfindung an einer Universität vor? (§ 106 Abs 2 UG iVm § 7 Abs 3 PatG) Eine Diensterfindung liegt vor, wenn die Erfindung ihrem Gegenstand nach in das Arbeitsgebiet der Universität fällt und entweder:

- die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers gehört, oder
- die Anregung zu der Erfindung durch die Tätigkeit im Unternehmen erfolgt ist, oder

- das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert wurde.

**Hinweis:** In der Praxis ist dies häufig der Fall, wenn die Erfindung durch dienstliche Obliegenheiten angeregt oder durch die Nutzung universitätseigener Ressourcen (zB Know-how, Laborausstattung, etc) maßgeblich erleichtert oder ermöglicht wurde.

Freie Erfindung:

Keine Diensterfindung liegt vor, wenn die obige Definition nicht erfüllt ist. Die Erfindung verbleibt dann im Eigentum der Erfinderin oder des Erfinders.

Meldepflicht und Ausübung des Aufgriffsrechts:

Erfinder:innen sind verpflichtet, jede Diensterfindung unverzüglich dem Rektorat zu melden (§ 106 Abs 3 UG). Die Universität hat dann drei Monate Zeit, um die Erfindung in Anspruch zu nehmen. Unterbleibt die Inanspruchnahme, verbleibt die Erfindung bei der Erfinderin oder dem Erfinder.

Vergütung:

Übt die Universität das Aufgriffsrecht aus, steht der Erfinderin oder dem Erfinder eine angemessene Vergütung gemäß § 8 PatG zu. Deren Höhe bemisst sich unter anderem an der wirtschaftlichen Bedeutung und dem Anteil universitärer Ressourcen an der Entstehung der Erfindung. Die Vergütung wird erst im Zeitpunkt des Einlangens von Erlösen aus der patentrechtlichen Verwertung der Erfindung fällig. Nähere Regelungen enthalten oftmals interne Richtlinien an der jeweiligen Universität.

(i) **Urheberrecht und andere Schutzrechte:**

Urheberrecht an der Hochschule:

Urheberschaft bleibt grundsätzlich immer bei der Person, die das Werk geschaffen hat; ein Verzicht ist nicht möglich (§§ 10 Abs 1, 19 Abs 2 UrhG). Eine Rechteeinräumung (bzw die Einräumung einer eigentümerähnlichen Stellung)

ist daher im Rahmen von Werknutzungsrechten (exklusiv) und Werknutzungsbewilligungen (nicht exklusiv) möglich.

Besonderheit bei Software: Bei von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Rahmen des Dienstverhältnisses geschaffener Software steht der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber ex lege ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu (§ 40b UrhG), sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt grundsätzlich auch für "echte" Dienstverhältnisse auf Universitäten.

Weitere Schutzrechte: Marken, Designs (Geschmacksmuster) und andere urheberrechtlich geschützte Werke können Gegenstand universitären Richtlinien sein, diesbezüglich gibt es jedoch keine gesetzlichen Regelungen.

## Schutz und Verwertung von nicht registriertem IP

Nicht alle immateriellen Güter, die für ein Spin-off wirtschaftlich relevant sind, lassen sich registrieren, und nicht alle, die sich registrieren ließen, werden tatsächlich zur Anmeldung gebracht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Rechte schutzlos wären: Auch ohne Eintragung kann IP durch bestehende gesetzliche Regelungen oder durch vertragliche Gestaltung effektiv abgesichert und verwertet werden.

Wichtige Schutzmechanismen bieten etwa das UrhG sowie das UWG. Zusätzlich können Geheimhaltungsvereinbarungen, Nutzungsrechteübertragungen oder Lizenzverträge für klare Verhältnisse sorgen und eine Grundlage für kommerzielle Verwertung schaffen<sup>3</sup>.

Beispiele für nicht registriertes IP:

- Software(-logik), Quellcode, Algorithmen,
- wissenschaftliche Texte, Pläne und Präsentationen,
- Datenbanken und darauf beruhende Strukturen,

---

<sup>3</sup> **Vertragsmuster:** NCP-IP stellt kostenlose Vertragsmuster zu F&E-Kooperationen, IP-Transfer, Softwareentwicklung und Datennutzung, Material Transfer Agreements, FH- und Uni-Ausgründungen sowie Geheimhaltungsvereinbarungen zur Verfügung (<https://www.ncp-ip.at/vertragsmuster-ipag/vertragsmuster>). Diese wurden gemeinsam von österreichischen Universitäten und Unternehmen unter Anleitung spezialisierter Rechtsanwält:innen erarbeitet. Ziel ist der Abbau von Hürden im Technologietransfer durch relevante Informationen und praxistaugliche Vertragsmuster. Der Download ist ohne Registrierung auf Deutsch als auch auf Englischmöglich.

- wissenschaftliches Know-how und Verfahren, sowie
- Labormethoden, Prozesse oder Materialien, die nicht patentfähig sind.

Vertraglicher Schutz:

NDA's, Know-how-Lizenzen oder Nutzungsrechteübertragungen sichern die rechtliche Kontrolle und ermöglichen gezielte Verwertung (siehe Fußnote 3 oben).

Praxistipp:

- Schutzfähigkeit frühzeitig klären und dokumentieren,
- NDAs bei interner und externer Weitergabe,
- klare Zuordnung im Forschungsteam und gegenüber Dritten, und
- vertragliche Gestaltung mit TTO oder Rechtsexpertinnen und -experten abstimmen.

Strategische Relevanz:

Nicht registriertes IP kann bei entsprechender Sicherung einen wesentlichen Teil des IP-Portfolios eines Spin-offs ausmachen und sollte in der Strategie entsprechend berücksichtigt werden. Zu beachten ist jedoch, dass mit Hinblick auf eine mögliche spätere Beteiligung von Investorinnen und Investoren registrierte Schutzrechte - wenn möglich - zu bevorzugen sind.

**Praxistipp:** Frühe Sicherung und klare vertragliche Gestaltung sind entscheidend für den erfolgreichen Schutz und die Verwertung von registriertem und nicht registriertem geistigem Eigentum.

## 2. IP-Verwertung, Lizenz- und Kooperationsverträge

In der Praxis kommen unterschiedliche Modelle der IP-Verwertung zum Einsatz, von klassischen Lizenzmodellen über IP-Übertragungen bis hin zu Kooperationsverträgen mit gemeinsamen Forschungsanteilen. Auch Themen wie Geheimhaltung, Publikationen und langfristige Innovationssicherung müssen bereits frühzeitig geregelt werden. Dieses Kapitel soll einen Überblick über die wichtigsten Regelungsbereiche bieten.

## Lizenzvereinbarungen mit der Hochschule

Bei einer Lizenzierung räumt die Hochschule dem Spin-off das Recht ein, die jeweiligen Schutzrechte (zB Patente, Software, Know-how) zu nutzen, meist gegen Entgelt und/oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung.

### Arten von Lizenzen:

- Exklusive Lizenz: Nur das Spin-off darf das IP nutzen. Weder Hochschule noch Dritte dürfen es parallel nutzen.
- Nicht-exklusive Lizenz: IP kann parallel auch von der Hochschule oder Dritten genutzt werden.
- Alleinlizenz: Spin-off erhält exklusive Nutzung; Hochschule behält aber eigene Nutzungsrechte (zB eingeschränkt auf Lehr- und Forschungszwecke).

### Vergütungsmodelle:

- Pauschallizenz (einmaliger Betrag)
- Umsatzbezogene Lizenzgebühr (Prozentsatz vom Erlös)
- Meilensteinzahlungen (zB bei Produktzulassung, Markteintritt, Dividenden, Exit)
- Beteiligung (Equity statt oder zusätzlich zu Geldleistungen)
- Hybride Modelle (Kombination mehrerer Varianten, zB reduzierte Lizenzgebühr plus Beteiligung)

### Vertragsgestaltung:

Lizenzverträge sollten unter anderem folgende Punkte regeln:

- Lizenzumfang (Exklusivität, Gebiet, Zeit, Übertragbarkeit und Sublizenzierbarkeit)
- Vertragslaufzeit und Kündigungsrechte
- Sorgfaltspflichten der Lizenznehmerin oder des Lizenznehmers (zB Verwertungspflicht)
- Sorgfaltspflichten der Lizenznehmerin oder des Lizenznehmers (zB Aufrechterhaltung der Schutzrechte)
- Rückfallklauseln bei Nichtverwertung
- Umgang mit Weiterentwicklungen
- Schutzrechtsverteidigung und Kostentragung

Option auf spätere Übertragung:

Empfehlenswert, um dem Spin-off zu ermöglichen, das IP bei Erreichen klar definierter Bedingungen (zB Meilensteine, Finanzierung) vollständig zu übernehmen.

Eine solche Option kann die Attraktivität des Spin-offs für Investorinnen und Investoren wesentlich steigern.

Beihilfenrechtliche Vorgaben:

Lizenzkonditionen müssen marktüblich sein, um Beihilfenrisiken zu vermeiden. Abstimmung mit TTO sowie rechtliche und steuerliche Beratung empfohlen.

**Praxistipp:** Lizenzvereinbarungen mit der Hochschule oder Forschungseinrichtungen sind so zu strukturieren, dass das Spin-off für Investitionen anschlussfähig bleiben kann.

## IP-Übertragung

In bestimmten Fällen kann es sinnvoll oder notwendig sein, dass IP nicht nur lizenziert, sondern vollständig vom Spin-off übernommen wird. Dies betrifft insbesondere Konstellationen, in denen Investorinnen und Investoren oder strategische Partner:innen auf eine direkte Eigentumsposition am IP bestehen, etwa zur Ermöglichung späterer Exit-Szenarien.

Eine vollständige Übertragung des IP ist aus Sicht der Hochschule mit Vorsicht zu behandeln. Sie darf weder zu einer Unterbewertung öffentlicher Forschungsleistungen noch zu beihilfenrechtlich problematischen Vergünstigungen führen (siehe hierzu im Detail V.1 unten).

Um eine sachgerechte und rechtlich belastbare Übertragung sicherzustellen, sind insbesondere folgende Punkte zu regeln:

Was bedeutet IP-Übertragung?

Bei einer IP-Übertragung werden IP-Rechte (zB Patente, Software, Designs) vollständig von der Hochschule oder Forschungseinrichtung auf das Spin-off übertragen bzw ausschließliche Werknutzungsrechte eingeräumt (im Fall von urheberrechtlich geschützten Leistungen). Das Spin-off wird dadurch alleinige Inhaberin der Schutzrechte.

Wann sinnvoll?

Wenn Investorinnen und Investoren oder strategische Partner:innen auf eine direkte Eigentumsposition am IP bestehen (zB zur Ermöglichung späterer Exit-Szenarien).

Verbleibende Rechte der Hochschule:

Häufig behält sich die Hochschule ein nicht-exklusives, unentgeltliches Nutzungsrecht für Zwecke von Lehre und Forschung vor ("**non-commercial research license**"). Dieses Rücklizenzrecht dient der Absicherung institutioneller Interessen und ermöglicht es der Hochschule auch, ihrem gesetzlichen Forschungsauftrag insbesondere im Bereich der Publikation weiterhin uneingeschränkt nachzukommen. Aus der Sicht von Investorinnen und Investoren kann ein solches Recht zurückhaltend beurteilt werden.

In der Praxis kann dem Spin-off ergänzend ein Vorerwerbsrecht ("**pre-emptive right**") an späteren, aus der fortgeführten universitären Forschung hervorgehenden Schutzrechtspositionen eingeräumt werden, um eine kontinuierliche wirtschaftliche Verwertung zu sichern.

Verpflichtungen des Spin-offs:

Spin-offs verpflichten sich häufig zu bestimmten Nutzungs-, Verwertungs- oder Berichterstattungspflichten. Dazu können Meilensteinregelungen oder Rückfallklauseln gehören, etwa für den Fall der Nichtnutzung oder fehlenden Weiterentwicklung des IP.

Kaufpreis oder Gegenleistung:

Die Hochschule ist bei der Übertragung von IP an wettbewerbs- und beihilfenrechtliche Vorgaben gebunden (siehe V.1 unten) und muss marktübliche Konditionen verlangen.

Zum Beispiel in Form eines Kaufpreises, einer Gesellschaftsbeteiligung oder virtueller Anteile. Zusätzlich können erfolgsabhängige Zahlungen vereinbart werden, um eine spätere erhebliche Wertsteigerung des IP abzudecken.

Bewertung und Dokumentation:

Eine nachvollziehbare Bewertung des IP (siehe III.3 unten) ist aus steuer- und beihilfenrechtlicher Sicht zwingend. Orientierung an Marktpotenzial oder vergleichbaren Lizenzmodellen wird dringend empfohlen.

Alternativen zur sofortigen Übertragung:

Lizenzmodelle oder Erwerbsoptionen (zB bei Erreichen bestimmter klar definierter Entwicklungsmeilensteine) können eine flexible Kompromisslösung darstellen.

Geheimhaltung und NDAs, Umgang mit Forschungsergebnissen<sup>4</sup>

Der Schutz sensibler Informationen ist für Spin-offs von zentraler Bedeutung, insbesondere bei nicht patentierten Erfindungen, Know-how oder strategischen Informationen. Eine klare und frühzeitige Regelung durch NDAs trägt wesentlich dazu bei, wirtschaftliche Verwertungschancen abzusichern:

Wann sind NDAs sinnvoll?

Abschluss von NDAs<sup>5</sup> bei Weitergabe von Informationen außerhalb des internen Projektkreises, etwa bei Kooperationsgesprächen, Investorinnen- und Investorenkontakten oder bei der Beiziehung externer Dienstleister:innen. Auch innerhalb universitärer Strukturen teils erforderlich.

Arten von NDAs:

- Einseitige NDAs: Schutz zugunsten nur einer Partei, typischerweise, wenn nur das Spin-off vertrauliche Informationen preisgibt (zB gegenüber Beraterinnen und Beratern oder potenziellen Investorinnen und Investoren).

---

<sup>4</sup> **Vertragsmuster:** NCP-IP stellt kostenlose Vertragsmuster zu F&E-Kooperationen, IP-Transfer, Softwareentwicklung und Datennutzung, Material Transfer Agreements, FH- und Uni-Ausgründungen sowie Geheimhaltungsvereinbarungen zur Verfügung (<https://www.ncp-ip.at/vertragsmuster-ipag/vertragsmuster>). Diese wurden gemeinsam von österreichischen Universitäten und Unternehmen unter Anleitung spezialisierter Rechtsanwält:innen erarbeitet. Ziel ist der Abbau von Hürden im Technologietransfer durch relevante Informationen und praxistaugliche Vertragsmuster. Der Download ist ohne Registrierung auf Deutsch als auch auf Englisch möglich.

<sup>5</sup> **NDA-Vertragsmuster:** NCP-IP stellt kostenlose Vertragsmuster für NDAs zur Verfügung (<https://www.ncp-ip.at/vertragsmuster-ipag/vertragsmuster/geheimhaltungsvereinbarungen>). Diese wurden gemeinsam von österreichischen Universitäten und Unternehmen unter Anleitung spezialisierter Rechtsanwält:innen erarbeitet. Ziel ist der Abbau von Hürden im Technologietransfer durch relevante Informationen und praxistaugliche Vertragsmuster. Der Download ist ohne Registrierung auf Deutsch als auch auf Englisch möglich.

- Zweiseitige NDAs: Gegenseitiger Schutz, etwa bei Gesprächen über Kooperationen mit Unternehmen oder anderen universitären Einrichtungen.
- Mehrseitige NDAs: In Konsortien oder größeren Kooperationsprojekten mit mehreren Beteiligten empfiehlt sich ein mehrseitiges NDA, um widersprüchliche Einzelvereinbarungen zu vermeiden.

Umgang mit sensiblen Daten / Forschungsergebnissen:

Neben klassischem Know-how, Datensätzen und Softwarelogik sind auch Forschungsergebnisse selbst schutzwürdig, insbesondere wenn sie noch nicht veröffentlicht oder verwertet worden sind. Veröffentlichungen sollten erst nach rechtlicher Prüfung erfolgen.

Typische Inhalte und Fallstricke in NDAs:

- Zweckbindung: Es sollte klar definiert werden, für welchen konkreten Zweck die Informationen genutzt werden dürfen.
- Laufzeit: Die Vertraulichkeitspflicht sollte zeitlich begrenzt, aber ausreichend lange ausgestaltet sein. Bei sehr langfristigen Projekten kann auch eine differenzierte Laufzeit (zB fünf Jahre ab Offenlegung) sinnvoll sein.
- Vertragsstrafen / Sanktionen: In vielen Musterverträgen vorgesehen, jedoch in der Praxis oft schwer durchsetzbar. Es sollte zumindest ein klarer Mechanismus zur Rechtsdurchsetzung vorgesehen werden.
- Rückgabe / Löschung: Es sollte geregelt werden, was nach Beendigung der Zusammenarbeit mit erhaltenen Informationen geschieht.
- Ausnahmen: Typischerweise wird definiert, dass öffentlich bekannte oder unabhängig entwickelte Informationen nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen.

**Hinweis**: NDAs sind keine bloßen Formalien. Ihre Ausgestaltung sollte dem konkreten Nutzungskontext angepasst werden. Es ist sinnvoll, bereits in einer frühen Phase ein einheitliches Vertragsmuster (siehe zB Fußnote 3 oben) für das jeweilige Spin-off zu erarbeiten, das auch bei Gesprächen mit Investorinnen und Investoren, Partnerunternehmen oder im universitären Umfeld verwendet werden kann.

## Gemeinsame F&E-Projekte

Forschungs- und Entwicklungsprojekte ("F&E-Projekte"), an denen sowohl das Spin-off als auch die Hochschule beteiligt sind, können ein Bestandteil der Zusammenarbeit nach der Ausgründung sein. Für den Umgang mit daraus entstehendem IP und die Gestaltung der Verwertungsrechte sind klare vertragliche Regelungen erforderlich:

Umgang mit gemeinsam entwickeltem IP:

Klärung erforderlich, wer Erfinder:in und Rechteinhaber:in ist.

Je nach Beitrag der Beteiligten ist eine Mitinhaber:innenschaft möglich, häufig wird aber eine vertragliche Zuordnung vereinbart, um Klarheit über Verwertungsrechte und Pflichten zu schaffen.

Background IP:

Definition des vor Projektbeginn bestehenden IP. Klärung, ob und wie es genutzt werden darf.

Foreground IP:

Zuweisung der Rechte an im Projekt neu geschaffenen Ergebnissen. Regelung der Nutzung und Verwertung.

Nutzungs- und Verwertungsmodelle:

Festlegung, wie Foreground IP verwertet wird:

- Eigentumsübertragung an eine Partei mit Rücklizenz,
- gemeinsame Inhaber:innenschaft mit geregelter Nutzung, oder
- exklusive Nutzung gegen Entgelt.

Vertragliche Sicherung:

- Klare Zuweisung der Nutzungsrechte,
- Pflicht zur Offenlegung neuer Schutzrechte,
- Mitteilungspflichten bei geplanten Schutzrechtsanmeldungen
- Zustimmungspflicht bei Weitergabe an Dritte.

## Publikationsrechte der Hochschule

Wissenschaftliche Publikationen sind ein wesentlicher Bestandteil akademischer Tätigkeit. Dabei sollte beachtet werden, dass eine unkoordinierte Publikation den Schutz geistigen Eigentums gefährden kann. Um Forschungsfreiheit und IP-Schutz in Einklang zu bringen, sind klare Regelungen erforderlich:

<u>Spannungsverhältnis:</u> Publikation vs IP-Schutz	Ergebnisse, die öffentlich gemacht wurden (zB durch Fachbeiträge, Vorträge auf Konferenzen oder Dissertationen), gelten im Patentrecht nicht mehr als neu. Um einen möglichen Schutzverlust zu vermeiden, ist vor einer geplanten Publikation eine Abstimmung mit dem TTO oder mit externen rechtlichen Expertinnen und Experten dringend empfohlen.
<u>Sperrfrist:</u>	Vereinbarung einer befristeten Zurückhaltung, um Schutzrechtsanmeldungen vorzubereiten.
<u>Vertrauliche Inhalte:</u>	Bestimmte Informationen (zB technische Details, Geschäftsgeheimnisse, sensible Daten) sollten definiert und aus Publikationen ausgenommen oder anonymisiert werden. Die vertragliche Definition solcher Inhalte ist wichtig, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen.
<u>Vertragliche Regelung:</u>	Klare Regelung der Publikationsrechte in Kooperations- oder Lizenzverträgen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorab-Mitteilungspflicht bei geplanter Veröffentlichung</li><li>• Möglichkeit zur befristeten Zurückhaltung (Sperrfrist)</li><li>• Definition nicht veröffentlichbarer Inhalte (zB vertrauliche IP, sensible Daten)</li></ul>

### 3. IP Bewertung<sup>6</sup>

Die Bewertung von IP ist essenziell für die Ausgestaltung von Lizenzverträgen, IP-Übertragungen und Beteiligungen. Sie dient als Entscheidungsgrundlage für wirtschaftlich angemessene Vergütungen und hilft, Transparenz im Verwertungsprozess sicherzustellen. Auch aus beihilfenrechtlicher Sicht ist eine nachvollziehbare Bewertung erforderlich, um eine marktübliche Gestaltung sicherstellen zu können.

#### Struktur eines IP-Bewertungsprozesses:

Ein standardisierter IP-Bewertungsprozess kann in vier Phasen unterteilt werden<sup>7</sup>:

- Bewertungsanlass: zB Lizenzierung, Übertragung an ein Spin-off, Beteiligung gegen IP
- Identifikation des Bewertungsgegenstandes: zB Patent, Know-how, Software.
- Bewertungsgrundlage: Erhebung rechtlicher, technologischer, marktbezogener und finanzieller Aspekte
- Bewertung: qualitative und/oder quantitative Analyse auf Basis der vorliegenden Daten

#### Qualitative Bewertung:

Für die monetäre Bewertung haben sich in der Praxis drei Modelle etabliert<sup>8</sup>:

- Ertragswertverfahren: Ableitung des IP-Werts aus den erwarteten zukünftigen Nettoeinnahmen (zB durch Lizenzgebühren), abgezinst auf den heutigen Wert. Weit verbreitet, wenn das IP bereits marktnah ist oder konkrete Verwertungsszenarien bestehen.
- Marktvergleichsverfahren: Orientierung an vergleichbaren Transaktionen oder Lizenzmodellen. Sinnvoll, wenn am

---

<sup>6</sup> **Bewertungsprozesses und Bewertungsgrundlagen**: für eine detaillierte Darstellung, siehe Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Kapitel 6.8.

<sup>7</sup> **SPRIND IP-Transfer-Taschenmesser 3.0**: für praktische Bewertungswerkzeuge: <https://www.sprind.org/de/artikel/ip-transfer-werkzeug/>, das verschiedene Transferszenarien und Bewertungsansätze systematisch aufbereitet, siehe Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Kapitel 11.4.2.

<sup>8</sup> **ÖNORM-Fragenkatalog**: Zur standardisierten Bewertung siehe auch den ÖNORM-Fragenkatalog zur qualitativen Patentbewertung (Austrian Standards International, 2011), der die vier Bewertungskriterien (rechtliche, technologische, marktbezogene und finanzielle Aspekte) systematisch gewichtet und einen Patentindikatorfaktor zur Beschreibung der Marktwirkung ermittelt, siehe Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Kapitel 6.8.

Markt ähnliche IP-Rechte mit nachvollziehbaren Konditionen übertragen wurden.

- Kostenmethode: Rückgriff auf die Entwicklungskosten. Geeignet bei fehlendem Marktbezug oder in der Frühphase, allerdings ohne Berücksichtigung zukünftiger Erträge.

**Praxistipps für Hochschulen und Forschungseinrichtungen:**

Entwicklung eines einheitlichen, transparenten und standardisierten Bewertungsprozesses<sup>9</sup>, der sowohl qualitative als auch quantitative Elemente enthält.

Nur so kann sichergestellt werden, dass:

- Vergütungsmodelle (zB Lizenzgebühren, Kaufpreis, Beteiligungshöhe) nachvollziehbar und marktkonform sind,
- interne und externe Akzeptanz gesichert ist (zB durch TTO, Fördergeber:innen, Investorinnen und Investoren) und
- eine beihilfenrechtlich belastbare Dokumentation für Prüfungen vorliegt.

**Besonderheiten bei vollständiger IP-Übertragung (siehe 2.2 oben):**

Besonderes Augenmerk auf marktgerechte Bewertung legen, um Unterbewertung zu vermeiden. Im Rahmen der Lizenzbemessung ist darauf zu achten, dass etwaige Royalty Rates im internationalen Vergleich plausibel erscheinen und sich am konkreten IP und dessen Marktpotenzial orientieren.

**Praxistipp:** Zur Vermeidung beihilfenrechtlicher Risiken und zur Sicherstellung interner und externer Akzeptanz (zB bei Förderstellen, Investorinnen und Investoren, anderen Spin-offs) sollte jede IP-Bewertung nachvollziehbar dokumentiert werden.

---

<sup>9</sup> **Internationale Best Practice Beispiele für IP-Bewertung und -Transfer:** TUM Fast-Track-Modell (<https://www.forte.tum.de/forte/patente-und-lizenzen/tum-fast-track-modell-fuer-start-ups/>), RWTH Aachen Gründungsleitfaden sowie den niederländischen Spin-off Deal Term Principles ([https://filelist.tudelft.nl/TU-Delft/Technology\\_Transfer/Dealterm%20Principles%20UNL.pdf](https://filelist.tudelft.nl/TU-Delft/Technology_Transfer/Dealterm%20Principles%20UNL.pdf)). Diese zeigen marktübliche Bandbreiten und standardisierte Bewertungsansätze, siehe Ausgründungsrahmen, 2024; Wutscher/Gumpenberger/Berger, Kapitel 11.4.2. Das Imperial College London bietet mit 'Founder's Choice' ein transparentes Modell mit vorab definierten Beteiligungsoptionen für Ausgründungen (<https://www.imperial.ac.uk/enterprise/staff/creating-a-spinout-company/founders-choice/>). Der TenU USIT Guide (2023) stellt einen von führenden UK-Forschungsuniversitäten gemeinsam entwickelten Standard für Spin-out Investment Terms dar (<https://www.bioindustry.org/static/70bc6769-bd9f-41cc-9a6711d8357dc66d/USIT-Guide-2023.pdf>).

#### IV. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE ASPEKTE

##### 1. Wahl der Rechtsform

Die Wahl der richtigen Gesellschaftsform ist einer der wichtigsten Schritte bei der Gründung eines akademischen Spin-offs. Sie legt den Rechtsrahmen für Haftung, Kapitalausstattung und -erhaltung und Governance fest. Zudem beeinflusst sie maßgeblich, wie externe Investorinnen und Investoren, fördernde Stellen und nicht zuletzt die Hochschule bzw. Forschungseinrichtung selbst in das Unternehmen eingebunden werden können.

Gerade bei akademischen Spin-offs ergeben sich besondere Anforderungen:

- Die Hochschule oder Forschungseinrichtung ist häufig in Form einer Minderheitsbeteiligung involviert und/oder bringt IP ein.
- Die Gründer:innen sind teilweise noch an der Hochschule angestellt oder sollen zumindest für eine Übergangszeit weiterhin Forschungsaufgaben übernehmen.

Wie bei vielen Start-ups üblich, erfolgt die Finanzierung bei Spin-offs oft über eine Kombination aus Fördermitteln (zB FFG, aws) und privatem Kapital (Investorinnen und Investoren, Business Angels).

All dies muss sich in einer passenden Gesellschaftsform widerspiegeln, die sowohl den rechtlichen als auch den organisatorischen Erfordernissen einer akademischen Ausgründung gerecht wird.

In Österreich stehen grundsätzlich mehrere Rechtsformen zur Verfügung, die sich in Aufbau, Haftung und Kapitalausstattung unterscheiden. Für akademische Spin-offs besonders relevant sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("**GmbH**") und die Flexible Kapitalgesellschaft ("**FlexCo**"), da sie eine klare Haftungsbegrenzung, gute Investierbarkeit und flexible Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Weitere Alternativen, wie die Offene Gesellschaft ("**OG**"), die Kommanditgesellschaft ("**KG**"), die GmbH & Co KG oder die Aktiengesellschaft ("**AG**"), spielen in der Praxis im Zusammenhang mit wissenschaftsnahen akademischen Ausgründungen nur eine untergeordnete Rolle, können aber sehr wohl bei spezifischen Konstellationen wie zum Beispiel manchen Ausbildungs-Spin-offs ohne IP eine Rolle spielen. Der Fokus im Praxishandbuch liegt jedoch auf wissenschaftsnahen Ausgründungen mit IP.

## Überblick über mögliche Rechtsformen

### Personengesellschaften (OG, KG, GmbH & Co KG):

OG: Kein Mindeststammkapital; sämtliche Gesellschafter:innen haften unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen.

KG: Ebenfalls kein Mindeststammkapital; (mindestens) ein:e Komplementär:in haftet unbeschränkt, (mindestens) ein:e Kommanditist:in haftet beschränkt auf die von ihr oder ihm geleistete Haftsumme.

GmbH & Co KG: Kombination aus Kommanditgesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung; bietet eine Haftungsbeschränkung über die GmbH als Komplementärin, ist jedoch komplexer als eine reine Kapitalgesellschaft.

**Hinweis**: Aufgrund ihrer personalistischen Struktur und der damit verbundenen Haftung sowie begrenzter Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf Beteiligungsmodelle sind diese Rechtsformen wenig geeignet für akademische Spin-offs, insbesondere wenn eine Beteiligung externer Investorinnen und Investoren geplant ist. Daher spielen die Personengesellschaften in diesem Leitfaden bewusst nur eine untergeordnete Rolle.

### Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, FlexCo)

AG: Erfordert ein Grundkapital von mindestens EUR 70.000 und ist mit vergleichsweise hohem Gründungs- und Verwaltungsaufwand verbunden. Aufgrund dieser Umstände ist eine AG im Spin-off- und Start-up-Kontext eher weniger geeignet.

GmbH: Die GmbH ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist die am häufigsten gewählte Rechtsform in Österreich und kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Das Mindeststammkapital beträgt EUR 10.000 und ist durch die Gesellschafter:innen aufzubringen. Gesellschafter:innen haften im Regelfall nicht für Gesellschaftsverbindlichkeiten über die Stammeinlage hinaus. Das oberste Organ der GmbH ist die Generalversammlung, in der durch Beschlüsse die Willensbildung erfolgt. Ein:e Geschäftsführer:in oder mehrere Geschäftsführer:innen, die von der Generalversammlung bestellt werden, führen und vertreten die Gesellschaft.

**FlexCo:** Eignet sich insbesondere für innovative Vorhaben, die schnell Investorinnen und Investoren und/oder Mitarbeiter:innen beteiligen möchten. Sie bietet eine flexiblere Anteilsstruktur (etwa Stückanteile statt Nennbetragsanteile oder unterschiedliche Anteilsklassen) und ermöglicht zusätzlich besondere Beteiligungsformen wie Unternehmenswertanteile ("UWA" (siehe hierzu im Detail IV.2.9 unten)). Das gesetzlich vorgesehene Mindeststammkapital beträgt, wie bei der GmbH, EUR 10.000. In vielerlei Hinsicht ist sie der GmbH nachgebildet und beruht großteils auf denselben gesetzlichen Bestimmungen.

	GmbH (NEU)	FlexCo
<b>Stammkapital</b>	EUR 10.000	EUR 10.000
<b>Mindesteinlage</b>	EUR 70	EUR 1 (bei UWA <sup>10</sup> : 1 Cent)
<b>Stimmrechtslose Anteile</b>	×	✓ (UWA)
<b>Erwerb eigener Anteile</b>	×	✓ (zB im Zusammenhang mit UWA)
<b>Genehmigtes Kapital<sup>11</sup></b>	×	✓
<b>Bedingtes Kapital<sup>12</sup></b>	×	✓

<sup>10</sup> **UWA = Unternehmenswertanteile:** eine neue Anteilsklasse, die ausschließlich bei der FlexCo ausgegeben werden kann (sofern eine entsprechende Grundlage im Gesellschaftsvertrag vorgesehen wird) und die vA für die Beteiligung von Mitarbeiter:innen interessant ist.

<sup>11</sup> **Genehmigtes Kapital:** Die Gesellschafter können die Geschäftsführung für maximal fünf Jahre ermächtigen, das Stammkapital eigenständig um bis zu 50% des bestehenden Stammkapitals zu erhöhen. Dies ermöglicht eine rasche Kapitalbeschaffung ohne erneuten Gesellschafterbeschluss (§ 21 FlexKapGG).

<sup>12</sup> **Bedingtes Kapital:** Eine im Voraus beschlossene Kapitalerhöhung, die nur bei Eintritt bestimmter Bedingungen durchgeführt wird, ausschließlich für: Wandelschuldverschreibungen, Unternehmenszusammenschlüsse oder Mitarbeiteranteilsoptionen (§ 19 FlexKapGG).

Kapitalherabsetzung  
durch Einziehung<sup>13</sup>

x

✓

Die nach-  
folgende

Übersicht stellt Unterschiede zwischen GmbH und FlexCo gegenüber:

### Entscheidungskriterien

Die ideale Rechtsform hängt von diversen Faktoren ab, die in der Folge kurz dargestellt werden. Eine spätere Umgründung ist zwar grundsätzlich möglich, kann aber rechtlich und steuerlich aufwendig und kostspielig sein. Daher lohnt sich eine fundierte Abwägung zu Beginn. Die Hochschule oder Forschungseinrichtung als potenzielle Minderheitsgesellschafterin sowie auch Investorinnen und Investoren legen Wert auf klare und verlässliche Rahmenbedingungen.

Zu den wesentlichen Entscheidungskriterien gehören:

#### Haftungsbeschränkung:

Die persönliche Haftung ist ein zentraler Punkt bei der Wahl der Rechtsform. Kapitalgesellschaften (zB GmbH, FlexCo) bieten den Vorteil, dass die Gesellschafter:innen grundsätzlich nicht persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Dies ist insbesondere für Gründer:innen, Hochschulen und Investorinnen und Investoren ein entscheidendes Kriterium, und zwar vor allem bei haftungsträchtigen Geschäftsmodellen (zB Medizin, Medizintechnik, Software-as-a-Service). Bei Personengesellschaften (OG, KG, GmbH & Co KG) oder Einzelunternehmen ("e.U.") haften die Gesellschafter:innen hingegen auch mit ihrem Privatvermögen, was meist nicht mit dem professionellen Aufbau eines technologieorientierten Spin-offs vereinbar ist.

---

<sup>13</sup> **Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Geschäftsanteilen** (§ 23 FlexKapGG): Eine Kapitalherabsetzung verringert das Stammkapital einer Gesellschaft. Bei der FlexCo kann dies durch Einziehung von Geschäftsanteilen erfolgen, wodurch die Anteile erlöschen und das Kapital entsprechend reduziert wird, freiwillig oder zwangsweise nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags. Unter bestimmten Voraussetzungen (zB voll einbezahlte Anteile, unentgeltliche Übertragung oder Einziehung aus freien Rücklagen) ist ein vereinfachtes Verfahren ohne Gläubigerschutzmaßnahmen möglich.

Steuerliche Aspekte:

Unterschiedliche Rechtsformen unterliegen unterschiedlichen steuerlichen Rahmenbedingungen. Auch für die Hochschule können steuerliche Folgen entstehen, etwa bei Lizenzeinnahmen, IP-Übertragungen oder Beteiligungsveräußerungen. Um unerwartete steuerliche Belastungen oder beihilfenrechtliche Risiken zu vermeiden, ist eine rechtzeitige steuerliche Beratung dringend zu empfehlen.

Art und Umfang des Geschäftsbetriebs:

Je komplexer das Geschäftsmodell und je höher der Umsatz- oder Wachstumsfokus, desto eher empfiehlt sich eine Kapitalgesellschaft. Für Unternehmen mit erheblichen operativen Risiken, reglementierten Märkten oder internationaler Expansion (zB Medtech, Pharma, Software) ist eine Rechtsform mit klarer Corporate Governance-Struktur essenziell.

Kapitalbeschaffung und -vermehrung:

Rechtsformen wie GmbH oder FlexCo bieten klare Mechanismen für Kapitalerhöhungen und Einstieg von Investorinnen und Investoren. Zudem ermöglichen sie die Schaffung von Beteiligungsinstrumenten wie virtuelle Anteile, Genussrechte oder (bei der FlexCo) UWA. Dies ist zentral, um Frühphasen- oder VC-Investorinnen und -Investoren (siehe dazu 2.7 unten) überhaupt anzusprechen.

Image und Außenwirkung:

Die gewählte Rechtsform prägt auch das äußere Erscheinungsbild des Spin-offs. Kapitalgesellschaften, insbesondere die GmbH oder FlexCo, vermitteln Seriosität, Struktur und langfristige Professionalität. Diese Außenwirkung ist insbesondere im Kontakt mit Investorinnen und Investoren, Fördergeber:innen, Behörden oder Kooperationspartner:innen von großer Bedeutung.

Gesellschafter:innenstruktur und Beteiligungsmodell:

Die Anzahl und "Art" der Gesellschafter:innen spielt bei der Rechtsformwahl eine Rolle. Besteht das Gründungsteam nur aus einer Person oder aus mehreren? Ist die Hochschule beteiligt? Ist die Aufnahme weiterer Partner:innen geplant? Kapitalgesellschaften bieten hier deutlich mehr Flexibilität und Rechtssicherheit.

## 2. Gründung einer GmbH/FlexCo

Im folgenden Abschnitt liegt der Schwerpunkt auf der Gründung einer GmbH bzw einer FlexCo, da diese beiden Rechtsformen für akademische Spin-offs besonders relevant sind. Die FlexCo orientiert sich strukturell weitgehend an der GmbH, bietet jedoch wesentliche Vorteile, etwa eine flexiblere Anteilsstruktur und Formerleichterungen. Im Rahmen dieses Praxishandbuchs werden zentrale Gründungs- und Strukturthemen erläutert, wobei an einzelnen Punkten die Unterschiede und der Mehrwert der FlexCo gegenüber der GmbH hervorgehoben werden.

Die nachfolgend dargestellten gesellschaftsrechtlichen Aspekte sind - mit Ausnahme der Mitarbeiter:innenbeteiligung (siehe IV.2.9 unten) - im Rahmen einer ordnungsgemäßen Spin-off-Gründung allesamt zu berücksichtigen und in die Planung einzubeziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass jeder einzelne Punkt zwingend umgesetzt werden muss. Im Zweifelsfall sollte rechtzeitig rechtlicher Rat eingeholt werden.

**Hinweis:** Sofern nicht anders erwähnt, beziehen sich die Ausführungen sowohl auf die GmbH als auch auf die FlexCo.

### Gründung

#### Firma der Gesellschaft

Die Firma ist der im Firmenbuch eingetragene Name eines Unternehmens, der dazu dient, das Unternehmen eindeutig zu identifizieren und von anderen zu unterscheiden. Sie muss sohin unterscheidungskräftig sein und darf keine irreführenden Angaben enthalten. Darüber hinaus ist zwingend der Rechtsformzusatz anzuführen, zB "GmbH" bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder "FlexCo" bei einer flexiblen Kapitalgesellschaft. Zulässige Firmenarten sind Personenfirmer, Sachfirmer (die den Unternehmensgegenstand transportieren) und Fantasiefirmer.

#### Sitz und Geschäftsanschrift

- Sitz: Dies ist die politische Gemeinde, in der die Gesellschaft ihren rechtlichen Standort hat. Der Sitz wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt und im Firmenbuch eingetragen.

- Geschäftsanschrift: Dies ist die konkrete Adresse innerhalb der Gemeinde, an die offizielle Zustellungen erfolgen. Sie muss im Inland liegen und wird ebenfalls im Firmenbuch eingetragen.

#### Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand beschreibt den Bereich und die Art der Tätigkeit der Gesellschaft und muss im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Es besteht weitgehende Freiheit bei der Wahl und der Formulierung, solange das Vorhaben gesetzlich zulässig ist. Jedenfalls sollte der Unternehmensgegenstand nicht zu eng gefasst werden, um spätere Gestaltungsfreiheit zu erhalten.

#### Gesellschafter:innen und Beteiligungsverhältnisse

Die Gesellschafter:innen einer Gesellschaft sind die Personen oder Institutionen, die Anteile am Unternehmen halten und somit Mitinhaber:innen sind. Die Beteiligungsverhältnisse geben an, in welchem Umfang sie am Stammkapital beteiligt sind, wobei sich der Geschäftsanteil an der jeweils übernommenen Stammeinlage bemisst. Zwar gelten grundsätzlich für alle Gesellschafter:innen dieselben Rechte und Pflichten, doch können im Gesellschaftsvertrag oder einer Gesellschafter:innenvereinbarung abweichende Regelungen, etwa besondere Informations- oder Mitwirkungsrechte oder finanzielle Vorzugsrechte, vereinbart werden.

#### GmbH:

- Anzahl der Gesellschafter:innen: Eine GmbH kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden.
- Mindeststammeinlage: Jede:r Gesellschafter:in muss mindestens EUR 70 als Stammeinlage leisten.

#### FlexCo:

- Anzahl der Gesellschafter:innen: Auch die FlexCo kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden.
- Mindeststammeinlage: Die Mindeststammeinlage bei der FlexCo beträgt nur EUR 1.

- UWA: Eine Besonderheit der FlexCo sind UWA, die eine wirtschaftliche Beteiligung ohne umfassende Mitbestimmungsrechte vermitteln. Deren Ausgabe muss im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, wobei höchstens 24,99% des Stammkapitals in Form von UWA ausgegeben werden können. Die Stammeinlage der einzelnen Unternehmenswertbeteiligten muss mindestens 1 Cent betragen. Bei der Übernahme eines UWA ist die diesbezügliche Stammeinlage sofort in voller Höhe zu leisten.

Handelsrechtliche:r und gewerberechtliche:r Geschäftsführer:in

In Österreich wird zwischen der handelsrechtlichen und der gewerberechtiglichen Geschäftsführung unterschieden:

- Handelsrechtliche:r Geschäftsführer:in: Diese:r vertritt die Gesellschaft nach außen und wird im Firmenbuch eingetragen.
- Gewerberechtliche:r Geschäftsführer:in: Bei gewerblichen Tätigkeiten<sup>14</sup> muss die Gesellschaft eine Person bestellen, die für die Einhaltung gewerberechtiglicher Vorschriften zuständig ist. Diese Person kann, muss aber nicht identisch mit der handelsrechtlichen Geschäftsführerin oder dem handelsrechtlichen Geschäftsführer sein.

Stammkapital

Das Stammkapital ist das im Gesellschaftsvertrag festgelegte Kapital einer Gesellschaft, das sich aus der Summe der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter:innen zusammensetzt.

- Mindeststammkapital: EUR 10.000.
- Bareinzahlung: Mindestens die Hälfte des Stammkapitals, also EUR 5.000, muss bei der Gründung in bar eingezahlt werden.

---

<sup>14</sup> **Gewerbliche Tätigkeiten** (§ 1 Abs 2 GewO): Sind selbständige, regelmäßige Tätigkeiten mit Ertragserzielungsabsicht, die am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen und gesetzlich zulässig sind (siehe im Detail 0 unten).

Sollen unterschiedliche Anteilsklassen<sup>15</sup> vorgesehen werden (zB Common Shares, Preferred Shares)?

Die GmbH kennt gesetzlich keine echten Anteilsklassen (Arten von Geschäftsanteilen) mit unterschiedlichen Rechten. Bei der GmbH können jedoch im Gesellschaftsvertrag und/oder in einem ergänzenden Syndikatsvertrag schuldrechtlich differenzierte Rechte und Pflichten der Gesellschafter:innen vereinbart werden, etwa im Hinblick auf Stimmrechte, Ausschüttungen oder Informationsrechte. Solche Vereinbarungen begründen jedoch keine gesellschaftsrechtlich getrennten Anteilsklassen, sondern wirken nur im Innenverhältnis.

Die FlexCo hingegen ermöglicht die Schaffung unterschiedlicher Anteilsklassen. An die jeweiligen Anteilsklassen können zB bestimmte finanzielle Vorzugsrechte oder Zustimmungsrechte geknüpft werden. Eine eigene, bereits im Gesetz definierte Anteilsklasse sind die UWA.

Solche Regelungen werden regelmäßig im Syndikatsvertrag getroffen und gelten unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Anteile.

Beginn und Ende des Geschäftsjahres

Das Wirtschaftsjahr ist verpflichtend im Gesellschaftsvertrag festzulegen.

- Standard: In Österreich entspricht es meist dem Kalenderjahr (1. Januar - 31. Dezember).
- Abweichendes Wirtschaftsjahr: Kann durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt werden (zB 1. April - 31. März).

Gewinnverwendung

Gewinne einer GmbH oder FlexCo können entweder an die Gesellschafter:innen ausgeschüttet oder thesauriert (dh im Unternehmen einbehalten) werden. Im Gesellschaftsvertrag ist eine Standardregelung zu treffen, wobei jeweils im Ein-

---

<sup>15</sup> **Anteilsklassen** sind verschiedene Kategorien von Geschäftsanteilen, die sich in den damit verbundenen Mitgliedschaftsrechten unterscheiden können, etwa beim Stimmrecht, bei Ausschüttungen oder bei Informationsrechten.

zelfall durch Gesellschafter:innenbeschluss eine abweichende Gewinn- (und Verlust-) Verwendung beschlossen werden kann.

## Beschlussmehrheiten und Zustimmungsrechte

Beschlussmehrheiten in der Generalversammlung (einfache oder qualifizierte Mehrheit)

In der Generalversammlung einer GmbH oder FlexCo gelten für Beschlüsse unterschiedliche Mehrheitserfordernisse, abhängig vom Beschlussgegenstand:

- Einfache Mehrheit: Für gewöhnliche Beschlüsse, wie die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, genügt in der Regel eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Qualifizierte Mehrheit: Für wichtige Entscheidungen, insbesondere Änderungen des Gesellschaftsvertrags, ist schon von Gesetzes wegen eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln (75%) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Darüber hinaus können freiwillig weitere Beschlussgegenstände mit qualifiziertem Mehrheitserfordernis im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

**Hinweis:** Jedenfalls sollten Pattsituationen (zB bei zwei Gesellschafter:innen mit je 50% Beteiligung) sowie 100%-Zustimmungserfordernisse tunlichst vermieden werden.

Zustimmungsrechte einzelner Gesellschafter:innen (oder Gruppen von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern) zu bestimmten operativen und/oder gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen

In einer GmbH und FlexCo können Gesellschafter:innen (oder Gruppen von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, zB eine Mehrheit von Investorinnen und Investoren) im Gesellschaftsvertrag oder Syndikatsvertrag Zustimmungsrechte zu bestimmten operativen und/oder gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen erhalten, wie zB:

- Abschlüsse bestimmter Verträge: zB Erwerb oder Verkauf von Immobilien, Aufnahme hoher Kredite, Einge-

hung von Bürgschaften, Abschluss langfristiger Verträge, Veräußerung wesentlicher IP-Rechte oder sonstiger immaterieller Vermögenswerte,

- Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern
- Ausgabe neuer Anteile oder UWA,
- Umgründung oder Exit des Unternehmens (zB Share Deal, Asset Deal, Merger),
- Kapitalmaßnahmen,
- Änderungen an Beteiligungs- oder Lizenzverträgen mit der Hochschule, oder
- Änderungen an der Geschäftsführer:innenvergütung oder Geschäftsordnung, Abschluss von Geschäften mit nahe stehenden Personen ("**Related-Party-Transaktionen**"), insbesondere mit Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern oder verbundenen Unternehmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und Transparenz sicherzustellen.

## Geschäftsanteile

### Übertragung von Geschäftsanteilen

Die rechtlichen Anforderungen an Übertragungen von Geschäftsanteilen unterscheiden sich zwischen der GmbH und der FlexCo.

#### GmbH:

- Formvorschrift: Die Übertragung von Geschäftsanteilen erfordert zwingend einen Notariatsakt.

#### FlexCo:

- Erleichterte Übertragung: Bei der FlexCo ist die Übertragung von Geschäftsanteilen vereinfacht. Es genügt eine von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder einer Notarin oder einem Notar errichtete Urkunde; ein Notariatsakt ist nicht erforderlich.
- UWA: Für diese speziellen Anteile reicht sogar die einfache Schriftform zur Übertragung aus, ohne notarielle oder anwaltliche Mitwirkung.

#### Hinweise:

- Jeder Wechsel von Gesellschafter:innen ist zum Firmenbuch anzumelden.
- Die Übertragung von Geschäftsanteilen kann steuerliche Konsequenzen für die Übernehmerin oder den Übernehmer und/oder die Überträgerin oder den Überträger haben. Es ist daher ratsam, steuerlichen Rat einzuholen, um mögliche steuerliche Verpflichtungen zu klären.

#### Vinkulierung

Durch die Vinkulierung wird verhindert, dass unerwünschte Personen gegen den Willen der übrigen Gesellschafter:innen in den Gesellschafter:innenkreis eindringen können. Die Zustimmungspflicht kann nur für Übertragungen an Dritte gelten oder auch für interne Übertragungen zwischen bestehenden Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern. Wird die Zustimmung ohne sachlichen Grund verweigert, kann sie gemäß § 76 Abs 2 GmbHG durch das Gericht ersetzt werden.

Das Zustimmungsrecht kann der einfachen Mehrheit aller Gesellschafter:innen, einer qualifizierten Mehrheit oder auch einzelnen Gesellschafter:innen eingeräumt werden.

Im Gesellschaftsvertrag können auch Ausnahmen von der Vinkulierung definiert werden ("**permitted transfers**"), üblich ist dies für Holdinggesellschaften und Treuhandsituationen.

Ein Veräußerungsverbot ("Lock-up") wird oftmals von Investorinnen und Investoren in Bezug auf die Geschäftsanteile der Gründer:innen gefordert. Das Lock-up gilt üblicherweise für ein bis vier Jahre. Inhalt (zB Ausnahmen) und Dauer sind grundsätzlich frei gestaltbar.

Besondere Erwerbsrechte ("EWR") und Vorkaufsrecht ("VKR")

EWR und das VKR dienen dazu, die Gesellschaft und den Gesellschafter:innenkreis vor unerwünschten Entwicklungen zu schützen und vermitteln den übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern das Recht, bei einer beabsichtigten Übertragung bzw bei Eintritt bestimmter, im Gesellschaftsvertrag definierter Ereignisse, den betroffenen Geschäftsanteil (vorrangig) zu erwerben.

Ereignisse für EWR können zB sein:

- Insolvenz
- Scheidung
- Exekution/Zwangsvollstreckung
- Verurteilung wegen einer Straftat
- Change of Control
- Todesfall (sogenanntes Aufgriffsrecht im Todesfall, "AiT"<sup>16</sup>).

Gemeinsame Bestimmungen für VKR, EWR und AiT

Der Prozess hinsichtlich der Ausübung von VKR, EWR und AiT muss klar im Gesellschaftsvertrag oder in einem Syndikatsvertrag geregelt werden, inklusive Fristen, Formvorschriften und Regelungen zur Bestimmung des Kaufpreises des Anteils (evtl mit Abschlägen).

Es kann individuell festgelegt werden, wem VKR/EWR und AiT zustehen sollen:

- Allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern: Standardfall, alle bestehenden Gesellschafter:innen haben anteilig ein VKR/EWR/AiT.

---

<sup>16</sup> AiT: bezeichnet das vertragliche Recht der übrigen Gesellschafter:innenden Geschäftsanteil eines oder einer verstorbenen ehemaligen Mitgesellschafter oder -gesellschafterin zu erwerben, bevor dieser in den Nachlass fällt.

- Nur bestimmten Gesellschafterinnen und Gesellschaftern: zB Gründerinnen und Gründern, strategischen Investorinnen und Investoren oder Mehrheitsgesellschafterinnen und -gesellschaftern.
- Bevorzugtes VKR/EWR/AiT: bestimmte Gesellschafter:innen dürfen ihr VKR/EWR/AiT vorrangig ausüben.

Weitere Regelungspunkte:

- Informationspflicht: Offenlegung von Erwerber:in, Preis und Vertragsbedingungen.
- Ausübungsfrist: Erklärung binnen zB drei Monaten.
- Kaufpreis (sofern dieser beim VKR nicht dem Angebotspreis entspricht bzw dieser nicht in Geld besteht): zB Unternehmenswert laut Gutachten.
- Verfall: Nichtausübung erlaubt Übertragung an Dritte zu den genannten Bedingungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums.
- Anwendungsbereich: Auch auf unentgeltliche Übertragungen oder Einbringungen erweiterbar.

Darüber hinaus können Ausnahmen von VKR/EWR und AiT definiert werden. Üblicherweise sind dies dieselben Ausnahmen, die auch in Bezug auf die Vinkulierung vereinbart werden.

## Gesellschafter:innenstruktur, Rollen & Governance

Bereits bei der Gründung eines Spin-offs sollte die interne Struktur mit Weitblick gestaltet werden. Eine klare Gesellschafter:innenstruktur, definierte Rollen und transparente Governance-Regelungen schaffen Vertrauen, sowohl innerhalb des Gründer:innenteams als auch gegenüber der Hochschule und Investorinnen und Investoren.

Die wichtigsten Themen in diesem Zusammenhang sind:

Verteilung der Geschäftsanteile im Gründer:innenteam:

Diese Frage sollte nicht nur nach dem aktuellen Beitrag, sondern auch im Hinblick auf zukünftiges Engagement und Verantwortung entschieden werden. Ungleichgewichte oder überhöhte Anteile einzelner Teammitglieder ohne operativen Beitrag ("Dead Equity") können spätere Finanzierungsrunden erschweren.

Vesting-Regelungen:

Eine besonders wichtige Maßnahme bei mehreren Gründer:innen ist das Vesting: Anteile wachsen über einen gewissen Zeitraum (meist linear pro Monat) an. Damit wird sichergestellt, dass alle Mitgründer:innen langfristig am Unternehmen mitarbeiten. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird so auch sichergestellt, dass Anteile für die Incentivierung neuer Know-how-Träger:innen (zB Late Co-Founder) zur Verfügung stehen.

Zuweisung von Rollen:

Wer übernimmt welche Funktion im Unternehmen? Neben der formellen Geschäftsführung sollte auch das operative Rollenverständnis geklärt sein.

Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Engagement:

Falls ein Teil der Gründenden weiterhin an der Hochschule tätig bleibt, ist zu regeln, in welchem Umfang sie sich im operativen Geschäft engagieren können. Darüber hinaus sind Interessenskonflikte zu vermeiden (siehe dazu V.1.2 unten).

Beteiligung von nicht-gründenden Personen<sup>17</sup>:

Auch Personen, die nicht als Gründer:innen aktiv sind (zB Mitwirkende im Labor oder beratende Professorinnen und Professoren), könnten Ansprüche auf eine Beteiligung am Spin-off stellen. Diese Fälle sollten genau geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf spätere Interesse von Investorinnen und Investoren.

---

<sup>17</sup> **Beteiligung von nicht-gründenden Personen:** der Ausgründungsrahmen empfiehlt hierzu klare interne Regelungen zur Beteiligung von nicht-gründenden Mitarbeiter:innen, wobei aus Sicht der Investierbarkeit geringe Beteiligungen für passive Beteiligte akzeptabel sind. Die Leitfrage sollte sein, ob die Anteile marktüblich sind und das Spin-off investierbar bleibt (siehe Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Kapitel 6.7.4).

Vermeidung von Blockaden:

Strukturen mit gleichverteilten Anteilen (zB zwei Gründer:innen mit je 50%) können bei Meinungsverschiedenheiten zu Blockadesituationen führen. Es sollte daher auch ein Mechanismus zur Konfliktlösung vorgesehen werden, etwa ein Mediationsmechanismus oder ein Casting Vote.

Capitalization Table ("Cap Table"):

Der Cap Table ist eine tabellarische Übersicht über die Eigentumsverhältnisse an einem Unternehmen. Er zeigt, wer wie viele Anteile am Unternehmen hält, ob es Beteiligungspools für Mitarbeitende gibt und ermöglicht Berechnungen der Entwicklung der Eigentumsstruktur durch zukünftige Finanzierungsrunden. Üblicherweise werden neben den Namen der Gesellschafter:innen deren jeweiliger Geschäftsanteil, das Beteiligungsausmaß in Prozent und (bei Investorinnen und Investoren) auch das jeweils investierte Kapital ausgewiesen.

Ein Cap Table sollte bereits in der Frühphase strukturiert aufgesetzt und im Zuge jeder Finanzierungsrunde aktualisiert werden.

Der Begriff Cap Table ist gleichzeitig auch ein Synonym für die Beteiligungsstruktur an einer Gesellschaft, die gut im Blick behalten und bewusst gesteuert werden sollte. Gerade im Kontext von Spin-offs ist etwa darauf zu achten, dass nicht-operative Gründer:innen nur eine geringe Beteiligung halten. In diesem Zusammenhang sind auch die vorhin erwähnten Vesting-Regelungen relevant. Des Weiteren ist empfehlenswert, Gesellschafter:innen mit nur sehr geringem Beteiligungsausmaß in einer Treuhand zu bündeln. So wird sichergestellt, dass das Spin-off investierbar bleibt.

Anteilspool für Mitarbeitende (ESOP<sup>18</sup>, VSOP<sup>19</sup>, UWA, siehe dazu im Detail IV.2.9 unten):

Für die langfristige Bindung von Schlüsselkräften und zur Erfüllung von Erwartungen der Investorinnen und Investoren ist regelmäßig ein Beteiligungspool (typischerweise rund 10% des Stammkapitals) einzuplanen. Dieser wird im Cap Table gesondert ausgewiesen, entweder als noch nicht vergebene Pool-Reserve oder aufgeschlüsselt nach bereits zugewiesenen virtuellen oder echten Anteilen oder UWA. Je nachdem, ob der Mitarbeiter:innenbeteiligungspool wirtschaftlich von allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder nur den Gründerinnen und Gründern getragen wird, wird er bei der Berechnung der Verwässerung und der prozentuellen Beteiligung mitberücksichtigt.

Rolle der Hochschule oder Forschungseinrichtung:

Falls die Hochschule Anteile am Spin-off hält, sollte vorab geklärt werden, ob sie eine aktive oder passive Rolle einnehmen möchte. Diese strategische Grundsatzentscheidung betrifft nicht nur den Grad der Einflussnahme, sondern auch die langfristige Zielsetzung ihrer Beteiligungs politik. In der Entscheidung über die Beteiligungsstrategie empfiehlt es sich, eine transparente und pragmatische Lösung zu finden, die die Handlungsfähigkeit des Spin-offs nicht einschränkt und dessen Attraktivität gegenüber Investorinnen und Investoren nicht beeinträchtigt.

Die Beteiligungsstrategie der Hochschule sollte institutionell festgelegt und Spin-offs gegenüber transparent kommuniziert werden.

Ein aktives Beteiligungsmanagement setzt auf Seite der Hochschule klare Zuständigkeiten, effiziente Entscheidungsprozesse und ausreichende Ressourcen voraus, andernfalls drohen Verzögerungen und eine geringere Attraktivität gegenüber Investorinnen und Investoren. Eine aktive

---

<sup>18</sup> **Employee Stock Option Plan ("ESOP"):** Bezeichnet ein Mitarbeiter:innenbeteiligungsprogramm, bei dem Beschäftigte das Recht erhalten, künftig Anteile am Unternehmen zu einem festgelegten Preis zu erwerben.

<sup>19</sup> **Virtual Stock Option Plan ("VSOP"):** Bezeichnet ein virtuelles Beteiligungsprogramm, bei dem Beschäftigte keinen tatsächlichen Anteilserwerb, sondern einen finanziellen Anspruch erhalten, der dem Wertzuwachs entsprechender Anteile entspricht.

Beteiligung zielt auf strategische Mitgestaltung, Schutz der universitären Interessen und gezielte Unterstützung des Spin-offs ab.

Eine aktive Beteiligung kann vertraglich bedeuten:

- Entsendungsrechte in einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium,
- Informationsrechte und regelmäßige Berichterstattung,
- Mitbestimmung bei strategischen Entscheidungen, insbesondere zur Verwertung von IP,
- Einflussnahme auf Governance-Fragen, zB durch Zustimmungsvorbehalte.

Eine passive Beteiligung (im Sinne eines Silent Partner) zielt auf Rückflüsse und Schutzmechanismen ab, ohne bzw mit geringer operativer Mitsprache.

Eine passive Beteiligung kann vertraglich bedeuten:

- Finanzielle Beteiligung (mit oder ohne Equity) ohne wesentlicher inhaltlicher Mitwirkung,
- Grundsätzliche Informationsrechte und Berichterstattung.

## Möglichkeiten der Beteiligung der Hochschule

Die wirtschaftliche Beteiligung der Hochschule oder Forschungseinrichtung am Spin-off ist ein zentraler Bestandteil der Ausgründungsstrategie. Akademische Einrichtungen können sich in unterschiedlicher Form am Spin-off beteiligen, entweder durch klassische Lizenzverträge, direkte Unternehmensbeteiligungen oder hybride Modelle. Eine klare, frühzeitig abgestimmte Beteiligungsstrategie der Hochschule ist entscheidend für das Gelingen eines Spin-offs. Sie sollte sowohl die Interessen der Hochschule als auch die Investierbarkeit des Spin-offs wahren.

Der Ausgründungsrahmen stellt hierzu vor, dass sich aus nationalen und internationalen Best Practice-Beispielen differenzierte Verwertungs- und Beteiligungsstrategien mit markt-

üblichen Bandbreiten ergeben: Lizenzgebühren zwischen 2-5% der Umsatzerlöse und Beteiligungen zwischen 5-20% der Unternehmensanteile (siehe Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Kapitel 6.7).

Als internationale Best Practice werden vom Ausgründungsrahmen insbesondere folgende hervorgehoben: das niederländische Modell, wo zwölf von 14 staatlichen Universitäten gemeinsame Spin-off-Standards umsetzen<sup>20</sup>, die Technische Universität München ("TUM") mit ihrem Fast-Track-Modell<sup>21</sup>, die RWTH Aachen<sup>22</sup> sowie Ansätze von TU Delft<sup>23</sup> oder der University of St. Andrews, die zunächst exklusive Lizenzen vergeben und bei Erreichen bestimmter Meilensteine eine IP-Übertragung gegen Unternehmensanteile vorsehen.

---

<sup>20</sup> **Universiteiten van Nederland**, Spin-off deal term principles: [https://filelist.tudelft.nl/TUdelft/Technology\\_Transfer/Deal-term%20Principles%20UNL.pdf](https://filelist.tudelft.nl/TUdelft/Technology_Transfer/Deal-term%20Principles%20UNL.pdf) (siehe Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Kapitel 11.4.2.)

<sup>21</sup> **TUM** Fast-Track-Modell für Start-ups: <https://www.forte.tum.de/forte/patente-und-lizenzen/tum-fast-track-modell-fuer-start-ups/> sowie **TUM** Gründungsleitfaden: [https://www.tum.de/fileadmin/user\\_upload\\_87/ga45rax/TUM\\_Gruendungsleitfaden\\_interaktiv\\_DE\\_03\\_23.pdf](https://www.tum.de/fileadmin/user_upload_87/ga45rax/TUM_Gruendungsleitfaden_interaktiv_DE_03_23.pdf) (siehe Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Kapitel 11.4.2.)

<sup>22</sup> **RWTH Aachen** Gründungsleitfaden: [https://www.rwthinnovation.de/de/gruender/angebote/wissenswertes?file=files/templates/website\\_data/Downloads/Leitf%C3%A4den/RWTH%20Gr%C3%BCndungsleitfaden.pdf&cid=9026](https://www.rwthinnovation.de/de/gruender/angebote/wissenswertes?file=files/templates/website_data/Downloads/Leitf%C3%A4den/RWTH%20Gr%C3%BCndungsleitfaden.pdf&cid=9026) (siehe Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Kapitel 11.4.2.)

<sup>23</sup> **TU Delft** bietet gemeinsam mit anderen niederländischen Universitäten standardisierte Deal Terms an, siehe TU Delft (2023) sowie das Fast-Track-Modell der TUM: <https://www.forte.tum.de/forte/patente-und-lizenzen/tum-fast-track-modell-fuer-start-ups/> (siehe Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Kapitel 11.4.2.)

Welche Beteiligungsformen sind möglich?

<u>Lizenzierung des IP:</u>	Das IP verbleibt bei der Hochschule und wird gegen Zahlung von Lizenzgebühren an das Spin-off überlassen. Lizenzmodelle können einfach oder exklusiv gestaltet sein. Hochschulen behalten regelmäßig ein Nutzungsrecht für Forschungs- und Lehrzwecke.
<u>Direkte Beteiligung in Form von Unternehmensanteilen ("Equity")<sup>24</sup>:</u>	Eine weitere gängige Verwertungsform ist die direkte (Minderheits-)Beteiligung der Hochschule in Form von Unternehmensanteilen. Die Beteiligung kann strategischer oder rein finanzieller Natur sein.
<u>Virtuelle Beteiligung ("Phantom Shares", Genussrechte):</u>	Statt einer echten gesellschaftsrechtlichen Beteiligung kann die Hochschule auch eine rein wirtschaftliche Teilhabe in Form von virtuellen Anteilen erhalten. Diese ermöglichen eine Beteiligung am Unternehmenserfolg (insbesondere Exit-Erlöse und Dividenden), ohne Stimmrechte oder Verwaltungsaufwand für die Hochschule. Ein vergleichbares Instrument stellen UWA bei der FlexCo dar.
<u>Hybride Modelle:</u>	Ein kombiniertes Modell aus Lizenzvergabe und Beteiligung ist ebenfalls möglich.

Geschäftsführungsverträge und Organbestellung

Bereits in der Gründungsphase sollte geklärt werden, wer das Unternehmen führt und auch wie diese Führung ausgestaltet ist. Professionelle Strukturen schaffen Vertrauen gegenüber Investorinnen und Investoren, der Hochschule und anderen Partner:innen und helfen, interne Konflikte zu vermeiden.

<u>Bestellung der Geschäftsführung:</u>	Bei GmbH und FlexCo erfolgt die Bestellung der Geschäftsführung zumeist durch Gesellschafter:innenbeschluss oder
---	--

---

<sup>24</sup> **Hinweis:** Zu beachten sind dabei potentielle Herausforderungen durch universitäre Governance-Strukturen. Der Ausgründungsrahmen empfiehlt daher Beteiligungsvehikel zur flexibleren Verwaltung (siehe Ausgründungsrahmen, 2024; Wutscher/Gumpenberger/Berger, Kapitel 6.7.3).

unmittelbar im Gesellschaftsvertrag. Die Geschäftsführer:innen vertreten die Gesellschaft nach außen und tragen die Verantwortung für die laufende Geschäftstätigkeit. Die Eintragung im Firmenbuch ist zwingend. In der Praxis sollte jedenfalls mindestens eine operativ verfügbare, unternehmerisch denkende Person als Geschäftsführer:in eingesetzt werden, insbesondere wenn andere Gründer:innen (zB Professorinnen und Professoren ) parallel weiterhin an der Hochschule tätig bleiben. Empfehlenswert ist zudem, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer über eine ausreichende Beteiligung verfügt, da sie oder er maßgebliche Verantwortung und Haftung trägt und dies zugleich wichtig für einen langfristigen Erfolg des Unternehmens ist.

Einzel- vs Gesamtvertretung:

Bei mehreren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern ist zu entscheiden, ob sie einzeln vertretungsbefugt sind oder nur gemeinsam. Einzelvertretung ist am praktikabelsten, gleichzeitig kann durch Gesamtvertretungsbefugnis eine kollegiale Abstimmung sichergestellt werden. Auch eine gemischte Gesamtvertretung (gemeinsam mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen) ist möglich.

Dabei ist die Standardregelung im Gesellschaftsvertrag festzulegen, wobei der jeweilige Bestellungsbeschluss auch abweichende Regelungen vorsehen kann. Die gewählte Regelung muss im Firmenbuch eingetragen.

Geschäftsführungsvertrag:

Ein schriftlicher Geschäftsführungsvertrag ist dringend zu empfehlen. Er kann unter anderem regeln:

- Aufgaben- und Verantwortungsbereiche
- Vergütung, Boni, Nebenleistungen
- Kündigungsfristen und Abberufungsmöglichkeiten
- Wettbewerbsverbote und Vertraulichkeit
- Haftung und Versicherung (zB D&O-Versicherung)

Ein klarer Vertrag hilft, Missverständnisse und spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Bei mehreren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern kann zudem eine Geschäftsordnung die jeweiligen Befugnisse regeln (zB im Wege einer Ressortverteilung).

## Finanzierung

Diese Übersicht bietet erste Orientierung zu den wichtigsten Möglichkeiten der Finanzierung durch externe Kapitalgeber:innen.

Eigenkapitalfinanzierung: Bei einer Eigenkapitalfinanzierung bringen Kapitalgeber:innen Mittel in das Unternehmen ein und erhalten im Gegenzug Anteile am Stammkapital. Diese Beteiligung ist die häufigste Finanzierungsform bei innovativen Start-ups (zu welchen grundsätzlich auch akademische Spin-offs zählen).

Typische Kapitalgeber:innen sind:

- Business Angels: investieren in sehr frühen Phasen (Pre-Seed, Seed) und meist mit kleineren Beträgen. Neben Kapital bringen sie oft auch Know-how, Netzwerke und unternehmerische Erfahrung ein.
- Venture Capital Fonds ("VCs"): steigen meist in späteren Phasen mit größeren Beträgen ein. VCs erwarten schnelles Wachstum, Skalierung und klare Exit-Perspektiven.
- Strategische Investorinnen und Investoren: beteiligen sich aus einem strategischen Interesse heraus (zB Technologiezugang, Marktstellung) und können neben Kapital auch komplementäre Ressourcen einbringen.

Die Beteiligung erfolgt regelmäßig auf Basis eines Term Sheets, gefolgt von einer Due Diligence und dem Abschluss eines Beteiligungsvertrags inklusive Syndikatsvertrag. Dabei werden oft Regelungen zu Vetorechten, Informationspflichten, Verwässerungsschutz, Mitverkaufsrechten ("**tag-along rights**") und -pflichten ("**drag-along rights**") und weiteren Governance-Themen vereinbart.

Weitere mögliche Kapitalgeber:innen sind:

- Friends & Family: investieren häufig in der ganz frühen Phase. Diese Finanzierungsquelle basiert auf persönlichem Vertrauen und erfolgt meist informell.
- Crowd-Investing: ermöglicht meist über Online-Plattformen eine Beteiligung durch eine Vielzahl kleiner (häufig privater) Investorinnen und Investoren.

Darlehen (Fremdkapital):

Kapital kann auch in Form eines rückzahlbaren und häufig verzinsten Darlehens zur Verfügung gestellt werden. Darlehen gelten als Fremdkapital.

Nachrangdarlehen:

Nachrangdarlehen sind eine besondere Form des Darlehens, bei der die Rückzahlung im Insolvenzfall erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger:innen erfolgt. Sie bergen ein hohes Risiko, bieten dafür aber meist höhere Zinsen.

Qualifizierte Nachrangdarlehen:

Bei qualifizierten Nachrangdarlehen entfällt die Rückzahlungsverpflichtung bereits dann, wenn sie zu einer ernsthaften wirtschaftlichen Krise beim Unternehmen führen würde. Die Darlehensgeberin oder der Darlehensgeber kann die Rückzahlung des Darlehens so lange nicht verlangen, wie diese bei der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer eine Insolvenz auslösen könnte.

Typischerweise werden keine Sicherheiten gewährt. Das wirtschaftliche Risiko wird teilweise auf die Darlehensgeberin oder den Darlehensgeber verlagert, ohne dass diese:r am Erfolg des Unternehmens partizipiert. Häufig fehlen Informations- und Kontrollrechte.

Vor der Begebung von Nachrangdarlehen oder qualifizierten Nachrangdarlehen ist jedenfalls eine rechtliche und kapitalmarktrechtliche Prüfung dringend zu empfehlen.

Mezzaninkapital:

Mischformen zwischen Eigen- und Fremdkapital sind in den frühen Phasen sehr beliebt. Häufige Ausgestaltungsformen sind Wandeldarlehen (Convertible Loans, "CLA") oder Simple Agreements for Future Equity ("SAFE"). Wesentlich ist in beiden Formen, dass zunächst Kapital zur Verfügung gestellt wird, das nach Erreichen bestimmter Meilensteine (zB einer Finanzierungsrunde mit einer gewissen Bewertungshöhe) in Anteile an der Gesellschaft gewandelt wird.

Förderungen durch öffentliche Stellen:

Nicht rückzahlbare Förderungen oder zinsgünstige Darlehen von öffentlichen Förderstellen bieten eine wichtige Ergänzung zu privatem Kapital, insbesondere in der Frühphase.

Rolle der Hochschule bei der Finanzierung:

Neben der direkten Beteiligung am Spin-off können Hochschulen die Finanzierung indirekt durch Bereitstellung von Infrastruktur und personellen Ressourcen zu marktüblichen Konditionen, sowie Zugang zu Netzwerken unterstützen. Sie können als Brückenbauer zu Förderagenturen (FFG, aws) und privaten Investorinnen und Investoren fungieren, wobei die Unterstützung von der Sensibilisierungsphase bis zur Wachstumsphase reicht. Es können auch spezielle Finanzierungsmechanismen seitens der Hochschule bereitgestellt werden (siehe Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Empfehlung 10 sowie Kapitel 6.5).

## Investitionsschutzbestimmungen

Insbesondere externe Investorinnen und Investoren, die sich am Spin-off beteiligen und dem Spin-off Kapital zuführen, haben finanzielle Interessen, die sie bestmöglich schützen möchten. Die in der Praxis häufigsten Bestimmungen in diesem Zusammenhang werden hier kurz dargestellt.

Liquidationspräferenzen

Die Liquidationspräferenz vermittelt der jeweiligen Kapitalgeberin oder dem jeweiligen Kapitalgeber das Recht, bei einem Liquidity Ereignis (zB Anteilsverkauf, Liquidation, Ausschüttung von Dividenden, weitgehender Veräußerung oder

exklusiven Lizenzierung von Vermögenswerten, Kapitalherabsetzungen) den jeweiligen Kapitalbeitrag vorrangig gegenüber den Gründerinnen und Gründern und anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zurückzuerhalten, bevor weitere Erlöse verteilt werden. Standardfall ist eine einmalige, nicht partizipierende Liquidationspräferenz ("**one-time non participating liquidation preference**").

#### Verwässerungsschutz

Verwässerungsschutzklausen ("**anti-dilution protection**") schützen Kapitalgeber:innen davor, dass ihre Beteiligung bei zukünftigen Finanzierungsrunden durch niedrigere Unternehmensbewertungen ("**down-rounds**") wertmäßig zu stark verwässert wird. Standardfall ist der Verwässerungsschutz auf breiter Basis nach gewichtetem Durchschnitt ("**broad-based weighted average**").

**Praxishinweis:** Die Beteiligungskonditionen und hier insbesondere die Gestaltung finanzieller Sonderrechte der Hochschule sind als Ganzes zu betrachten. Hier ist eine Balance zwischen berechtigten Interessen der Hochschule und der Finanzierungsfähigkeit des Spin-offs zu wahren. Umfangreiche finanzielle Sonderrechte der Hochschule (zB Verwässerungsschutz oder Liquidationspräferenz) können die Attraktivität für externe Investorinnen und Investoren beeinträchtigen und somit die weitere Entwicklung des Spin-offs erschweren. Eine Berücksichtigung marktüblicher Standards und ein Vergleich mit internationalen Best-Practice Modellen wird in diesem Zusammenhang empfohlen, um die Finanzierungsfähigkeit des Spin-offs nicht zu gefährden.

#### Mitverkaufsrecht ("tag-along right")

Das tag-along right berechtigt Minderheitsgesellschafter:innen dazu, ihre Anteile gemeinsam mit einer verkaufenden Mehrheitsgesellschafterin oder einem verkaufenden Mehrheitsgesellschafter zu denselben Konditionen mitzuverkaufen. Dies schützt Minderheitsgesellschafter:innen davor, bei einem (gänzlichen oder teilweisen) Exit im Spin-off zurückzubleiben.

## Mitarbeiter:innenbeteiligung

### Mitarbeiter:innenbeteiligung

Für die Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, wobei die häufigsten Ausgestaltungsformen hier überblicksartig dargestellt werden.

#### Echte Kapitalanteile ("Equity"):

Bei dieser Variante erhalten Mitarbeiter:innen echte Geschäftsanteile am Unternehmen. Dies verschafft ihnen eine vollständige Gesellschafter:innenstellung mit entsprechenden Mitbestimmungs-, Informations- und Gewinnbezugsrechten.

Diese Form ist jedoch vor allem für Spin-offs und Start-ups unattraktiv, da

- ein gesellschaftsrechtlicher Aufwand (zB Notariatsakt bei GmbH) entsteht,
- die Gesellschafter:innenstruktur komplexer wird,
- Mitarbeiter:innen Informations- und Mitbestimmungsrechte erhalten,
- mögliche Rückabwicklungen bei Trennung erschwert sind, und
- insbesondere bei Exit oder Kapitalmaßnahmen Stimmrechtsfragen entstehen.

Daher wird von einer echten Beteiligung in der Gründungsphase regelmäßig abgeraten.

#### Virtuelle Beteiligungen ("Phantom Shares"):

Virtuelle Beteiligungsmodelle sind schuldrechtliche Vereinbarungen, bei denen Mitarbeiter:innen eine wirtschaftliche Beteiligung (zB am Exit-Erlös und/oder Dividendenausschüttungen) ohne tatsächliche Gesellschafter:innenstellung erhalten.

Die Vorteile sind:

- keine Eintragung im Firmenbuch, keine Mitbestimmung
- flexibel gestaltbar, insbesondere hinsichtlich Leistungsbedingungen (zB Vesting)
- Auszahlungsanspruch bei Exit, Liquidation, Anteilsverkauf, Kapitalherabsetzung oder Dividendenausschüttungen.

Diese Modelle sind insbesondere für Start-ups und Spin-offs attraktiv, da sie auch bei größerer Anzahl an Begünstigten unkompliziert umgesetzt werden können. Nachteilig kann sich eine Belastung des Exit-Erlöses für bestehende Gesellschafter:innen auswirken, da virtuelle Beteiligungen aus dem Veräußerungserlös bedient werden und dadurch die Ausschüttung an die übrigen Gesellschafter:innen reduziert wird. Dies kann insbesondere für Investorinnen und Investoren unattraktiv sein, wenn die Ausschüttung von sämtlichen übrigen Gesellschafter:innen zu tragen ist (dies hängt von der Ausgestaltung des Modells ab).

Üblich sind Mitarbeiter:innenbeteiligungspools im Ausmaß von ca 8-10% des Stammkapitals.

#### UWA bei der FlexCo:

Die FlexCo bietet mit den UWA eine gesetzlich verankerte Möglichkeit zur Mitarbeiter:innenbeteiligung ohne Stimmrecht. Damit stellen sie einen Mittelweg zwischen echter Beteiligung und virtuellen Anteilen dar. Vorteilhaft ist auch, dass Inhaber:innen von UWA nur in das Anteilsbuch einzutragen sind, jedoch nicht auf dem Cap Table aufscheinen. Dadurch bleibt dieser übersichtlich und die Beteiligungsstruktur kann gegenüber Investorinnen und Investoren klarer dargestellt werden. Gesetzlich vorgesehen ist ein tag-along right der UWA-Inhaber:innen, wenn Gründungsgesell-

schafter:innen ihre Mehrheit verkaufen, sowie ein Verkaufsrecht beim Ausscheiden von Mitarbeiter:innen, das im Gesellschaftsvertrag zwingend zu regeln ist.

UWA eignen sich zB für standardisierte Mitarbeiter:innenprogramme oder Beteiligungen von beratenden Hochschulangehörigen.

**Hinweis:** Unabhängig von der gewählten Ausgestaltung sollten Mitarbeiter:innenbeteiligungen im jeweiligen Programm vertraglich klar geregelt sein, etwa durch Vesting-Klauseln, Exit-Bedingungen, Bewertungsgrundlagen und gegebenenfalls Rückkaufrechte.

Steuerrechtliche Behandlung der Mitarbeiterbeteiligung

Virtuelle Beteiligungen ("Phantom Shares", "Exit Participation Rights"):

Steuerlich gelten sie als Vorteil aus dem Dienstverhältnis (Sachbezug), der erst bei Auszahlung lohnsteuerpflichtig ist (siehe dazu V.2.3 unten). Für das Unternehmen fallen Lohnnebenkosten an.

Echte Kapitalanteile ("Equity"):

Kapitalanteile gelten als geldwerter Vorteil und sind bereits im Zeitpunkt des Erwerbs steuerpflichtig ("dry income"). Ein Freibetrag von EUR 3.000 jährlich kann unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden (§ 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG). Laufende Erträge (Dividenden) unterliegen der Kapitalertragsteuer ("KESt") (27,5%).

Start-up-Begünstigung (§ 67a EStG):

Für qualifizierte Start-ups kann die Besteuerung von Mitarbeiter:innenanteilen aufgeschoben und später günstiger versteuert werden (75% des geldwerten Vorteils werden mit einem festen Steuersatz von 27,5% (KESt) besteuert, 25% unterliegen der regulären Einkommensteuer nach Tarif, siehe dazu V.2.3 unten). Voraussetzung sind unter anderem Vinkulierung der Anteile, Unternehmensalter < zehn Jahre, nicht mehr als 100 Arbeitnehmer:innen im Jahresdurchschnitt, Umsatzerlöse von nicht mehr als EUR 40 Mio.

## V. WEITERE RECHTSBEREICHE

Im Zuge einer akademischen Ausgründung treten regelmäßig rechtliche Fragestellungen auf, die über Gründungsstruktur, Finanzierung und IP-Nutzung hinausgehen. Dazu zählen insbesondere beihilfenrechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen, die korrekte Anmeldung eines Gewerbes, arbeitsrechtliche Themen sowie Fragen zu Datenschutz, Haftung und branchenspezifischer Compliance.

Dieses Kapitel bietet einen ersten Überblick über jene Rechtsgebiete, die typischerweise im Zusammenhang mit Spin-offs relevant werden. Die Ausführungen sind bewusst kompakt gehalten und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr sollen sie ein Bewusstsein für potenzielle Risiken und Handlungsfelder schaffen und Anhaltspunkte geben, wann weiterführende Prüfung oder Beratung erforderlich ist.

### 1. Beihilfenrecht

Das Beihilfenrecht ist Teil des unionalen Wettbewerbsrechts und soll sicherstellen, dass Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt führen. Rechtsgrundlage ist insbesondere Art 107 AEUV. Danach sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Vorteile unzulässig, wenn sie bestimmten Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen und dadurch den Wettbewerb und Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

Im Rahmen dieses Praxishandbuchs wird das Thema Beihilfenrecht ausschließlich auf öffentliche Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die staatliche Mittel vergeben bezogen.

#### Infrastruktur und Dienstleistungen

Spin-offs von öffentlichen Universitäten und Forschungseinrichtungen, die staatliche Mittel vergeben profitieren häufig davon, dass ihnen diese Einrichtungen Infrastruktur wie Labore, Büroräume, Geräte, Rechenleistung oder administrative Unterstützung zur Verfügung stellen, entweder vor der Gründung oder in der Frühphase nach der Gründung. Diese Leistungen können ein wesentlicher Beitrag zum Unternehmenserfolg sein.

#### Beihilfenrechtlicher Rahmen:

Nach Art 107 Abs 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Vorteile dann beihilfenrechtlich unzulässig, wenn sie bestimmten Unternehmen einen Vorteil verschaffen und dadurch den Wettbewerb im Binnenmarkt beeinträchtigen. Bei öffentlichen Universitäten und staatlichen Forschungseinrichtungen sind die Mittel, mit denen Unterstützungsleistungen für Spin-offs erfolgen, häufig staatlicher Herkunft (in Österreich: Globalbudget). Werden Unterstützungsleistungen aus dem Globalbudget bezahlt, ist das beihilfenrechtliche Kriterium der staatlichen Mittelherkunft zweifellos erfüllt. Spin-offs, die wirtschaftlich tätig sind, sind (unabhängig vom gesellschaftsrechtlichen Gründungszeitpunkt) beihilfenrechtlich als Unternehmen zu qualifizieren.

Zusammengefasst gilt: Begünstigungen der Universität (auch in Form von Infrastruktur oder Dienstleistungen oder der Übertragung/Lizenzierung von IP) müssen marktgerechte Gegenleistungen gegenüberstehen. Diese können entweder in einem Entgelt, oder in Form einer Beteiligung oder sonstiger aus einer Beteiligung resultierender Vorteile bestehen. Im Zusammenhang mit Beteiligungen der Universität am Spin-off ist zudem zu prüfen, ob ein:e marktwirtschaftlich rational handelnde:r Privatinvestor:in die Investition getätigt hätte ("**private investor test**").

#### Vertragliche Absicherung:

Internationale Best Practice-Beispiele zeigen, dass transparente und einheitliche Regelungen (klare Leitlinien und standardisierte Vertragsvorlagen) sowohl für die Hochschulen als auch für die Gründer:innen Rechtssicherheit schaffen und den Ausgründungsprozess beschleunigen<sup>25</sup>.

Die Nutzung öffentlicher Hochschulinfrastruktur sollte durch standardisierte Verträge geregelt sein, die unter anderem folgende Punkte dokumentieren:

- Art und Umfang der genutzten Infrastruktur
- zeitliche Dauer der Nutzung
- vereinbarte Vergütung und dessen Berechnungsgrundlage
- Herkunft der eingesetzten Mittel (zB Drittmittel oder Globalbudget)

---

<sup>25</sup> **Internationale Best Practice-Beispiele:** Die TUM hat umfassende Leitlinien und Musterverträge im Rahmen ihres Fast-Track-Modells veröffentlicht (<https://www.forte.tum.de/forte/patente-und-lizenzen/tum-fast-track-modell-fuer-start-ups/>), die RWTH Aachen stellt einen detaillierten Gründungsleitfaden zur Verfügung, und in den Niederlanden verwenden zwölf von 14 staatlichen Universitäten gemeinsame Spin-off-Standards (siehe Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Kapitel 11.4.2).

Zu beachten ist, dass im Einzelfall eine scharfe Abgrenzung zwischen Global- und Drittmitteln im Rechnungswesen der Hochschulen mitunter nicht immer möglich ist. Es kann daher letztlich nicht immer mit Sicherheit gesagt werden, ob einzelne Zuwendungen ausschließlich aus dem Drittmitteltopf oder doch (auch) aus dem vom Bund zur Verfügung gestellten Globalbudget stammen. Sind die Mittel, die zur Unterstützung von Spin-offs eingesetzt werden sollen, zumindest teilweise dem Globalbudget zuzuordnen (dh nicht ausschließlich Drittmittel oder Veranlagungserträge), ist im Zweifelsfall von staatlicher Mittelherkunft des gesamten "Topfes" auszugehen.

Prüffragen zur Risikominimierung:

- Wird für die Nutzung eine marktübliche Vergütung verlangt?
- Ist die Mittelherkunft eindeutig dokumentiert?
- Gibt es vergleichbare private Angebote zur Orientierung bei der Preisbildung?
- Bestehen Doppelrollen von Personen und sind diese klar abgegrenzt?

**Praxistipp für Hochschulen:** Die Bereitstellung von Infrastruktur und Dienstleistungen kann ein wertvoller Beitrag zur Unterstützung von Spin-offs sein. Sie muss jedoch sorgfältig dokumentiert, vertraglich geregelt und marktgerecht ausgestaltet werden. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass die Leistungen als rechtswidrige Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts qualifiziert werden. In klar abgegrenzten Fällen, etwa bei Finanzierung durch Drittmittel oder im Rahmen der De-minimis-Verordnung (siehe dazu V.1.4 unten), kann eine vergünstigte oder unentgeltliche Nutzung zulässig sein.

Schnittstellen zur Hochschule und Doppelfunktion von Hochschulangehörigen

Die parallele Tätigkeit von Hochschulangehörigen an der Hochschule und im Spin-off stellt eine besonders heikle Schnittstelle dar und wirft Fragen zur Zulässigkeit, Ressourcenverwendung, Rollentrennung, Transparenz sowie Interessenskonflikten auf. Dabei geht es nicht nur um dienstrechtliche und vertragliche Aspekte, sondern auch um Transparenz, Interessenskonflikte und die Abgrenzung von Tätigkeitsbereichen. Vorab sollte geprüft werden, ob

die Hochschule interne Regelungen zu Nebenbeschäftigungen, Spin-offs oder der Nutzung universitärer Ressourcen vorsieht<sup>26</sup>.

Zur systematischen Erfassung und Bewältigung dieser Herausforderungen empfiehlt der Ausgründungsrahmen die frühzeitige Identifikation von Interessenskonflikten und bietet konkrete Managementvorschläge, wie etwa die Trennung von TTO- und Entrepreneurship-Funktionen oder die Einbindung externer Beratung (siehe dazu Ausgründungsrahmen, 2024; *Wutscher/Gumpenberger/Berger*, Kapitel 6.5.4).

Typische Stolpersteine, die in diesem Spannungsfeld frühzeitig geklärt werden sollten:

- Anzeigepflicht: Welche internen Verfahren (zB schriftliche Anzeige, Zustimmung des Rektorats, Personalabteilung) sind im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Spin-off erforderlich?
- Genehmigungspflicht: Ist die Tätigkeit im Spin-off als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung einzustufen?
- Interessenskonflikte: Bestehen Interessenskonflikte zwischen der Tätigkeit im Spin-off und möglichen weiterbestehenden Verpflichtungen gegenüber der Hochschule? Mögliche Konflikte sollten bereits in der Planungsphase systematisch erfasst und offengelegt werden.
- Infrastrukturverwendung: Wird universitäre Infrastruktur genutzt? Gibt es eine schriftliche Vereinbarung über Art, Umfang und Kosten?

Beihilfenrechtliche Aspekte der Doppelfunktion von Universitätsangehörige, die im Spin-off tätig sind

Beihilfenrechtliche Problemstellungen können sich ergeben, wenn Personen mit einem Dienstverhältnis zu einer öffentlichen Universität oder einer staatlichen Forschungseinrichtung im Rahmen dieser Tätigkeit Arbeitsleistungen für ein Spin-off erbringen oder dem Spin-off auf sonstige Weise Know-how zur Verfügung stellen. Auch dabei kann es sich um eine unzulässige Beihilfe handeln, wenn keine marktübliche Gegenleistung geleistet wird.

---

<sup>26</sup> **Best Practice Beispiel TUM**: Die Technische Universität München hat umfassende Compliance-Regelungen und einen detaillierten Gründungsleitfaden entwickelt, die als Orientierung dienen können. Siehe insbesondere: TUM Compliance-Richtlinien (<https://www.tum.de/ueber-die-tum/ziele-und-werte/compliance>), Richtlinie zu Nebentätigkeiten (<https://mediatum.ub.tum.de/doc/1749294/1749294.pdf>), Richtlinie zur Beteiligung an Ausgründungen (<https://mediatum.ub.tum.de/doc/1637137/1637137.pdf>) sowie den TUM Gründungsleitfaden ([https://www.tum.de/fileadmin/user\\_upload\\_87/ga45rax/TUM\\_Gruendungsleitfaden\\_DE\\_03\\_22.pdf](https://www.tum.de/fileadmin/user_upload_87/ga45rax/TUM_Gruendungsleitfaden_DE_03_22.pdf)). Diese Dokumente zeigen exemplarisch, wie Hochschulen klare Rahmenbedingungen für Ausgründungen schaffen können.

## Fördermittel und Subventionen

Fördermittel und Subventionen wie etwa nationale Programme über aws oder FFG sowie EU-Initiativen sind für viele Spin-offs ein zentraler Bestandteil der Finanzierung. Ob und inwieweit diese Mittel beihilfenrechtlich relevant sind, hängt stark von deren konkreter Ausgestaltung und von der jeweiligen Fördergeberin oder dem jeweiligen Fördergeber ab.

Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt meist durch die Gründer:innen selbst oder durch das Spin-off. In vielen Fällen unterstützt jedoch auch die Universität, etwa über das TTO oder zentrale Forschungsservices, bei der Einreichung oder tritt selbst als Konsortialpartnerin auf.

**Hinweis:** Da Förderprogramme beihilfenrechtlich je nach Inhalt, Zielgruppe und Förderbedingungen unterschiedlich zu beurteilen sind, ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem TTO oder den zuständigen Stellen für Forschungsförderung der Universität empfehlenswert. Dort kann insbesondere geklärt werden, ob eine beihilferechtlich relevante Zuwendung vorliegt und ob damit verbundene Pflichten wie Dokumentation, Veröffentlichungspflichten oder De-minimis-Erklärungen zu beachten sind.

## Ausnahmen und Sonderregeln im EU-Beihilfenrecht

Im Spin-off-Kontext besonders relevant ist die De-minimis-Verordnung, (Verordnung (EU) 1407/2013). Begünstigungen unterhalb der De-minimis-Grenze (max. EUR 300.000 innerhalb von drei Steuerjahren rollierend) sind demnach zulässig. Besonders Beratungsleistungen an Spin-offs werden häufig diese Grenze nicht überschreiten. Die Anwendbarkeit muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Eine Begünstigung kann auch unter die Ausnahmen gemäß Art 107 Abs 2 oder 3 AEUV fallen. Bei der Förderung von Spin-offs im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation ist insbesondere Art 107 Abs 3 lit b AEUV ("Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse") relevant. Zudem könnte die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Verordnung (EU) 651/2014) greifen, die bestimmte Beihilfen von der Anmeldepflicht befreit; insbesondere die speziellen AGVO-Bestimmungen für Forschung und Innovation sind hier zu beachten.

## Offenlegungspflichten für Subventionen und staatliche Beihilfen

Bestimmte staatliche Beihilfen und Fördermittel unterliegen nach europarechtlichen Vorgaben Offenlegungspflichten. Dies betrifft insbesondere Beihilfen, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ("AGVO") fallen oder als De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Fördergeber:innen sind in diesen Fällen verpflichtet, Einzelbeihilfen ab einem Schwellenwert (derzeit EUR 100.000 bei der AGVO) in einem öffentlich zugänglichen Beihilfenregister der Europäischen Kommission zu veröffentlichen.

Auch für De-minimis-Beihilfen besteht eine umfassende Dokumentationspflicht: Unternehmen, die solche Beihilfen erhalten, müssen alle empfangenen De-minimis-Zuwendungen der letzten drei Steuerjahre nachweisen können und sie bei neuen Förderansuchen offenlegen. Spin-offs sollten daher sorgfältig prüfen, welche Fördermittel als De-minimis-Beihilfe qualifiziert werden und entsprechende Nachweise dokumentieren.

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken empfiehlt sich eine enge Abstimmung mit dem TTO oder den zuständigen Förderstellen, insbesondere bei der erstmaligen Antragstellung oder bei kumulierten Förderungen aus verschiedenen Programmen.

## Sicherstellung der Beihilfekonformität

Um sicherzustellen, dass Unterstützungsleistungen an Spin-offs nicht gegen das EU-Beihilfenrecht verstoßen, sollten Hochschulen frühzeitig geeignete Prüf- und Dokumentationsmechanismen etablieren. Besonders bei der Nutzung staatlicher Mittel ist darauf zu achten, dass ein marktübliches Verhalten dokumentiert und begründbar ist.

Eine beihilfekonforme Gestaltung kann insbesondere durch folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- interne Checklisten zur Prüfung der beihilfenrechtlichen Relevanz einzelner Unterstützungsleistungen
- die vertragliche Dokumentation marktüblicher Konditionen (zB bei Einmietung, IP-Übertragung oder Infrastrukturleistungen)
- klare Nachweise zur Mittelherkunft (Globalbudget, Drittmittel, Eigenmittel des Spin-offs)
- Einbindung der Rechtsabteilung oder der TTOs bei der Bewertung von Unterstützungsmaßnahmen

- bei Unsicherheiten: beihilfenrechtliche Prüfung durch externe Berater:innen oder Rücksprache mit Förderstellen

Auch auf Seiten des Spin-offs ist darauf zu achten, dass sämtliche erhaltenen Leistungen dokumentiert, korrekt zugeordnet und im Bedarfsfall nachvollziehbar dargestellt werden können, insbesondere dann, wenn eine spätere Kumulierung mit Fördermitteln (zB aws, FFG, EU-Förderungen) geplant ist. Die Beihilfenkonformität ist nicht nur für die Hochschule, sondern auch für die spätere Förderfähigkeit des Spin-offs von zentraler Bedeutung.

## 2. Steuerliche Aspekte

Die steuerrechtliche Beurteilung ist ein zentrales Element jeder Ausgründung. Die Beteiligung von Hochschulen an Spin-offs sowie die Verwertung von IP-Rechten unterliegt verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen. Ein grundlegendes Verständnis der steuerlichen Belastungen ist daher bereits in der Gründungsphase unerlässlich. Dieses Kapitel ersetzt keine steuerliche Beratung, soll jedoch ein erstes Problembewusstsein schaffen. Es stellt praxisrelevante Themen dar, die bei der Gründung und im laufenden Betrieb eines Spin-offs typischerweise zu beachten sind. Im Folgenden werden die im Gründungskontext wichtigsten Steuerarten kurz eingeordnet.

Die Beschreibung konzentriert sich dabei auf die Besteuerung der Rechtsform GmbH bzw anderer Kapitalgesellschaften wie der FlexCo oder einer AG. Sofern nachstehend nicht ausdrücklich anders erwähnt, gelten die Ausführungen daher nicht für Personengesellschaften oder mögliche andere Rechtsformen.

Wenngleich daher für die GmbH selbst Einkommensteuer nicht direkt relevant ist, trifft die GmbH regelmäßig als Arbeitgeber eine Einbehaltungspflicht für die Lohnsteuer (siehe dazu 2.3 unten); auch ist sie Schuldner anderer, lohnabhängiger Abgaben.

Nachstehend finden Sie einen Kurzüberblick verschiedener Abgaben und ihrer Zahlungsfristen.

Von den Zahlungsfristen ist bei den zu veranlagenden Abgaben (insbesondere Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer) die Frist für die Einreichung der jeweiligen Steuererklärungen zu unterscheiden.

Wichtige Begriffe im Überblick:

Betriebsausgaben: Betrieblich veranlasste Zahlungsabflüsse, zB Miete, Telefon, Sozialversicherung, Werbung, Ausstattung oder Personalkosten

Betriebseinnahmen: Zahlungszuflüsse, die aus der betrieblichen Tätigkeit stammen, zB Erlöse aus Waren- oder Dienstleistungsverkäufen, Provisionen oder Honorare.

Einkunftsarten: Unterschieden werden drei betriebliche Einkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit) und vier außerbetriebliche Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, sonstige Einkünfte); bei einer GmbH sind jedoch alle Einkünfte solche aus Gewerbebetrieb.

Gewinn: Überwiegen die Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben, ergibt sich ein Gewinn.

Verlust: Übersteigen die Betriebsausgaben die Betriebseinnahmen, entsteht ein Verlust.

Steuerkalender für die wichtigsten Steuern im Überblick:

<u>Abgabenart</u>	<u>Höhe</u>	<u>Fälligkeit</u>	<u>abzuführen</u>
Dienstgeberbeitrag ("DB"):	3,7% der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats	Finanzamt
Kommunalsteuer ("KommSt"):	3% der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats	Magistrat oder Gemeindeamt
Körperschaftsteuer ("KöSt"):	23% vom Gewinn	15.2., 15.5., 15.8.,	Finanzamt
	Vorauszahlungen	15.11.	Finanzamt
	Anzahlungen	30.9.	
Lohnsteuer ("LSt"):	0-55% vom Lohn/Gehalt (abzgl. SV und Freibeträge)	15. des Folgemonats	Finanzamt

<u>Abgabenart</u>	<u>Höhe</u>	<u>Fälligkeit</u>	<u>abzuführen</u>
Umsatzsteuer ("USt"):	0%, 10%, 13% oder 20% des Nettobetrags	15. des übernächsten Monats	Finanzamt
Zuschlag zum DB ("DZ"):	0,32-0,40% der Bruttolohnsumme (je nach Bundesland)	15. des Folgemonats	Finanzamt

## Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuer ("KöSt") unterliegen nur Körperschaften. Es wird zwischen juristischen Personen des privaten Rechts (zB AG, GmbH, FlexCo, AG, Vereine etc) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zB Universitäten iSd § 6 UG, Gebietskörperschaften wie Bund, Länder und Gemeinden, gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften etc) unterschieden.

Die KöSt ist das Pendant zur ESt (Punkt IV.2.3) für natürliche Personen. Sie wird auf das steuerpflichtige Einkommen erhoben. Der Steuersatz beträgt 23% und ist nicht progressiv, sondern linear. Auch bei Verlust ist eine Mindestkörperschaftsteuer (abhängig von der Rechtsform; nicht relevante Höhe) zu entrichten.

**Hinweis:** Im nachfolgenden Text werden steuerliche Aspekte der ausgegliederten Kapitalgesellschaft beschrieben. Auf steuerliche Aspekte der Hochschule wird nicht eingegangen. Da Universitäten als Körperschaften öffentlichen Rechts ("KöR") besonderen steuerlichen Regeln unterliegen, ist eine frühzeitige Einbeziehung steuerrechtlicher Aspekte in die Gesamtstrategie, insbesondere auch im Hinblick auf beihilfenrechtliche und gesellschaftsrechtliche Anforderungen jedoch jedenfalls zu empfehlen.

**Praxistipp:** Von Seiten des Spin-offs sollten steuerrechtliche Aspekte bereits in der Planungsphase berücksichtigt und zusammen mit den gesellschaftsrechtlichen Anforderungen in einem schlüssigen Gesamtkonzept entwickelt werden. Nur eine frühzeitige und integrative Betrachtung dieser Themen vermeidet unerwünschte steuerliche Folgen und stellt sicher, dass die rechtliche Position aller Beteiligten nachhaltig abgesichert ist. Die Einbindung steuerrechtlicher Expertinnen und Experten wird in diesem Zusammenhang dringend empfohlen. Neben einer allenfalls unnötig hohen Steuerbelastung können sich vor allem auch finanzstrafrechtliche Probleme und Strafen, Säumnis- oder Verspätungszuschläge ergeben.

Unbeschränkte Steuerpflicht:

Körperschaften sind unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie entweder ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Österreich haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht umfasst das gesamte Welteinkommen der Körperschaft, also ohne Rücksicht darauf, ob es im Inland oder im Ausland bezogen wird und aus welchen Einkünften es sich zusammensetzt.

**Hinweis:** Durch Doppelbesteuerungsabkommen ("DBA") oder nationale Maßnahmen kann die Steuerpflicht für ausländische Einkünfte eingeschränkt werden.

Voraussetzungen für unbeschränkte Steuerpflicht (Sitz oder Geschäftsleitung):

Der Sitz ergibt sich aus Gesetz, Vertrag oder Satzung. Der Ort der Geschäftsleitung ist jener Ort, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Unternehmensleitung befindet. Einer der beiden Anknüpfungspunkte reicht für die unbeschränkte Steuerpflicht aus.

Beschränkte Steuerpflicht:

Liegt weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland, besteht nur beschränkte Steuerpflicht für bestimmte inländische Einkünfte. (beschränkte Steuerpflicht der ersten Art)

Beschränkt KöSt-pflichtig sind auch KÖR und Körperschaften, die von der unbeschränkten KöSt-Pflicht befreit sind, zB gemeinnützige Körperschaften. Unbeschränkt steuerpflichtig sind lediglich die Betriebe gewerblicher Art solcher Körperschaften. Unabhängig vom Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art unterliegen KÖR mit bestimmten Einkünften, wie beispielsweise Kapitaleinkünften und Gewinnen aus Grundstücksveräußerungen, einer beschränkten Steuerpflicht (beschränkte Steuerpflicht der zweiten Art).

Vorauszahlungen:

Die KöSt ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November), hier sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ("EStG") über Veranlagung und Entrichtung der Abgabe analog anzuwenden. Die Mindeststeuer ist auch im Weg der Vorauszahlungen zu leisten.

Eine Herabsetzung kann bis 30. September mit Begründung beantragt werden, wenn geringere Einkünfte erwartet werden, als der Bemessung der Vorauszahlungen zugrunde liegen.

Anspruchsverzinsung:

Wird eine Abgabennachzahlung erst deutlich nach dem Ende des betreffenden Veranlagungszeitraums bescheidmäßig festgesetzt, fallen sogenannte Anspruchszinsen an. Diese sollen den Zinsvorteil ausgleichen, der durch spätere Zahlung entsteht. Der Zinsenlauf beginnt mit 1. Oktober des Folgejahres, Die Zinsen betragen 2% über dem Basiszinssatz. Sie werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens EUR 50 betragen, und sind steuerlich nicht abzugsfähig.

**Hinweis:** Um Anspruchszinsen zu vermeiden, kann eine freiwillige Anzahlung in Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung geleistet werden. Bei Gutschriften entstehen ebenfalls Zinsen, diese sind steuerfrei.

Körperschaftsteuererklärung & Fristen:

Die Körperschaft muss nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eine Körperschaftsteuererklärung abgeben; in die Erklärung sind die Einkünfte aller Wirtschaftsjahre aufzunehmen, die in dem Kalenderjahr geendet haben. Die Erklärung muss im Normalfall elektronisch eingereicht werden.

Die Erklärung ist grundsätzlich bis 30. April des Folgejahres einzureichen, bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline bis 30. Juni. Wird ein Abgabepflichtiger durch seine:n Steuerberater:in vertreten, kommt die sogenannte Quotenregelung zur Anwendung, sodass eine Einreichung auch (deutlich) später erfolgen kann. Im Einzelfall kann das Finanzamt auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe verlängern.

Der Erklärung sind diverse Beilagen (Gruppenbesteuerung, Forschungsprämie, etc) sowie der Jahresabschluss anzuschließen.

Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung der GmbH erfolgt nach den Vorschriften des KStG (welches wiederum auf das EStG verweist). Eine GmbH ermittelt ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich. Das

steuerpflichtige Einkommen einer GmbH wird durch die sogenannte Mehr-Weniger-Rechnung aus dem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss abgeleitet. Soweit das Steuerrecht daher keine besonderen Regelungen vorsieht, ist das UGB relevant (Grundsatz der Maßgeblichkeit).

Das Steuerrecht sieht in den verschiedensten Bereichen vom UGB abweichende Regelungen vor. So sind zahlreiche Aufwendungen nicht abzugsfähig (zB gibt es verschiedenste Zinsabzugsbeschränkungen, etc), nur teilweise abzugsfähig (zB können Gehälter und Zahlungen an vergleichbar eingegliederte Personen nur bis zu einer Höhe von EUR 500.000/Jahr und Person abgezogen werden; Aufsichtsratsvergütungen nur zur Hälfte, bei KFZ greift eine sogenannte Luxustangente, etc) oder über einen anderen Zeitraum abzugsfähig (zB verschiedene Abschreibungen); manches richtet sich nach einer anderen Ermittlungssystematik (zB Personalrückstellungen). Umgekehrt sind manche Einkünfte ausdrücklich steuerfrei (zB können Dividenden von einer GmbH in den meisten Fällen steuerfrei vereinnahmt werden).

Zu erwähnen ist insbesondere, dass die Behandlung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften zahlreichen Sonderregelungen unterliegt. Dabei ist vor allem auch zu unterscheiden, ob es sich um eine Beteiligung an einer österreichischen Gesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft handelt und in welcher Höhe die Beteiligung besteht.

### Verlustvortrag

Ein Verlust kann vorgetragen und in Folgejahren vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.

Dabei ist die allgemeine Verlustausgleichsgrenze von 75% zu beachten; dementsprechend kann das steuerpflichtige Einkommen eines Jahres nur um maximal 75% reduziert werden (auch wenn an sich ausreichend Verlustvorträge vorhanden wären). Die 75%-Grenze greift insbesondere nicht, soweit es sich um Sanierungsgewinne oder Gewinne aus einem Schuldverlass, Gewinne aus der

Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen handelt oder Liquidationsgewinne vorliegen. Auch bei Vorgruppenverlusten eines Gruppenmitglieds kann eine vollständige Verrechnung mit eigenen Einkünften erfolgen.

Verluste sind grundsätzlich zeitlich unbegrenzt vortragsfähig. Sie können jedoch verloren gehen: dies insbesondere im Fall eines sogenannten Mantelkaufs oder im Zuge von Umgründungen, wenn das verlustverursachende Vermögen nicht mehr in vergleichbarem Umfang vorhanden ist.

Der Verlustabzug ist ein höchstpersönliches Recht. Er kann daher nicht (zB rechtsgeschäftlich) übertragen werden. Im Rahmen von Umgründungen unter Gesamtrechtsnachfolge kann der Verlustvortrag jedoch sehr wohl auf eine:n Rechtsnachfolger:in übergehen.

#### Einlagen und Ausschüttungen

Von den betrieblichen Vorgängen in einer GmbH sind die aus dem Gesellschaftsverhältnis resultierenden Transaktionen zu unterscheiden. Dabei handelt es sich vor allem um Einlage und Ausschüttungen.

Anders als betriebliche Vorgänge sind derartige Vorgänge nicht einkommensrelevant. Eine Einlage (zB ein Gesellschafter:innenzuschuss) erhöht daher nicht das Einkommen der GmbH und umgekehrt verringert eine Ausschüttung nicht den laufenden Gewinn (sie ist sozusagen "nicht abzugsfähig").

Ausschüttungen können für steuerliche Zwecke je nach Lage des Falles eine echte Gewinnverteilung sein oder aber die Rückzahlung von steuerlichen Einlagen darstellen. Dies hat vor allem Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung (im ersten Fall liegen Gewinnanteile vor, im zweiten Fall möglicherweise Veräußerungsgewinne - die aber im In- bzw Ausland typischerweise völlig unterschiedlich behandelt werden).

Während Ausschüttungen von Gewinnen steuerwirksam (dh mit grundsätzlich abzugsfähigen Zinsen) fremdfinanziert werden können, sind Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit der

Rückzahlung von steuerlichen Einlagen (auch wenn dies gesellschaftsrechtlich als Gewinnausschüttung erfolgt) steuerlich nicht abzugsfähig.

Sowohl Ausschüttungen als auch Einlagen können offen (als beschlossene Dividende oder Gesellschafter:innenzuschuss) oder verdeckt (zB als über- oder unterpreisiger Verkauf eines Vermögenswertes an eine:n Gesellschafter:in) erfolgen, was sich jedoch auf ihre Behandlung bei der Gesellschaft selbst nicht notwendigerweise auswirkt. Auswirkungen ergeben sich jedoch regelmäßig für Zwecke der KESt.

Verdeckte Einlagen oder Ausschüttungen sind oft die Folge von nicht fremdüblich durchgeführten Geschäften zwischen einer GmbH und ihren unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder auf sonstige Weise verbundenen Unternehmen. Sofern nicht der Spezialfall einer sogenannten Nutzungseinlage zwischen österreichischen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern und einer österreichischen Gesellschaft vorliegt, kann hier generell gesagt werden, dass das Ertragssteuerrecht im ersten Schritt einen fremdüblichen Vorgang ("**dealing at arm's length**") für die steuerliche Behandlung unterstellt und im zweiten Schritt die Vermögensverschiebung als verdeckte Ausschüttung oder Einlage sieht.

**Beispiel:** Eine GmbH verkauft ihrer Gesellschafterin eine Ware, die sie selbst um 70 gekauft hat, um 80. An ihre Kundinnen und Kunden verkauft sie diese jedoch um 110.

Es wird unterstellt, dass sie die Ware um 110 verkauft hat und daher ein Gewinn von 40 (110-70) entsteht und steuerpflichtig ist. Da die GmbH aber nie 110 erhalten hat, wird im zweiten Schritt fingiert, dass die Differenz von 30 zum tatsächlichen Verkaufspreis an ihre Gesellschafterin ausgeschüttet wurde (die sie ja auch tatsächlich "hat", weil sie sie eben nie zahlen musste). Handelt es sich bei der Gesellschafterin um eine Minderheitsgesellschafterin, eine natürliche Person oder eine ausländische Steuerpflichtige, wäre für den fingierten zweiten Schritt außerdem KESt einzubehalten gewesen.

Zusammenfassend ist bei allen Geschäften mit verbundenen Unternehmen besonderes Augenmerk auf eine fremdübliche Gestaltung und deren Dokumentation zu legen, sofern nicht, im Einzelfall und nach Beurteilung durch Ihre:n Steuerberater:in, bewusst aus zulässigen Gründen davon abgegangen wird.

### Zinsen, Lizenzen, etc

Für Zinsen bestehen verschiedene Voraussetzungen bzw Einschränkungen der Abzugsfähigkeit.

- Zuerst ist sicherzustellen, dass die Finanzierung auch als Fremdkapitalinstrument ausgestaltet ist (hier geht es letztlich um ein Überwiegen von typischen Fremdkapitalcharakteristika gegenüber Eigenkapital; zB Verzinsung vs Gewinn-/Verlustbeteiligung; fixe Laufzeit vs ewig; besichert vs unbesichert, etc).
- Weiters darf die Eigenkapitalausstattung des Schuldners nicht völlig inadäquat sein, da es sonst gegebenenfalls zu einer Umqualifizierung in Eigenkapital kommen kann.
- Sind diese Grundvoraussetzungen geklärt, sind jedenfalls nur Zinsen in fremdüblicher Höhe auch als solche abzugsfähig.
- Auf diese sind sodann die verschiedenen Spezialregelungen anzuwenden (subject-to-tax test beim Empfänger, Zins-schranke, anti-hybrid Regeln, Verbot der fremdfinanzierten Beteiligungsanschaffung von einem verbundenen Unternehmen, etc).
- Verschiedene, für Zinsen geltende Regelungen (zB subject-to-tax test bei Zahlungen an verbundene Unternehmen), kommen auch auf Lizenzzahlungen zur Anwendung.

### Abzugsteuer

Abzugssteuern finden sich neben der LSt vor allem im Bereich von Kapitalerträgen (KESt zB auf Dividenden und Zinsen), Lizenzen sowie ausdrücklich normierten Tatbeständen mit Auslandsbezug (insbesondere Beratungsleistungen im Inland durch im

Ausland ansässige Steuerpflichtige, Aufsichtsratsvergütungen beschränkt Steuerpflichtiger, stille Gesellschafter:innen, etc).

Die Verpflichtung zur Einbehaltung derartiger Abzugssteuern kann durch EU-Regelungen oder Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden oder gänzlich entfallen. Eine derartige Reduktion oder Entlastung an der Quelle (dh bereits durch den an sich zum Abzug verpflichteten) erfordert aber typischer Weise entsprechende Dokumentation. So wird oft durch die Empfängerin oder den Empfänger eine Ansässigkeitsbescheinigung (am dafür vorgesehenen österreichischen Formular) beizubringen und die Substanz des Empfängers (aktive Gesellschaft mit Geschäftsräumlichkeiten und Personal, etc) zu bescheinigen sein.

Umgekehrt (erhält das Unternehmen etwa Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder Beratungshonorare aus dem Ausland) kann eine Abzugssteuer im Herkunftsstaat anfallen. Diese kann durch ein DBA regelmäßig reduziert oder vermieden werden, sofern eine gültige Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ("USt") ist eine allgemeine Verbrauchssteuer auf Warenlieferungen und Dienstleistungen von Unternehmen im Inland. Die Steuer knüpft an den Nettopreis der Leistung an. Der Normalsteuersatz beträgt 20%. Für bestimmte Umsätze wie zum Beispiel Nahrungsmittel oder Beherbergung gelten ermäßigte Steuersätze.

Der:die Unternehmer:in verrechnet auf seine Lieferungen und sonstigen Leistungen Umsatzsteuer und führt diese an das Finanzamt ab. Umgekehrt steht ihm oder ihr jedoch auch insoweit der Abzug von an ihn verrechneter Umsatzsteuer ("**Vorsteuer**") zu. Dies gilt insoweit, als die entsprechenden Vorleistungen nicht mit (unecht) steuerbefreiten Leistungen im Zusammenhang stehen. Vorsicht ist daher zB bei der umsatzsteuerlichen Gebahrung von Holdinggesellschaften geboten.

Abgrenzung: Unternehmer:in iSd Umsatzsteuergesetz ("UStG"):

Unternehmer:in ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig und nachhaltig mit der Absicht ausübt, Einnahmen zu erzielen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Auch Vorbereitungshandlungen können bereits zur Unternehmer:inneneigenschaft führen.

Umsatzsteuervoranmeldungen ("UVA"):

Die UVAs gelten als Steuererklärungen. Die UVA ist grundsätzlich monatlich einzureichen, bei einem Vorjahresumsatz unter 100.000 EUR quartalsweise. Die Abgabe erfolgt elektronisch bis zum 15. des zweitfolgenden Monats. Bei Überschuss kann eine Gutschrift erfolgen.

Jahreserklärung:

Mit der Jahreserklärung werden die im Laufe des Jahres gemeldeten Umsätze zusammengefasst. Sie kann auch genutzt werden, um etwaige Berichtigungen vorzunehmen; finanzstrafrechtliche Aspekte sind diesfalls unbedingt abzuklären.

Die Jahreserklärung ist grundsätzlich bis 30. April des Folgejahres, bei elektronischer Abgabe über FinanzOnline bis 30. Juni, einzureichen. Wird ein:e Abgabepflichtige:r durch seine:n Steuerberater:in vertreten, kommt die sogenannte Quotenregelung zur Anwendung, sodass eine Einreichung auch (deutlich) später erfolgen kann. Mit begründetem Antrag kann im Einzelfall eine Fristverlängerung beantragt werden.

**Hinweis:** Bereits bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit ist eine Umsatzschätzung für das erste Kalenderjahr vorzunehmen. Wird ein Umsatz von mehr als EUR 100.000 erwartet, ist der Voranmeldungszeitraum ab Beginn der Kalendermonat. In der UVA und der Jahreserklärung sind alle in Österreich steuerbaren Umsätze zu melden.

Kleinunternehmer:innenregelung:

Unternehmer:innen mit einem Jahresumsatz unter EUR 55.000 können von der Umsatzsteuer befreit sein. Die Befreiung bezieht sich auf die erwirtschafteten Umsätze. Für in Anspruch genommene Vorleistungen steht umgekehrt jedoch auch kein Vorsteuerabzug zu ("unechte" Steuerbefreiung).

Wird die Grenze um nicht mehr als 10% überschritten, bleibt die Befreiung bis Jahresende bestehen. Bei einer stärkeren Überschreitung entsteht Steuerpflicht ab dem Zeitpunkt der Überschreitung.

**Praxistipp:** Auf die Anwendung der Kleinunternehmer:innenregelung kann auch verzichtet werden. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn Kundinnen und Kunden bzw Geschäftspartner:innen überwiegend vorsteueranzugsberechtigte Unternehmen sind, da dann der Vorsteuerabzug nicht verlorenght. An einen Verzicht ist die Unternehmerin oder der Unternehmer für fünf Jahre gebunden.

**Hinweis:** Diese ist nicht mit der Kleinunternehmer:innenregelung der SVS zu verwechseln.

## Lohn- und Einkommensteuer

Die Lohnsteuer ("LSt") ist die Erhebungsform der Einkommenssteuer ("ESt") für unselbständig erwerbstätige, natürliche Personen. Die Steuer wird abhängig von der Höhe des Gesamteinkommens nach einem gestaffelten Tarif berechnet. Arbeitgeber:innen sind für den Einbehalt und die Abfuhr der LSt verantwortlich. Auch haben die Arbeitgeber:innen Sozialversicherungsbeiträge der Dienstnehmer:innen einzubehalten und (zusätzlich zum Arbeitgeber:innenanteil) an den Sozialversicherungsträger abzuführen.

### Anmeldung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern:

Dienstnehmer:innen müssen vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse ("ÖGK") angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über ELDA.

Zusätzlich werden Finanzbehörden durch die laufende Lohnverrechnung über das Beschäftigungsverhältnis informiert, da die LSt unter Angabe des Abgabekennzeichens "L" an das Finanzamt entrichtet wird. Für die Abfuhr der KommSt und anderer lohnabhängiger Abgaben muss bei der zuständigen Gemeinde eine Steuernummer beantragt werden.

LSt:

Die LSt ist von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern monatlich einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Sie wird direkt vom Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer:innen berechnet. Die Berechnung erfolgt nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei gewisse Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) begünstigt besteuert werden.

DZ:

Alle Dienstgeber:innen, die im Bundesgebiet Dienstnehmer:innen beschäftigen, haben einen DB zum Familienlastenausgleichsfonds abzuführen.

Der DB beträgt aktuell 3,7% der Bruttolohnsumme. Zusätzlich ist ein DZ zu leisten, dessen Höhe je nach Bundesland variiert. Die Beitragsgrundlage umfasst sämtliche Arbeitslöhne.

Beide Abgaben sind monatlich an das Finanzamt zu melden und abzuführen.

KommSt:

Die KommSt ist eine lohnabhängige Gemeindeabgabe. Sie beträgt 3% der Bruttolohnsumme und ist an jene Gemeinde zu entrichten, in der das Unternehmen seine Betriebsstätte hat. Bemessungsgrundlage sind alle Arbeitslöhne, einschließlich Sonderzahlungen und geldwerter Vorteile, die in einem Kalendermonat an Dienstnehmer:innen einer inländischen Betriebsstätte ausbezahlt wurden.

Jahreslohnkonten und lohnwerte Vorteile (Sachbezüge):

Für jede:n Arbeitnehmer:in ist ein Lohnkonto zu führen. Darin sind unter anderem Bruttoeinkünfte, steuerfreie Zuschläge, Sachbezüge wie Firmen-Kfz oder Parkplatz und sonstige Leistungen zu erfassen.

Sachbezüge sind Vorteile aus einem Dienstverhältnis, die nicht in Geld bestehen. Sie sind als Teil des Arbeitsentgelts zu behandeln und im Lohnkonto zu erfassen. Die Bewertung erfolgt entweder anhand amtlich festgelegter Sachbezugswerte oder, falls solche fehlen, zum ortsüblichen Mittelpreis am Ort der Verbraucher:innen. Diese Bewertung gilt sowohl für die LSt als auch für die Sozialversicherungsbeiträge.

Start-up-Mitarbeiter:innen-  
beteiligung (§ 67a EStG):

Bei Beteiligungsmodellen gemäß § 67a EStG kann unter bestimmten Voraussetzungen der geldwerte Vorteil aus der Einräumung von Anteilen steuerlich aufgeschoben werden. Die Besteuerung erfolgt nicht sofort, sondern erst bei Veräußerung, Auflösung der Bindung oder Beendigung des Dienstverhältnisses. Bei qualifizierten Start-ups werden 75% des Vorteils mit 27,5% KESt und 25% nach dem regulären Einkommensteuertarif besteuert. Voraussetzungen sind unter anderem: Unternehmensalter unter zehn Jahren, nicht mehr als 100 Mitarbeitende im Jahresdurchschnitt, Umsatzerlöse unter EUR 40 Mio sowie eine Vinkulierung der Anteile.

Scheinselbstständigkeit &  
Abgrenzung zu Werk-  
/freien Dienstverträgen:

Die Abgrenzungen zwischen Werkvertrag und Dienstvertrag sind fließend. Ob ein echtes Dienstverhältnis, ein freier Dienstvertrag oder ein Werkvertrag vorliegt, hängt nicht nur von der formalrechtlichen Ausgestaltung, sondern auch von der tatsächlichen Durchführung ab. Maßgeblich sind Kriterien wie Weisungsgebundenheit, persönliche Arbeitspflicht und wirtschaftliches Risiko (siehe dazu im Detail V.4.1 unten). Die rechtliche Einordnung hat Auswirkungen auf Steuerpflicht, Sozialversicherung und arbeitsrechtliche Ansprüche.

Steuerrechtliche Folgen der Umqualifizierung: Wird ein:e Auftragnehmer:in rückwirkend als Dienstnehmer:in eingestuft, drohen erhebliche Nachzahlungen lohnabhängiger Abgaben.

Meldepflichten für Zahlun-  
gen an selbständige Perso-  
nen gem § 109a EStG:

Unternehmer:innen und Körperschaften müssen bestimmte Zahlungen an selbständig tätige natürliche Personen oder Personenvereinigungen (zB Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte, Vortragende, Stiftungsvorstände) bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch an das zuständige Umsatzsteuerfinanzamt melden. Die Mitteilung entfällt, wenn das Jahresentgelt EUR 900 nicht übersteigt und keine Einzelleistung EUR 450 übersteigt. Inhalte der Meldung sind unter anderem Name, Adresse, Sozialversiche-

rungsnummer, Art der Leistung, Kalenderjahr und Entgelt. Empfängerinnen und Empfängern ist eine gleichlautende Mitteilung auszustellen.

Besteuerung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern

Die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einer GmbH kann in steuerrechtlicher Hinsicht auf Grund eines Dienstvertrages, eines freien Dienstvertrages, eines Werkvertrages oder eines bloßen Auftrages erfolgen. Das Tätigkeitsbild einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers ist darauf hin zu untersuchen, ob es die Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweist und jene Merkmale, die allenfalls für einen Werkvertrag sprechen, in ihrer Bedeutung den für ein Dienstverhältnis sprechenden Merkmalen gegenüberzustellen. Finden sich Merkmale beider Vertragstypen, so sind die überwiegenden Merkmale maßgebend.

Das gilt dem Grunde nach ungeachtet der gesellschaftsrechtlichen Weisungsfreiheit aus steuerlicher Sicht auch für einen Vorstand einer AG.

Bei einer Beteiligung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an der Gesellschaft über 25% Beteiligung gelten die Einkünfte jedoch auch dann als solche aus selbständiger Arbeit und sind im Rahmen der ESt zu veranlagern, wenn das Beschäftigungsverhältnis (sonst) alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweist. Das bedeutet, dass die steuerlichen Begünstigungen für Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) nicht zustehen. In diesem Fall kann jedoch eine Betriebsausgabenpauschale von 6% sowie ein Gewinnfreibetrag beansprucht werden. Das Gehalt ist bei der Gesellschaft abzugsfähig, soweit es fremdüblich ist und EUR 500.000 jährlich nicht übersteigt.

## Steuerliche Registrierung & Aufzeichnungspflichten

- Betriebseröffnungsanzeige: Vor Aufnahme einer betrieblichen Tätigkeit ist eine Betriebseröffnung beim Finanzamt mittels Formular innerhalb des ersten Monats ab Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Dies enthält erste Angaben zur Tätigkeit, zur Unternehmensform und zur erwarteten Höhe des Einkommens und des Umsatzes. Weiters ist auch ein Unterschriftenprobeblatt einzureichen.
- Steuernummer und UID: Nach der Betriebseröffnung wird vom Finanzamt eine allgemeine Steuernummer sowie (an Unternehmer) eine Umsatzsteueridentifikationsnummer ("UID") vergeben, unter der das Unternehmen steuerlich geführt wird. Die UID ist auf Rechnungen anzuführen; die allgemeine Steuernummer nicht, sie dient der Identifikation und dem Schriftverkehr mit dem Finanzamt.
- Eröffnungsbilanz: Kapitalgesellschaften sowie bilanzierende Unternehmen müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Eröffnungsbilanz erstellen. Diese enthält das zum Startzeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen und die Schulden und dient als Basis der Buchführung. Im Fall einer Bargründung enthält sie regelmäßig lediglich das Bankguthaben auf der Aktivseite und das jeweilige Grund- bzw Stammkapital auf der Passivseite.
- Gewinnermittlung Die Art der Gewinnermittlung richtet sich nach Rechtsform und Umsatzhöhe. Kapitalgesellschaften sind jedenfalls zur doppelten Buchführung verpflichtet (Gewinnermittlung nach § 5 EStG). E.U. und Personengesellschaften können unter gewissen Schwellenwerten auch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen.
- Aufbewahrungspflichten Bücher, Aufzeichnungen, Belege und geschäftsrelevante Unterlagen sind grundsätzlich 7 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Bei Grundstücken, elektronischen Leistungen etc gelten längere Fristen. Unterlagen, die Auswirkungen in späteren Veranlagungszeiträumen haben, sollten unabhängig davon jedenfalls aufbewahrt werden, solange sie von Relevanz sind (zB Anschaffungskosten

und weitere Eigenkapitalzuführung an eine Tochtergesellschaft, etc). Auch elektronische Archivierung ist grundsätzlich zulässig, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

## Rechtsgeschäftsgebühr

Die Rechtsgeschäftsgebühr ist eine bundesgesetzlich geregelte Abgabe, die für bestimmte vertragliche Rechtsgeschäfte anfällt, sofern über das jeweilige Geschäft eine Urkunde errichtet wurde. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Gebührengesetz ("GebG").

### Zentrale gebührenpflichtige Tatbestände:

- Bestandverträge (zB Miet- und Pachtverträge von Liegenschaften, Räumlichkeiten und sonstigen unverbrauchbaren Sachen); Bestandverträge über Wohnraum sind ausgenommen
- Keine Gebühr bei sehr geringem Bemessungswert (unter EUR 150)
- Zessionen von Rechten und Forderungen
- Bürgschaften und andere Sicherungsgeschäfte (sofern nicht zu Kreditverträgen)

### Befreiung für IP-Nutzungsverträge:

Im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten sind insbesondere die Bestandvertragsgebühr und die Rechtsgeschäftsgebühr auf Zessionen einschlägig.

Während jedoch Lizenzverträge über die laufende Nutzung von Marken, Patenten oder Mustern ausdrücklich gebührenfrei sind, unterliegt die Übertragung von Immaterialgüterrechten als Abtretung (Zession) von Rechten der Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von 0,8% der Zessionsvaluta (dh dem Entgelt).

### Achtung bei Formulierungen:

Selbst ein schriftlicher Hinweis auf ein zuvor mündlich abgeschlossenes Geschäft kann eine gebührenpflichtige Urkunde darstellen.

Elektronische Urkunden: Elektronisch signierte Verträge (zB PDF mit qualifizierter Signatur) gelten als Urkunden iSd GebG.

Bemessungsgrundlage: Die Gebühr bemisst sich je nach dem zugrundeliegenden Geschäft unterschiedlich bzw mit unterschiedlichen Sätzen. Bei Bestandverträgen ist zu beachten, dass die Bemessungsgrundlage davon abhängt, für wie lange das Bestandverhältnis abgeschlossen wird bzw ob es befristet oder unbefristet (in letzterem Fall ist typischerweise der dreifache Jahreswert der wiederkehrenden Leistung heranzuziehen) ist.

**Praxistipp:** Vor dem Abschluss jedes Vertrags sollte im Zweifel eine gebührenrechtliche Prüfung erfolgen, insbesondere wenn dieser Bestand- oder Zessionsregelungen enthält. Unklarheiten oder missverständliche Formulierungen können eine Gebührenpflicht auslösen.

**Hinweis:** Mündlich oder schlüssig (konkludent) zustande gekommene Rechtsgeschäfte lösen grundsätzlich keine Gebührenpflicht aus. Dazu zählt auch die mündliche Annahme eines schriftlichen Angebots. Wird ein solcher Vertragsabschluss nachträglich schriftlich bestätigt oder dokumentiert, kann dies als gebührenpflichtige Urkunde gewertet werden.

## Allgemeine Praxistipps zu steuerlichen Aspekten

Die in diesem Kapitel dargestellten steuerlichen Aspekte verdeutlichen, wie vielschichtig und potenziell risikobehaftet die steuerliche Behandlung eines Spin-offs sein kann. Steuerrechtliche Fragen betreffen nicht nur die Unternehmensstruktur und -finanzierung, sondern auch operative Themen wie Lizenzierung, Mitarbeitendenvergütung oder internationale Zahlungen.

Zudem sollten sich alle Beteiligten der Wechselwirkungen zwischen Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und der IP-Verwertung bewusst sein. Ein integriertes Verständnis dieser Bereiche trägt dazu bei, rechtliche und wirtschaftliche Fallstricke frühzeitig zu vermeiden und das Spin-off auf eine nachhaltige Grundlage zu stellen. Besonders Gesellschafter:innen, die auch operative Rollen wie Geschäftsführung oder Beratung übernehmen, sollten ihre steuerliche Situation individuell prüfen und gegebenenfalls optimieren lassen.

**Hinweis:** Eine enge Abstimmung mit steuerlichen Beraterinnen und Beratern ist daher unbedingt bereits vor der Gründung zu empfehlen.

### 3. Gewerbeanmeldung und gewerberechtliche Grundlagen

Für jede gewerbliche Tätigkeit wird in Österreich eine Gewerbeberechtigung benötigt, die von der Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) ausgestellt wird.

**Hinweis:** Bei Unsicherheiten zu konkreten Tätigkeiten, zur Gewerbeberechtigung oder zur gewerberechtlichen Einstufung empfiehlt sich die Einholung rechtlicher Beratung bzw. Beratung bei der zuständigen Gewerbebehörde. Auch die zuständige Wirtschaftskammer bietet [Beratung](#) und Information:.

#### Grundlagen zur Gewerbeberechtigung

- Gewerbliche Tätigkeit: Eine Tätigkeit die regelmäßig, selbstständig und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Die Tätigkeit darf nicht gesetzlich verboten oder sittenwidrig sein.
- Regelmäßigkeit: Eine Tätigkeit gilt als regelmäßig, wenn sie laufend ausgeübt wird oder bei einmaligen, länger andauernden Projekten eine Wiederholungsabsicht erkennbar ist.
- Selbstständigkeit: Liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird. Maßgeblich ist das wirtschaftliche Gesamtbild.
- Gewinnerzielungsabsicht: Besteht, wenn ein Entgelt angestrebt wird, das die mit der Tätigkeit verbundenen Kosten übersteigt. Auch bei Verlusten (zB in der Anlaufphase) kann Gewinnerzielungsabsicht vorliegen.
- Arten von Gewerben:
- Freie Gewerbe (zB Handelsgewerbe, einfache Dienstleistungen - kein Befähigungsnachweis erforderlich)
  - Reglementierte Gewerbe (zB Baumeister, Mechatronik, medizinische Berufe - Befähigungsnachweis notwendig)
  - Rechtskraftgewerbe (besondere Qualifikationen für bestimmte Tätigkeiten notwendig)

Ausnahmen von der Gewerbeordnung ("GewO"): Bestimmte Tätigkeiten sind von der GewO ausgenommen, zB freie Berufe (Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), Künstler:innen oder die "Neuen Selbständigen" (zB Psycho- und Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Vortragende).

**Hinweis:** Die Gewerbeberechtigung muss vor Beginn der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit vorliegen.

## Gewerbeanmeldung

### Wo anmelden?

Die Gewerbeanmeldung erfolgt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat oder magistratisches Bezirksamt) oder online über das GISA. [Gewerbeanmeldeservice der WKO:](#)

### Notwendiger Inhalt:

- Persönliche Angaben (Name, Geburtsdatum, Wohnort, Staatsangehörigkeit)
- Genaue Bezeichnung des Gewerbes
- Angabe des Standortes

### Weitere notwendige Unterlagen:

Je nach Rechtsform des Spin-offs und anzumeldendem Gewerbe sind weitere Unterlagen erforderlich, wie zB

- Gesellschaftsvertrag
- Reisepass, Urkunden über akademische Grade
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen (eidesstattliche Erklärung möglich)
- Gegebenenfalls Befähigungsnachweis(e)

**Hinweis:** Personen mit weniger als fünf Jahren Aufenthalt in Österreich müssen zusätzlich einen aktuellen Strafregisterauszug ihres Herkunfts- oder bisherigen Aufenthaltsstaates (Original + beglaubigte Übersetzung, nicht älter als drei Monate) vorlegen.

### Bestellung einer gewerblichen Geschäftsführerin oder eines gewerberechtigten Geschäftsführers:

- Reisepass der bestellten Person (gegebenenfalls Aufenthaltstitel)
- Bestätigung der ÖGK bei Anstellung der gewerberechtigten Geschäftsführung

- Befähigungsnachweis(e) der gewerberechtliehen Geschäftsführung
- Erklärung über die tatsächliche Tätigkeit im Unternehmen (eidesstattliche Erklärung möglich)

Befähigungsnachweis:

Für reglementierte Gewerbe ist ein entsprechender Befähigungsnachweis erforderlich. Kann dieser nicht erbracht werden, ist ein Antrag auf individuelle Befähigung möglich. Alternativ kann eine Person mit entsprechender Befähigung als gewerberechtliehen Geschäftsführung bestellt werden.

Betriebsanlagen

Unter Umständen kann zusätzlich zur Gewerbeausübung auch eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich sein. Nähere [Informationen zur Anmeldung](#):

Betriebsanlage:

Gebäude, Räume, Freiflächen und Einrichtungen, die gemeinsam eine betriebliche Einheit darstellen und regelmäßig für die Gewerbeausübung genutzt werden. Beispiele: Gasthaus, Werkstätte, Lager, Büro.

Genehmigungspflichtige Betriebsanlagen:

Eine Betriebsanlagengenehmigung ist erforderlich, wenn die Anlage aufgrund von Maschinen, Betriebsweise, Ausstattung oder sonstigen Faktoren geeignet ist, besonders geschützte öffentliche Interessen zu beeinträchtigen oder zu gefährden (zB Lärm, Staub, Abwässer, Emissionen). Auch Änderungen bestehender Betriebsanlagen können genehmigungspflichtig sein.

Ausnahmen - Genehmigungsfreistellungsverordnung:

Keine Genehmigungspflicht besteht, wenn von der Betriebsanlage keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Viele ungefährliche Kleinanlagen (insbesondere von KMU) sind laut 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung ausgenommen. [Siehe weiterführend](#)

Genehmigungsverfahren:

Die Bezirksverwaltungsbehörde führt ein Genehmigungsverfahren durch.

**Hinweis:** Eine rechtskräftige Genehmigung muss vor Errichtung und Betrieb der Anlage vorliegen. Bei Missachtung drohen verwaltungsrechtliche Strafen.

**Vereinfachtes Genehmigungsverfahren:** Für Betriebsanlagen mit geringem Gefährdungspotenzial (zB kleinere Werkstätten) ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren möglich.

**Zusätzliche Bewilligungen:** Je nach Art der Betriebsanlage können zusätzlich erforderlich sein: wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, forstrechtliche oder baurechtliche Genehmigungen, Umweltverträglichkeitsprüfung ("UVP") oder Änderungen der Flächenwidmung.

**Wiederkehrende Überprüfung:** Betriebsanlagen sind regelmäßig zu überprüfen:

- alle fünf Jahre bei ordentlichem Verfahren
- alle sechs Jahre bei vereinfachtem Verfahren.

Die Überprüfung kann durch Unternehmer:innen selbst oder durch fachkundiges Personal erfolgen. Die Prüfbescheinigung muss im Betrieb aufliegen.

#### 4. Arbeitsrecht

Bereits in der Anfangsphase eines akademischen Spin-offs sind einige arbeitsrechtliche Fragestellungen abzuklären. Zudem können sich spezifische Herausforderungen ergeben, die zu berücksichtigen sind, wenn Universitätsangehörige parallel in einem Spin-off tätig sind.

## Arbeitsverhältnisse im Spin-off

Je nach Tätigkeit, zeitlichem Umfang und Einbindung in den Betrieb kommen verschiedene vertragliche Ausgestaltungen in Betracht. Die Wahl der Vertragsart hat weitreichende Konsequenzen. Eine falsche Einordnung kann zu Nachforderungen bei Lohnnebenkosten, Steuern oder zur Anwendung von arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen führen. Eine sorgfältige rechtliche Prüfung vor Vertragsabschluss ist daher zu empfehlen - insbesondere, wenn ein freier Dienst- oder Werkvertrag gewünscht wird. Für die korrekte Einordnung des Vertragsverhältnisses kommt es nicht auf die Bezeichnung des Vertrags an. Vielmehr ist entscheidend, wie das Vertragsverhältnis in der Praxis im Rahmen einer Gesamtbetrachtung tatsächlich von den Vertragsparteien gelebt wird. Es müssen nicht alle Merkmale eines Vertragstyps erfüllt sein, sondern es handelt sich um ein bewegliches System.

### Beschäftigungsformen im Überblick:

#### Arbeitsvertrag:

##### **Einordnung:**

Arbeitnehmer:innen ("AN") sind in persönlicher Abhängigkeit für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber ("AG") tätig: Insbesondere sind sie weisungsgebunden in Bezug auf Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten, unterliegen der Kontroll- und Disziplinarbefugnis der oder des AG und sind in die Organisation eingegliedert. AN stellen ihre Arbeitskraft auf Dauer zur Verfügung und schulden ein bloßes Bemühen und keinen Erfolg. Sie bekommen dafür idR eine gleichbleibende monatliche Entlohnung.

##### **Auswirkungen:**

##### Arbeitsrechtliche Auswirkungen:

- Arbeitsrecht ist voll anwendbar. AN sind umfassend arbeitsrechtlich geschützt, zB: Kollektivvertrag, insbesondere Mindestentgelt, Gesetzliche Bestimmungen über "Abfertigung NEU", Urlaub, Entgeltfortzahlung, allgemeiner Kündigungsschutz.

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen:

- Anmeldung bei der ÖGK vor Arbeitsbeginn durch die oder den AG;
- Abfuhr der SV-Beiträge durch die oder den AG an ÖGK.

Steuerrechtliche Auswirkungen:

- Abfuhr der Lohnsteuer durch die oder den AG.

Freier Dienstvertrag

**Einordnung:**

Freie Dienstnehmer:innen ("freie DN") stellen ihre Arbeitskraft für eine Dauer zur Verfügung, ohne persönlich abhängig zu sein, dh sie sind weder weisungsgebunden noch in den Betrieb eingebunden. Sie schulden ein bloßes Bemühen und keinen Erfolg, dafür bekommen sie idR eine gleichbleibende monatliche Entlohnung.

**Auswirkungen:**

Arbeitsrechtliche Auswirkungen:

- Arbeitsrecht ist bloß punktuell anwendbar. Freie DN sind nicht umfassend geschützt.

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen:

Regelfall (Art 4 Abs 4 ASVG):

- Anmeldung bei der ÖGK vor Arbeitsbeginn durch die oder den AG;
- Abfuhr der SV-Beiträge an ÖGK durch die oder den AG.

Ausnahme: Eine Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz ("GSVG") kann im Einzelfall bei unternehmensähnlichen freien DN in Betracht kommen.

Steuerrechtliche Auswirkungen:

- Abfuhr der Einkommensteuer durch die freien DN.

Werkvertrag

**Einordnung:**

Werkvertragsnehmer:innen ("WN") schulden einen bestimmten Arbeitserfolg und tragen ein unternehmerisches Risiko. Sie verwenden ihre eigenen Arbeitsmittel und sind für mehrere

Auftraggeber:innen tätig. WN unterliegen keiner persönlichen Arbeitspflicht, dh sie können sich durch qualifizierte Dritte, Mitarbeiter:innen und Subunternehmer:innen vertreten lassen.

### **Auswirkungen:**

#### Arbeitsrechtliche Auswirkungen:

- Arbeitsrecht ist nicht anwendbar, zB: Keine Entgeltfortzahlung etwa bei Krankheit, keine Anwendung des allgemeinen Kündigungsschutzes.

#### Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen:

- Anmeldung bei SVS und Abfuhr der SV-Beiträge durch die WN, sofern sie die geschuldete Arbeitsleistung im Rahmen einer Gewerbeberechtigung, einer freiberuflichen Tätigkeit oder einer selbständigen Tätigkeit erbringen.

#### Steuerrechtliche Auswirkungen:

- Abfuhr der ESt durch die WN.

### Gestaltung von Arbeitsverträgen:

Der Abschluss von schriftlichen Arbeitsverträgen wird dringend empfohlen. Andernfalls ist die Ausstellung eines Dienstzettels mit gewissem Mindestinhalt verpflichtend. Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen sind folgende Aspekte besonders zu berücksichtigen:

#### Kollektivvertrag

Ein Kollektivvertrag kommt in der Regel abhängig von der erforderlichen Gewerbeberechtigung und der daraus ergebenden Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe der Österreichischen Wirtschaftskammer, auf die Arbeitsverhältnisse zur Anwendung. Unternehmen können sich ihr Kollektivvertragszugehörigkeit nicht aussuchen.

#### Flexible Arbeitsmodelle

Flexible Arbeitsmodelle wie Teilzeit, Gleitzeit oder Homeoffice können sinnvoll sein. Schriftliche Vereinbarungen sind hier zwingend erforderlich.

### Vergütungsmodalitäten

- Pauschalentgelt (All-in-Vereinbarung und Überstundenpauschale), bei dem durch überkollektivvertragliches Gehalt Überstunden durch eine Pauschale abgegolten werden, kann vereinbart werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Transparenzvorschriften zu achten. Zudem muss eine regelmäßige Deckungsprüfung erfolgen.
- Leistungsbezogene Vergütung ist ein zusätzliches Entgelt, das sich nach individueller oder betrieblicher Leistung richtet (zB Boni, Provisionen, Prämien).
- Sachbezüge sind ein geldwerter Vorteil, der der oder dem AN in Form von zB Dienstwagen, Verpflegung oder Gutscheinen gewährt wird.

### Geringfügige Beschäftigungen

Geringfügige Beschäftigungen sind für punktuelle Mitarbeit denkbar, aber führen zu Einschränkungen beim Sozialversicherungsschutz.

### Mitarbeiter:innenbeteiligung

Auch aus arbeitsrechtlicher Sicht stellt sich die Frage, wie Mitarbeitende an einem Spin-off beteiligt werden können. Unterschieden wird zwischen gesellschaftsrechtlicher Beteiligung (echte Anteile) und schuldrechtlichen Beteiligungsmodellen (zB Phantom Shares, Substanzgenussrechte). Seit 1.1.2024 ist zudem die neue steuerliche Regelung zur Start-up-Mitarbeiter:innenbeteiligung (§ 67a EStG) in Kraft.

### Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

- Keine Unterschreitung des kollektivvertraglichen Mindestentgelts: Rechte aus einem Mitarbeiter:innenbeteiligungsprogramm dürfen das kollektivvertraglich geschuldete Mindestentgelt nicht ersetzen und sind nur zusätzlich (on top) zu gewähren.
- Arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz: Eine willkürliche Schlechterstellung einzelner AN ist unzulässig. Sofern eine sachliche Rechtfertigung vorliegt, ist die Besserstellung einzelner Gruppen jedoch zulässig.

**Praxistipp:** Die Ausgestaltung des Mitarbeiter:innenbeteiligungsprogramms sollte frühzeitig mit der Rechts- und Steuerberatung geprüft werden.

## 5. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Auch Spin-offs müssen eine rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten sicherstellen. Die entsprechenden Regeln finden sich einerseits in der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") und im österreichische Datenschutzgesetz ("DSG"), andererseits in zahlreichen Spezialgesetzen. So sehen nationale Gesetze beispielsweise Sonderregelungen für die Datenverarbeitung zur Meinungsäußerung, im Beschäftigungskontext oder in Bezug auf Forschungs- und Statistikzwecke vor. Ferner kennt die österreichische Rechtsordnung diverse Rechtspflichten, für deren Erfüllung eine Datenverarbeitung erforderlich ist.

"Der Datenschutz" ist in Österreich sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen (sogenannte betroffene Personen) zu beachten. Vereinfacht kann gesagt werden, Datenschutz interessiert ein Spin-off, wenn dieses Informationen nutzt, die mit einer betroffenen Person verknüpft sind oder mit zumutbaren Mitteln verknüpft werden können. Die Verarbeitung umfasst jede Handhabung mit personenbezogenen Daten (bspw Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Bearbeiten, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen). Informationen werden durch das Spin-off genutzt, wenn dieses den Zweck und die relevanten Mittel festlegt. In diesem Fall ist das Spin-off Verantwortlicher. Es ist auch denkbar, dass mehrere Stellen die Entscheidungen über den Zweck und die relevanten Mittel gemeinsam oder "in der Kette" treffen - in diesem Fall sind diese Stellen gegebenenfalls gemeinsam verantwortlich und tragen die Datenschutzpflichten gemeinsam.

**Hinweis:** Detaillierte Informationen zu Datenschutz und Vertragsmuster zur Datennutzung finden Sie auf der Seite der [NCP-IP Vertragsmusterdatenbank IPAG](#).

Beispiel: Veranstaltet ein Spin-off gemeinsam mit einer Universität ein Event, sind für die Datenverarbeitungen (Versand der Einladungen, Anmeldesystem, Fotoaufnahmen etc) w-möglich beide als gemeinsam Verantwortliche anzusehen.

Gute betriebliche und damit auch rechtssichere Datenschutzpraxis bedingt ein Datenschutzmanagement, das die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken angemessen überwacht und möglichst minimiert. Um mühsame und langwierige Anpassungen zu einem späteren Zeitpunkt zu vermeiden, sollte das Datenschutzmanagement so früh wie möglich implementiert werden. Hierfür muss man zunächst folgende Grundlagen verstehen:

### Grundsätze einer jeden Datenverarbeitung

Die Basis jeder Datenverarbeitung bilden die acht Datenschutzgrundsätze. Verantwortliche müssen diese Grundsätze nicht nur einhalten, sondern dies auch nachweisen können.

Sie trifft somit eine Rechenschaftspflicht gegenüber der betroffenen Person und der Datenschutzbehörde bzw (mittelbar) den Zivilgerichten.

Mit dem Grundsatz der

- **Rechtmäßigkeit** wird festgelegt, wann eine Verarbeitung erlaubt sein soll. Das ist beispielsweise bei der Vertragserfüllung, der Erfüllung einer Rechtspflicht, bei Vorliegen einer Einwilligung der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen der Fall.
- **Verarbeitung nach Treu und Glauben** wird die oder der Verantwortliche verpflichtet, die Datenverarbeitung so zu gestalten, dass betroffene Personen darüber nicht getäuscht oder in die Irre geführt werden. Insbesondere muss die Datenverarbeitung im Einklang mit den Erwartungen der betroffenen Personen stehen.
- **Transparenz** wird das Recht der betroffenen Person geschaffen, klar und verständlich ua. über die Datenverarbeitung selbst, die verwendeten Daten, die Verarbeitungszwecke und die Speicherfristen informiert zu werden. Zentrales Instrument ist dabei die Datenschutzhinformation, die betroffenen Personen bereitgestellt werden muss.
- **Zweckbindung** ist jede willkürliche Datenverwendung verboten. Personenbezogene Daten dürfen nur für zu Beginn festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und weiterverarbeitet werden.
- **Datenminimierung** ist der Umfang der personenbezogenen Daten, die erhoben werden, durch den festlegten Zweck beschränkt. Es dürfen nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für den jeweiligen Verarbeitungszweck notwendig sind.
- **Datenrichtigkeit** wird sichergestellt, dass nur sachlich richtige Daten verarbeitet werden. Gegebenenfalls müssen die Daten auch auf dem neuesten Stand sein.
- **Speicherbegrenzung** wird dem Risiko des ausufernden Speicherns begegnet. Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für den Zweck,

für die sie erhoben werden, erforderlich ist. In der Praxis wird hierfür ein Löschkonzept implementiert.

- **Integrität und Vertraulichkeit** wird durch technische und organisatorische Maßnahmen für Datensicherheit gesorgt. Die oder der Verantwortliche muss sicherstellen, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich dem Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, Zerstörung oder Schäden.

#### Technische und organisatorische Maßnahmen

Um die Grundsätze der Datenverarbeitung und insbesondere die Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitungen sicherzustellen, muss jede:r Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und Datenschutzvorkehrungen setzen. Die Eignung ist dabei eng mit dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der konkreten Datenverarbeitungen und der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken verknüpft. In Anwendung der Prinzipien von **Privacy by Design / by Default** haben Verantwortliche deshalb einerseits die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze und die notwendigen Garantien sicherzustellen und andererseits den Umfang der Datenverarbeitung auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken, indem als Standard für die betroffene Person die datenschutzschonendsten Voreinstellungen gesetzt sind.

Eine bekannte organisatorische Maßnahme ist die oder der **Datenschutzbeauftragte**, der in gesetzlich geregelten Fällen benannt und der Datenschutzbehörde gemeldet werden muss. Das ist insbesondere bei Spin-offs der Fall, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit Gesundheitsdaten oder biometrische Daten verarbeiten.

Bei hohen Risiken kann es erforderlich sein, zusätzlich zur gewissenhaften Auswahl von geeigneten Maßnahmen und Vorkehrungen, eine **Datenschutzfolgenabschätzung** durchzu-

führen. Diese zielt auf strukturierte Erhebung und Evaluierung von Risiken für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen durch die Datenverarbeitung ab.

### Betroffenenrechte

Da Datenschutz ein Recht der oder des Einzelnen ist, haben betroffene Personen gewisse Betroffenenrechte, die spiegelbildlich zu den Grundsätzen der Datenverarbeitung geschaffen wurden:

Um die Verarbeitung nach Treu und Glauben und in transparenter Art und Weise sicherzustellen, haben betroffene Personen zunächst Anspruch auf Information, dass es zu einer Verarbeitung ihrer Daten kommt und auf Detailinformationen, die gesetzlich abschließend geregelt sind. Hierfür wird eine **Datenschutzinformation** bereitgestellt.

Damit die betroffene Person - quasi spiegelbildlich zur Rechenschaftspflicht der oder des Verantwortlichen - prüfen kann, dass die Grundsätze der Datenverarbeitung auch konkret eingehalten werden, hat diese ein **Auskunftsrecht**. Mit diesem kann sich die betroffene Person weitere, über die Datenschutzinformation hinausgehende Transparenz zur Rechtmäßigkeit, zur Zweckbindung, Datenminimierung und -richtigkeit sowie zur Speicherbegrenzung verschaffen.

Sind personenbezogene Daten falsch, besteht ein **Berichtigungsrecht**. Ist der Zweck der Datenverarbeitung erreicht, fehlt es an der Rechtmäßigkeit oder war die Datenverarbeitung in Verletzung des Datenminimierungsgrundsatzes überschießend, besteht ein **Löschungsrecht**. Erachtet die oder der Verantwortliche für die Wahrung eines berechtigten Interesses als rechtmäßig, kann die betroffene Person die Datenverarbeitung gegebenenfalls durch Ausüben des **Widerspruchsrecht** unterbinden.

### Sofortmaßnahmen und Rechtsschutz

Da es trotz dieses balancierten Systems immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Verantwortlichen und be-

troffenen Personen kommt, sind einerseits Sofortmaßnahmen, die die oder der Verantwortliche zu setzen hat, und andererseits Rechtsschutzinstrumente bei Behörden und Gerichten vorgesehen.

So hat die betroffene Person das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**, wenn die Datenrichtigkeit, die Rechtmäßigkeit, die Verletzung des Zweckbindungsgrundsatzes oder die Zulässigkeit eines Widerspruchs in Zweifel stehen. Eine solche Einschränkung bis zur Klärung des Sachverhalts hat zur Folge, dass die personenbezogenen Daten nur mehr für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen des wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden dürfen.

Unabhängig davon kann jede betroffene Person eine **Beschwerde an die Datenschutzbehörde und Klagen vor den Landesgerichten** erheben. Gegenüber der Aufsichtsbehörde besteht eine weitreichende Pflicht zur Zusammenarbeit.

## Auftragsverarbeitung

In einer arbeitsteiligen Wirtschaft wäre es ineffizient, jede Datenverarbeitung selbst durchzuführen. Der Auftrag zur Datenverarbeitung kann entweder an angestellte oder sonst in den Betrieb eingebundene Personen oder an Externe vergeben werden. Die Datenverarbeitung durch der oder dem Verantwortlichen unterstellte Personen, die die Daten weisungsgemäß verarbeiten, ist unproblematisch. Hier ist einzig zu berücksichtigen, dass Mitarbeiter:innen und andere in den Betrieb eingebundene Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten sind. Diese Verpflichtung umfasst, dass sie Daten ausschließlich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verarbeiten und zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Heranziehen von Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeitern

Werden hingegen Externe mit einer Datenverarbeitung beauftragt, sind diese Auftragsverarbeiter:innen. Mit diesen ist zwingend ein schriftlicher Auftragsverarbeiter:innenvertrag

abzuschließen. Der Mindestinhalt ist gesetzlich geregelt. Die Europäische Kommission hat dazu auch ein Vertragsmuster veröffentlicht<sup>27</sup>. Auftragsverarbeiter:innen können nur Stellen sein, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

Auftragsverarbeitung kann auch in der Kette erfolgen, sodass Auftragsverarbeiter:innen weitere (Sub-)Auftragsverarbeiter:innen heranziehen können, sofern die oder der Verantwortliche das erlaubt.

Dabei gilt als Grundregel: Die oder der Verantwortliche haftet für die Datenverarbeitung durch Auftragsverarbeiter:innen wie für Verstöße durch eigenes Personal.

#### Spin-offs als Auftragsverarbeiter

Das Spin-off kann jedoch auch selbst als Auftragsverarbeiter für eine andere Stelle tätig werden. Das ist oft der Fall, wenn das Spin-off etwa für eine Kundin:oder einen Kunden tätig wird und hierfür personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie bei Software as a Service Angeboten, aber auch managed Services oder anderen Dienstleistungen.

Auch die Auftragsverarbeiterin oder den Auftragsverarbeiter trifft die Pflicht, sich um das Vorliegen eines schriftlichen Auftragsverarbeitervertrags zu kümmern. Darin sollte aus Eigeninteresse sichergestellt sein, dass eine allgemeine Genehmigung für das Heranziehen von Sub-Auftragsverarbeiterinnen und -verarbeitern eingeräumt wird. Ferner sollten die Mitwirkungspflichten und Haftungsregeln kritisch geprüft werden.

---

<sup>27</sup> Standardvertragsklauseln der Europäische Kommission: [https://commission.europa.eu/publications/standard-contractual-clauses-controllers-and-processors-eueea\\_de](https://commission.europa.eu/publications/standard-contractual-clauses-controllers-and-processors-eueea_de)

## Internationaler Datentransfer

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ("Drittländer") ist grundsätzlich verboten. Der Übermittlung gleichzusetzen ist bereits der Zugang zu Daten im EWR durch eine Person aus einem Drittland.

Da die Welt jedoch ohne internationalen Datentransfer nicht funktioniert, sind einige Drittländer dem EWR gleichgestellt (derzeit bspw Schweiz, Vereinigtes Königreich, USA), sodass ein Datentransfer in diese Länder ohne weitere Schritte zulässig ist. Für alle anderen Drittländer müssen zusätzliche geeignete Garantien wie EU-Standardvertragsklauseln, die auf der Website der Europäischen Kommission abrufbar sind, vereinbart werden<sup>28</sup>. Für bestimmte Fälle gibt es hiervon jedoch Ausnahmen: Etwa, wenn die Übermittlung für die Vertragserfüllung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

## Data Breach

Was gemeinhin als "Data Breach" bekannt ist, nennt die DSGVO die "Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten". Wie der Begriff bereits vermuten lässt, ist der Anwendungsbereich sehr weit und umfasst jede Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von bzw zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt.

Kommt zu einer solchen Verletzung, treffen die Verantwortliche oder den Verantwortlichen in einem engen Zeitkorsett Meldepflichten an die Behörde und gegebenenfalls Benachrichtigungspflichten an die Betroffenen:

### Meldung an die Datenschutzbehörde

Die Pflicht zur Meldung besteht nur, wenn mit der Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten ein Risiko für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen besteht. Kann ein Risiko ausgeschlossen werden, ist der Vorfall bloß intern zu dokumentieren. Für die Bewertung bietet die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit ("ENISA")

---

<sup>28</sup> Standardvertragsklauseln der Europäische Kommission: ([https://commission.europa.eu/publications/publications-standard-contractual-clauses-sccs\\_de](https://commission.europa.eu/publications/publications-standard-contractual-clauses-sccs_de))

Leitlinien für die Risikobewertung<sup>29</sup>, die auf deren Website heruntergeladen werden können.

Kann ein solches Risiko nicht ausgeschlossen werden, ist der Data Breach unverzüglich der Datenschutzbehörde zu melden. Die Datenschutzbehörde stellt hierfür auf ihrer Website über Data-Breach-Verfahren sowohl ein Onlineformular als auch eine PDF-Vorlage zur Verfügung<sup>30</sup>.

"Unverzüglich" bedeutet in diesem Zusammenhang "ohne schuldhafte Verzögerung". Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von 72 Stunden ab Kenntnis von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, hat sich die oder der Verantwortliche gegenüber der Datenschutzbehörde über die Gründe der Verspätung zu erklären.

Da oftmals nicht sofort alle erforderlichen Informationen oder Details bekannt sind und erst erhoben werden müssen, ist anzuraten, zunächst unverzüglich eine Erstmeldung und später hinzukommende Informationen durch Folgeeingaben zu ergänzen. Keinesfalls sollte abgewartet werden, bis alle Informationen erhoben und aufbereitet sind.

#### Benachrichtigung der betroffenen Person

Die Pflicht zur zusätzlichen, unverzüglichen Benachrichtigung betroffener Personen besteht nur, wenn mit dem Data Breach ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten verbunden ist. Ferner bestehen einige Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht und Unzumutbarkeitschranken. Auch für diese Risikoeinschätzung können die bereits erwähnten Leitlinien der ENISA hilfreich sein.

#### Minstdokumentation

---

<sup>29</sup> ENISA Leitlinien für die Risikobewertung: ([https://www.enisa.europa.eu/sites/default/files/publications/O.7.2-T2-Risk\\_Management\\_standards.pdf](https://www.enisa.europa.eu/sites/default/files/publications/O.7.2-T2-Risk_Management_standards.pdf))

<sup>30</sup> Data Breach Meldung: [Data-Breach-Verfahren](#)

Als Teil der guten betrieblichen Datenschutzpraxis sollten Spin-offs zumindest über die folgende Dokumentation verfügen:

Datenschutzrichtlinie

Wie personenbezogene Daten im Spin-off verarbeitet werden, sollte für alle transparent in einer internen Datenschutzrichtlinie geregelt werden. Sinnvolle Regelungsinhalte sind Verantwortlichkeiten, Grundsätze der Datenverarbeitung, Regeln für die Weitergabe und Offenlegung von personenbezogenen Daten, Vorgaben für die Auswahl von Auftragsverarbeiterinnen und -verarbeitern und das richtige Verhalten bei einem Data Breach.

Mitarbeiter:innenschulung

Jede:r Mitarbeiter:in ist bei Dienstbeginn datenschutzrechtlich zu schulen. Zusätzlich sollten regelmäßig Mitarbeiter:innenschulungen stattfinden. Die Tatsache, dass es zu Schulungen gekommen ist, muss dokumentiert werden. Hierfür sollten Schulungszeitpunkt und -inhalt sowie eine Teilnehmer:innenliste griffbereit sein.

Verarbeitungsverzeichnis

Das Verarbeitungsverzeichnis dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit aller Datenverarbeitungen im Spin-off. Es dient als umfassende Übersicht aller Verarbeitungstätigkeiten, die personenbezogene Daten betreffen.

Das Verarbeitungsverzeichnis ist nicht nur ein internes Dokument, sondern auch ein wichtiges Instrument für die Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden und zur Demonstration der Compliance mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie Grundlage vieler weiterer Schritte.

Datenschutzinformation für Kundinnen und Kunden und Mitarbeiter:innen

Sobald das Spin-off Mitarbeiter:innen anwirbt und einstellt oder gegenüber Kundinnen und Kunden operativ tätig wird, müssen entsprechende Datenschutzinformationen bereitgestellt werden. Dadurch wird die Transparenz gegenüber den betroffenen Personen sichergestellt.

Auftragsverarbeiter:innenmanagement

Im Rahmen der Auskunft an betroffene Personen, aber auch in einem Prüfverfahren der Datenschutzbehörde sind die eingesetzten Auftragsverarbeiter:innen zu benennen. Auch im

Fall eines Data Breach ist eine Übersicht über Auftragsverarbeiter:innen wichtig.

Im Rahmen des Auftragsverarbeiter:innenmanagements sollten alle Auftragsverarbeiter:innen mit den jeweiligen Aufträgen und den unterfertigten Verträgen griffbereit sein.

**Hinweis:** Diese Auflistung darf nicht abschließend verstanden werden. Welche Dokumentation für das konkrete Spin-off erforderlich ist und wie gute betriebliche Datenschutzpraxis aussieht, sollte mit externer Unterstützung erarbeitet werden.

## 6. Die KI-Verordnung

Der Einsatz künstlicher Intelligenz ist eine bisher nicht dagewesene Chance. Zugleich ist deren Einsatz mit Risiken für Gesellschaft, Demokratie und die Einzelne oder den Einzelnen verbunden. Neben dem klaren Bekenntnis der Europäischen Union, die Künstliche Intelligenz "europäischer Prägung" zu fördern (zB durch Investitionen), soll mit der KI-Verordnung zur Risikominimierung ein Produktsicherheitsregime geschaffen werden.

Die Regeln der KI-Verordnung gelten für KI-Modelle und KI-Systeme. Kurz und vereinfacht gesagt: Systeme, die eigenständig Ausgaben zur Verfolgung unterschiedlichster Ziele erzeugen. Die KI-Verordnung erfasst also nicht nur neueste Entwicklungen wie Large Language Models, sondern auch zahlreiche, teils seit Jahrzehnten etablierte Technologien wie Regressionen, Decision Trees oder Support Vector Machines. KI-Modelle liegen den KI-Systemen zugrunde und werden hier nicht besprochen.

Die Pflichten der KI-Verordnung treffen primär die Anbieter:innen der KI-Systeme (also deren Entwickler:innen). Darüber hinaus müssen aber auch die Betreiber:innen eines KI-Systems - also Personen, die es in ihrer beruflichen Tätigkeit einsetzen - bestimmte Pflichten erfüllen.

## KI-Kompetenz

Sowohl Anbieter:innen als auch Betreiber:innen von KI-Systemen müssen für KI-Kompetenz sorgen. Anbieter:innen und Betreiber:innen müssen sicherstellen, dass Personen, die mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Eine solche KI-Kompetenz kann beispielsweise durch interne Fortbildungen oder Guidelines sichergestellt werden. Welche konkreten Maßnahmen gesetzt werden müssen, hängt vor allem vom eingesetzten KI-System und dessen Risiko ab.

## Der risikobasierte Ansatz

Die KI-Verordnung folgt weitgehend einem risikobasierten Ansatz. Während besonders gefährliche KI-Praktiken verboten sind, unterliegen sogenannte Hochrisiko-KI-Systeme ("HKIS") strengen Auflagen, ohne aber vollständig verboten zu sein. Geht von einem KI-System hingegen kein besonderes Risiko aus, greifen grundsätzlich auch keine risikoabhängigen Pflichten.

Unabhängig vom Risiko eines KI-Systems können jedoch bestimmte Transparenzpflichten gelten oder zu den bestehenden Pflichten hinzukommen. Anbieter:innen von KI-Systemen, die für die Interaktion mit Menschen bestimmt sind, müssen etwa sicherstellen, dass Nutzer:innen darüber informiert sind, dass sie nicht mit einem Menschen, sondern mit einer Maschine interagieren. Betreiber:innen von KI-Systemen, die Bild- oder Videomaterial erzeugen oder manipulieren können, sind verpflichtet, offenzulegen, dass die Inhalte künstlich erstellt wurden.

## Verbotene KI-Praktiken

Verboten sind Praktiken, die besonders riskant sind. Darunter KI-Systeme, die Menschen durch unterschwellige oder manipulative Mittel zu Entscheidungen verleiten, wie zB Social-Scoring-Verfahren, das Scraping von Bildern zur Erstellung von Gesichtserkennungsdatenbanken sowie der Einsatz von Emotionserkennung in Bildungs- und Arbeitskontexten.

Die Stoßrichtung dieses Verbots ist klar: Praktiken, die besonders missbrauchsanfällig oder gefährlich sind, weil sie im Widerspruch zu den freiheitlich-demokratischen Werten der EU und ihrer Mitgliedstaaten stehen, sind in der EU unerwünscht.

## Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme ("HKIS")

HKIS werden - wie der Name schon sagt - von der Europäischen Union als hochriskant eingestuft. Da derartige KI-Systeme aber auch von großem Nutzen sein können, sollen sie nicht gänzlich verboten, sondern nur risikobasiert behandelt werden.

Ein KI-System gilt erstens als HKIS, wenn es bereits durch bestimmte in [Anhang I](#) der KI-Verordnung aufgelistete Rechtsvorschriften erfasst wird (zB Richtlinie über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, Richtlinie über die Bereitstellung von Funkanlagen, Richtlinie über Seilbahnen). Zweitens, wenn es in bestimmten, in [Anhang III](#) der KI-Verordnung aufgelisteten Bereichen eingesetzt wird (unter anderem Biometrie, kritische Infrastruktur, Bildungseinrichtungen).

Anbieter:innen von HKIS müssen insbesondere folgende Pflichten erfüllen. Zu diesen Pflichten gehören:

### Einführung eines Risikomanagementsystems

Es muss während des gesamten Lebenszyklus ein laufendes Risikomanagement eingerichtet sein, das alle vorhersehbaren Gefahren identifiziert, bewertet, testet und diese mit geeigneten Maßnahmen auf ein vertretbares Restrisiko reduziert.

### Datenqualität

HKIS müssen mit hochwertigen, repräsentativen und biaskontrollierten Daten unter klaren Governance-Vorgaben und strengem Datenschutz entwickelt werden.

### Technische Dokumentation

Bevor Anbieter:innen ihr HKIS in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, müssen sie eine technische Dokumentation des HKIS erstellen (und aktuell halten). Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, wie das HKIS die Anforderungen der KI-Verordnung erfüllt.

### Aufzeichnungspflichten

Das HKIS muss automatisiert alle Ereignisse protokollieren, die für den Betrieb relevant sind.

### Transparenz und Information

HKIS müssen transparent und mit Betriebsanleitungen ausgestattet sein, die Zweck, Leistungsgrenzen, Risiken, Daten- und Aufsichtsanforderungen klar beschreiben.

Menschliche Aufsicht

HKIS müssen jederzeit von Menschen wirksam überwacht und ihr Betrieb jederzeit gestoppt werden können.

Genauigkeit, Robustheit  
und Cybersicherheit

HKIS müssen dauerhaft messbar, genau, fehlertolerant und gegen Manipulationen oder Cyberangriffe geschützt sein.

Diese und andere Anforderungen müssen von HKIS erfüllt werden, bevor sie in Verkehr gebracht werden (dies wird in einem sogenannten "Konformitätsbewertungsverfahren" geprüft). Allerdings sind die beschriebenen Anforderungen der KI-Verordnung sehr allgemein gehalten und bieten Anbietern nur wenig Orientierung. Erst durch sogenannte harmonisierte Normen, die von den europäischen Normungsorganisationen (CEN, CENELEC und ETSI) noch erarbeitet werden müssen, werden diese Anforderungen technisch konkretisiert und für Unternehmen handhabbar. Entwickeln Anbieter:innen ihr HKIS nämlich in Übereinstimmung mit diesen harmonisierten Normen, wird vermutet, dass ihr HKIS den Anforderungen der KI-Verordnung entspricht und rechtskonform eingesetzt werden kann.

Wie bereits erwähnt, treffen auch Betreiber:innen von HKIS bestimmte, aber weniger umfangreiche Pflichten. Betreiber:innen von HKIS müssen vor allem sicherstellen, dass sie ein HKIS entsprechend der Bedienungsanleitung nutzen und dafür geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen treffen. Darüber hinaus müssen Betreiber:innen ausreichend geschultes Personal einsetzen und organisatorische Vorkehrungen für einen sicheren Betrieb und eine wirksame Überwachung treffen. Außerdem haben sie dafür zu sorgen, dass eingesetzte Daten der Zweckbestimmung des HKIS entsprechend und ausreichend repräsentativ sind.

## 7. Haftung & Versicherung

Spin-offs unterliegen vielfältigen Haftungsrisiken. Aufgrund der Vielzahl möglicher Konstellationen und branchenspezifischer Risiken kann hier nur ein Überblick geboten werden.

### Geschäftsführer:innenhaftung

Geschäftsführer:innen haften unbeschränkt mit Privatvermögen bei schuldhaftem Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten. Eine strukturierte Risikovorbeugung ist daher unerlässlich.

Kernpflichten:

Zu den Kernpflichten zählen:

- ordnungsgemäße Geschäftsführung und Organisation,
- sorgfältige Auswahl und Kontrolle von Mitarbeitenden,
- fristgerechte Abfuhr von Steuern und Abgaben,
- ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses,
- rechtzeitige Reaktion bei drohender Zahlungsunfähigkeit (Insolvenzantragspflicht).

Mehrere Geschäftsführer:innen:

Solidarische Haftung ("zur ungeteilten Hand").

**Praxistipp:** Eine Ressortverteilung kann die Haftung unter bestimmten Voraussetzungen begrenzen.

Business Judgement Rule (§ 25 Abs 1a GmbHG):

Keine Haftung besteht grundsätzlich, wenn eine unternehmerische Entscheidung mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsfrau oder eines ordentlichen Geschäftsmannes getroffen wurde. Dies ist anzunehmen, wenn sich die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Haftung gegenüber Dritten:

Geschäftsführer:innen haften unter Umständen auch außerhalb der Gesellschaft, zB bei Verstößen gegen Schutzgesetze (Insolvenzrecht, Wettbewerbsrecht), bei Verwaltungsübertretungen oder strafrechtlichen Handlungen.

Exkurs D&O-Versicherung:

Spezielle Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Geschäftsführer:innen und vergleichbare Organe. Sie schützt das Privat- und Gesellschaftsvermögen bei Pflichtverletzungen, deckt jedoch keine vorsätzlichen Straftaten ab.

**Praxistipp:** Abschluss einer D&O-Versicherung sollte bereits in der Gründungsphase geprüft werden, insbesondere bei komplexen oder risikobehafteten Geschäftsmodellen.

## Produktshaftung

Spin-offs, die physische Produkte entwickeln und in Verkehr bringen, unterliegen dem Produkthaftungsgesetz ("PHG"). Die Produkthaftung ist eine verschuldensunabhängige, zwingende Haftung, die nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann.

Anwendungsbereich: Haftung nach dem PHG bei Schäden durch fehlerhafte Produkte. Verschuldensunabhängig und zwingend - kein vertraglicher Ausschluss möglich.

Welche Schäden sind umfasst: Ersatzfähig sind Personenschäden und Sachschäden, die auf Fehler zurückzuführen sind, die das Produkt beim Inverkehrbringen aufwies.

Personenschäden werden unabhängig davon ersetzt, ob die betroffene Person Verbraucher:in oder Unternehmer:in ist (kein Selbstbehalt).

Sachschäden sind nur ersatzfähig, wenn sie an einer vom Produkt verschiedenen und privat genutzten Sache eingetreten sind.

Fehlerarten:

- Konstruktionsfehler (zB fehlerhafte Materialwahl),
- Instruktionmängel (unzureichende Warnhinweise),
- Überwachungsfehler (zB unterlassene Rückrufe).

Haftungsadressatinnen und -adressaten:

- Hersteller:innen,
- Importeurinnen und Importeure (bei Drittstaatenimporten),
- Händler:innen (bei fehlender Hersteller:innenfeststellung),
- Scheinhersteller:innen.

Besonderheiten bei Software: Software allein nicht eindeutig vom PHG erfasst. Wird Software in ein physisches Produkt integriert, kann eine Haftung entstehen (zB Medizinprodukte).

<u>Haftungsausschlüsse und Haftungsgrenzen:</u>	Kein Ersatz bei Schäden an unternehmerisch genutzten Sachen, Selbstbehalt bei Sachschäden (EUR 500), keine Haftung für reine Vermögensschäden.
<u>Verjährung und Präklusion:</u>	<u>Verjährung:</u> drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger:in  <u>Absolute Frist (Präklusion):</u> zehn Jahre ab Inverkehrbringen.

## Berufshaftpflicht und andere betriebliche Versicherungen

**Praxistipp:** Spin-offs sollten frühzeitig prüfen, welche Versicherungen erforderlich oder sinnvoll sind, um sich gegen typische betriebliche Risiken abzusichern.

<u>Berufshaftpflichtversicherung:</u>	Deckt Vermögensschäden infolge beruflicher Fehlleistungen ab.  Besonders relevant für forschungsnahe Tätigkeiten (zB medizinische Dienstleistungen, Gutachten, Softwareentwicklung mit externer Anwendung).
<u>Betriebshaftpflichtversicherung:</u>	Deckt Sach- und Personenschäden ab, die Dritten im Rahmen der Betriebstätigkeit entstehen.  Sinnvoll bei Nutzung von Laboren, Werkstätten, Besucher:innenverkehr oder Teilnahme an Veranstaltungen.
<u>Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung:</u>	Deckt Schäden durch Feuer, Einbruch, Wasser oder Maschinenstillstand sowie daraus resultierende Folgekosten (zB Umsatzverluste, Ersatzkosten für Infrastruktur).
<u>Besonderheiten bei Nutzung universitärer Infrastruktur:</u>	Klärung erforderlich, ob eine eigenständige Versicherung des Spin-offs notwendig ist oder eine Mitversicherung über die Universität besteht. Meist keine automatische Mitversicherung bei wirtschaftlicher Tätigkeit.

**Praxistipps:** Frühzeitige Risikoanalyse nach Geschäftsfeld und genutzter Infrastruktur. Beratung durch spezialisierte Versicherungsfachleute empfohlen. Versicherungsverträge regelmäßig anpassen, insbesondere bei Wachstum, Personalveränderungen oder Produktanpassungen.